c

S T R A F A N Z E I G E N S A T Z 4

Das vorliegende Dokument ist ein Satz von Strafanzeigen (nach ***§ 158 StPO***) **bei dem hier zuständigen Bundesgerichtshof, dem obersten bundesdeutschen ordentlichen Gericht.**

27.07.2025 Dr. Arnd Rüter, Vaterstetten
erweitert 22.08.2025: Nr. 4, 5

Inhaltsverzeichnis

Seite:

S T R A F A N Z E I G E N S A T Z 4 1
Vorgehen 3
Grundsätzliches zu „Beschlüssen“ und zum „Rechtsmittel der Beschwerde“ 4
Gesetzl. Regelungen die von den GV gerne gebrochen werden 5
1 Rpfl Folk, UdG Prosteder, LG München II / Vorstände Raiffeisen-Volksbank; *IG_K-JU_657 IG_K-JU_660 IG_K-JU_666*, 23.05., 13.06. & 16.06.2025, 04.07.2025 ..... **8**
2 Rpfl Pilsl StA München II / Bayer. Reg. u. Landtag *IG_K-JU_658 IG_K-JU_666* 10.07.2025 ..... **18**
3 RiAG Gellhaus AG Ebersberg *IG_K-JU_660 IG_K-JU_666* 25.06.2025 ..... **23**
4 Daniela Berger OGV Ebersberg; *IG_K-JU_671 IG_K-JU_666* 01.08.2025 ..... **34**
5 Ltd. OStA Horn / Sachbearb. unbek. / Bayer. Reg. u. Landtag; *IG_K-JU_660 IG_K-JU_673 IG_K-JU_666* 14.08.2025 ..... **40**
SENDENACHWEISE 47

Analysierte und ausgewertete Schreiben aus dem Eingang:

Die Kriminellen machen weiter, als sei nichts gewesen: die Politiker, weil ihnen zum Machterhalt nichts anderes einfällt als die Beseitigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, die Staatsanwälte, weil sie den Auftrag haben kriminell zu sein: die RiAG und RiLG, weil sie die Vorstellung haben, durch die Beugungshaft kann er sich nicht so wehren.

SATZ 4 (in Arbeit)				
IG K-JU 657	20250616	Landgericht München II_Pfändungs- und Überweisungsbeschluss 23-05-2025 des Rechtspfleger Folk mit Zustellungsurkunde an Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG	530	8
IG K-JU 658	20250710	(Eingang 15-07-2025)_Rechtspfleger Pilsl der Staatsanwaltschaft München II mahnt zum letzten Mal 4886,00 EUR (3. Strafbefehl) und droht mit 60 Tagen Haft	531	2
IG K-JU 659	20250704	**Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG**_Überweisung von Bank von 1257,64 EUR an die Landesjustizkasse Bamberg **Vorstände Oliver Brandhuber, Bernhard Failer und Christian Weber: Bruch §§ 835, 850I ZPO; § 266 Untreue StGB; § 27 Beihilfe zum §§ 242, 243 Diebstahl im besonders schweren Fall**	532	1
IG K-JU 660	20250625	(förml. Zustellung 20250704)_RiAG Gellhaus AG EBE_**4. Strafbefehl 8000 EUR wg Übler Nachrede Strafantrag von 1. Bürgermeister Vaterstetten Leonhard Spitzauer (CSU) § 187 Verleumdung StGB**	533	1
IG K-JU 662	20250719	Rüter an Vorstandssekretärin Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG: mit Anlage Ergänzungen an BGH Strafanzeigen Satz 4 Kap.1 (in Arbeit)	534	17
IG K-JU 663	20250721	(Eingang 23-07-2025)_Raiffeisen-Volksbank EBE_Irmgard Raig_Stellungnahme zur Pfändung (Reaktion auf ***[IG_K-JU_662]***)	535	17
IG K-JU 664	20250727	Rüter an Vorstände Raiffeisen-Volksbank EBE_Klarstellung der wahrheitswidrigen Aussagen der Irmgard Raig	536	3
IG K-JU 666	20250616 - 20250727 - 20250822	**ZUSAMMENFASSENDE ABARBEITUNG VON STRAFTATEN (Block *von IG_K-JU_657 bis IG_K-JU_673*) durch STRAFANZEIGEN SATZ 4 beim BUNDESGERICHTSHOF** **Nr. 1 bis 3 (Block von IG_K-JU_657 bis IG_K-JU_664) (ausgel. 29-07 bis 07-08-2025)** **Nr. 4 bis 5 (Block bis IG_K-JU_673)** _Strafanzeigen: 46 Seiten, _Sendenachweise: 36 Seiten	537	 46 38
IG K-JU 671	20250801	(förml Zustellung 05-08-2025)_OGV Berger Ebersberg_Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft_Forderung LG München II 10327,49 + 45,22_Lang & RA Lauser	538	4
IG K-JU 673	20250814	(Eingang 20-08-2025)_Sachbearbeiter-Nr.R012 der Staatsanwaltschaft München II_Rechnung 842902348144 über 8.174,00 EUR (wg. sog. Strafbefehl 4; siehe auch ***[IG_K-JU_660]***)	539	3

Ich bitte um Nachsicht, dass die Korrektur von Schreibfehlern (einzelne Buchstaben in rot) in diesem Dokument erst stattfand (28.07.2025) nachdem die Ergänzungen zur Strafanzeige beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs strafangezeigt wurden (27.07.2025). Manchmal hindert einen das Leben (der Schutz der eigenen Person) daran, die Dinge in der Reihenfolge zu tun, die man selbst bevorzugen würde.
28.07.2025 Dr. A. Rüter

Vorgehen

Jeder Staftäter, der im Rahmen des:

Staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen

oder der

Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

Straftaten gegen mich, Dr. Arnd Rüter, begeht, bekommt ein Merkblatt:

M e r k b l a t t
für Straftäter

die im Rahmen des:

Staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen

oder der

Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

Straftaten gegen Dr. Arnd Rüter begehen.

_ Der Täter erhält für jedes Schreiben, welches die Begehung von Straftaten darstellt, eine Referenznummer (*[IG_K-JU_xxx]*), unter welcher dieses Beweisdokument (das die Tat beweisende Dokument) zukünftig referenziert und barrierefrei öffentlich zugänglich gemacht wird.

_ Der Täter erhält weiter für jedes dieser Schreiben eine weitere Referenznummer (*[IG_K-JU_yyy]*), unter welcher unter Bezugnahme auf das von ihm erzeugte/gesendete Beweisdokument und mit Bezug auf die jeweils gültigen/anzuwendenden gesetzlichen Regelungen (u.a. Strafprozessordnung, Strafgesetzbuch, Grundgesetz, EKMR) die Strafbarkeit seiner Taten nachgewiesen ist. (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ *[IG_K-JU_xxx]* *bzw.* *[IG_K-JU_yyy]*)

_ Soweit noch nicht (wie bei Wiederholungstätern) geschehen erhält er eine Straftaten-ID, unter welcher im Dokument „Die DeEhGe“ (die TÄTER und die TATEN, *[IG_S15]*) seine persönliche Kriminalstatistik aktuell nachzuverfolgen ist.

_ Das dient dem Täter als hinreichend genaue Information darüber, dass für seine ihm durch Dr. Arnd Rüter nachgewiesenen Straftaten eine Strafanzeige (nach ***§ 158 StPO***) an den Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs (BGH) erfolgte und darüber, wo er selbst den Nachweis der Straftaten lesen/kopieren/ downloaden kann.

_ Selbstverständlich können die Täter auch Akteneinsicht beim BGH beantragen, um zu überprüfen wie die Strafanzeige gegen sie begründet wurde. Da sie sich dieses aber auch selbst im Internet barrier~~r~~efrei unter der 2. Referenznummer ansehen können, würde dies zweifelsfrei eine unnötige Belästigung des Gerichts darstellen und sie müssen damit rechnen für den willentlich verursachten unnötigen Aufwand mit Missbrauchgebühren bestraft zu werden.

Das Ergebnis ist dann je Fall (Beweisdokument für begangenen Straftaten) ein **ausgefülltes Formular**, welches an den Täter zurück gesandt wird:

Für das zugesandte Schreiben datiert auf den **:**
_ von (Absender) **:**
_ ist die zugewiesene Referenznummer **:**
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Referenznummer **:**
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID :**

Grundsätzliches zu „Beschlüssen“ und zum „Rechtsmittel der Beschwerde“

Der „**Beschluss“** als eine gerichtliche Entscheidung ist abzugrenzen von den endgültigen richterlichen Entscheidungen „Urteil“ und „Verfügung“ . Bei „Beschlüssen“ muss in der Regel **keine mündliche Verhandlung** stattfinden und **gegen Beschlüsse kann das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden**.

„Rechtsmittelbelehrung:

*Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** zulässig. Die Beschwerde muss **binnen einer Frist von einer Woche** eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung, also entweder mit der Verkündung, wenn die Entscheidung in Ihrer Anwesenheit ergeht,oder aber mit der Zustellung der Entscheidung. Sie können die Beschwerde bei dem unten bezeichneten Gericht schriftlich einreichen **oder zu Protokoll der Geschäftsstelle** erklären.“*

Der „**Beschluss**“ ist in der Regel eine Entscheidung nach Aktenlage.
Wenn aber der Beschluss gar nicht nach Aktenlage erfolgt und die Aktenlage völlig missachtet wird, der Beschluss also nur dazu dienen soll das „Rechtsmittel der Beschwerde“ zu begründen und das grundrechtsgleiche Recht des Geschädigten (Opfers) nach ***Art. 103 (1) GG*** und ***„Europäische Konvention für Menschenrechte und zum Schutz der Grundfreiheiten“ (EKMR) Art. 6 (1)*** auf rechtliches Gehör und ein faires gerichtliches Verfahren zu beseitigen, dann ist die Kombination aus „Beschluss“ und „Rechtsmittel der Beschwerde“ nichts anderes als eine **ergänzende Methodik der staatlichen Juristen für ihre sogenannte „Rechtsprechung“ auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch**.
Wenn der/die Richter die beweiserheblichen Akten missachten, dann begehen sie

Urkundenunterdrückung:

§ 274 Urkundenunterdrückung; ***Veränderung einer Grenzbezeichnung*** ***StGB***

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ***eine Urkunde*** *oder eine technische Aufzeichnung,* ***welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen****, vernichtet, beschädigt oder* ***unterdrückt***
2. ***beweiserhebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen,*** *löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder*
3. *[...]*

(2) Der Versuch ist strafbar.

Die Urkundenunterdrückung begehen sie aber nicht zum Selbstzweck, sondern mit dem **Vorsatz** der Rechtsbeugung:

§ 339 Rechtsbeugung StGB

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

Ein Beschluss unter Missachtung der Aktenlage mit dem Vorsatz der Missachtung der Gesetze bzw. der **Beugung des Rechts** bedeutet aber auch den ***Bruch der Verfassung***:

Art 20 (3) GG

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und ***die Rechtsprechung*** *sind* ***an Gesetz und Recht gebunden.****.*

Art 97 (1) GG

(1) ***Die Richter sind*** *unabhängig* ***<u>und</u> nur dem Gesetze unterworfen****.*

Das Rechtsmittel der „sofortigen Beschwerde“ in solchen „Beschlüssen“ dient vor allem dazu die Beschwerde einfach vom Tisch zu wischen und zu behaupten die Urkundenunterdrückung und die im „Beschluss“ begangenen vielfältigen, auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch begangenen Straftaten hätten nun rechtlichen Bestand.

In Kürze: die **Beschlüsse mit dem Rechtsmittel der Beschwerde** sollen dazu dienen die Kriminalität der Richter unangreifbar zu machen.

Gesetzl. Regelungen die von den GV gerne gebrochen werden

Da die Richter grundsätzliche und unüberwindbare Schwierigkeiten haben, trotz ihrer standardmäßigen ***Rechtsbeugung*** und ihres standardmäßigen ***Verfassungsbruchs*** (***Art. 20 (3), 97 (1) GG***) „rechtskonforme“ Urteile zu erzeugen oder wenigstens solche, bei denen man nicht gleich den massenhaften schwersten Gesetzesbruch nachweisen kann, versuchen sie die Aufgabe des Vollzugs der „**Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus**“ in aller Regel an **Gerichtsvollzieherinnen** (**GV**) zu delegieren. Diese haben, so zeigt hier die Erfahrung, keinerlei Vorstellung davon, dass sie mit ihrem Tun auch an Gesetze gebunden sind. Das ist nicht verwunderlich. Denn sie haben alle **an staatlichen Ausbildungseinrichtungen** gelernt, wie man die Gesetze und das Recht verbiegt (**beugt,** ***Rechtsbeugung § 339 StGB***). Sie tun genau das, was sie gelernt haben und wozu die Parteienoligarchen sie vorgesehen haben.
Es scheint eine geschlechtsspezifische, spezielle Charaktereigenschaft anzusprechen, denn auffall~~l~~end ist, dass es bisher „nur“ **Gerichtsvollzieher<u>innen</u>** waren und sind, die sich mit dem Durchsetzen von rechtswidrigen Geldforderungen beschäftigen. Es scheint eine besondere Form von Befriedigung auszulösen, wenn sie mit „Verhaftung“ drohen (siehe *[IG_K-JU_627]*).

Die beliebtesten Gesetzesbrüche werden hier durch Zitat der gesetzlichen Regelung aufgelistet, sodass sie bei der einzelnen Gerichtsvollzieherin nur noch als Bezeichnung des gebrochenen Paragrafen zitiert werden müssen.

Bedingungen für die Zwangsvollstreckung sind fixiert in
Zivilprozessordnung
Buch 8 Zwangsvollstreckung
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

Da grundsätzlich keine „Urteile“ und schon gar nicht „Endurteile“ anfallen, wird ***§ 704 ZPO*** von den GV standardmäßig gebrochen:

> ***§ 704 Vollstreckbare Endurteile***
> ***Die Zwangsvollstreckung findet statt aus <u>Endurteilen</u>, die rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind.***

Es wird gerne behauptet eine Rechtskraft sei eingetreten, z.B. nach Ablauf einer Notfrist, es wird verschwiegen, dass es dazu auch eines „Urteils“ bedarf.

> ***§ 706 Rechtskraft- und Notfristzeugnis***
> ***(1) Zeugnisse über die Rechtskraft der Urteile sind auf Grund der Prozessakten von der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges und, solange der Rechtsstreit in einem höheren Rechtszug anhängig ist, von der Geschäftsstelle des Gerichts dieses Rechtszuges zu erteilen.***
> *(2) [...]*

Es waren weder Urteile noch Vollstreckungsklauseln in der „**Politischen Willkürjustiz und im staatlichen Terrorismus**“ zu sehen; Unterschriften von Urkundsbeamten sind auch extrem selten.

> ***§ 725 Vollstreckungsklausel***
> ***Die Vollstreckungsklausel: "Vorstehende Ausfertigung wird dem usw. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt" ist der Ausfertigung des Urteils am Schluss beizufügen, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.***

Da es grundsätzlich kein Urteil gibt, ist die Voraussetzung für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auch nie erfüllt.

> ***§ 750 Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung***
> ***(1) Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen die sie stattfinden soll, in dem Urteil oder in der ihm beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind und das Urteil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig***

zugestellt wird. Eine Zustellung durch den Gläubiger genügt; in diesem Fall braucht die Ausfertigung des Urteils Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht zu enthalten.

(2) [...]

(3) [...]

Da es keine Urteile gibt, gibt es auch keine Gläubiger und somit auch keine Verordnungsermächtigung für Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung

§ 753 Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; Verordnungsermächtigung

(1) Die Zwangsvollstreckung wird, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, durch Gerichtsvollzieher durchgeführt, die sie im Auftrag des Gläubigers zu bewirken haben.

(2) [...]

Die GV haben nie eine vom Vollstreckungsgericht rechtskonform erzeugte vollstreckbare Ausfertigung. Den Vollstreckungsauftrag a) behaupten die GV entweder nur verbal, b) können ihn nicht schriftlich vorweisen oder c) er ist nicht rechtskonform vom dafür zuständigen Gericht ausgestellt.

§ 754 Vollstreckungsauftrag und vollstreckbare Ausfertigung

(1) Durch den Vollstreckungsauftrag und die Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung wird der Gerichtsvollzieher ermächtigt, Leistungen des Schuldners entgegenzunehmen und diese zu quittieren sowie mit Wirkung für den Gläubiger Zahlungsvereinbarungen nach Maßgabe des § 802b zu treffen.

(2) Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt. Der Mangel oder die Beschränkung des Auftrags kann diesen Personen gegenüber von dem Gläubiger nicht geltend gemacht werden.

Da die Beugungshaft nicht mit einem Wechsel der Wohnadresse verbunden war, kommt als Vollstreckungsgericht nur das Amtsgericht Ebersberg in Frage. Viele Zwangsvollstreckungsversuche laufen nach dem Motto: „Da kenne ich eine, die vollstreckt ohne hinzugucken und geht dabei über ...“

§ 764 Vollstreckungsgericht

(1) Die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte.

(2) Als Vollstreckungsgericht ist, sofern nicht das Gesetz ein anderes Amtsgericht bezeichnet, das Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat.

(3) Die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts ergehen durch Beschluss.

Abschnitt 2 Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen

Da Abs. 2 (***Vollstreckungsauftrags und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung)*** nie erfüllt ist, ist die GV auch nie befugt.

§ 802a Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers

(1) Der Gerichtsvollzieher wirkt auf eine zügige, vollständige und Kosten sparende Beitreibung von Geldforderungen hin.

(2) Auf Grund eines entsprechenden Vollstreckungsauftrags und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung ist der Gerichtsvollzieher unbeschadet weiterer Zuständigkeiten befugt,

1. eine gütliche Erledigung der Sache (§ 802b) zu versuchen,
2. eine Vermögensauskunft des Schuldners (§ 802c) einzuholen,
3. Auskünfte Dritter über das Vermögen des Schuldners (§ 802l) einzuholen,
4. die Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen zu betreiben,
5. eine Vorpfändung (§ 845) durchzuführen; hierfür bedarf es nicht der vorherigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels.

Die Maßnahmen sind in dem Vollstreckungsauftrag zu bezeichnen, die Maßnahme nach Satz 1 Nr. 1 jedoch nur dann, wenn sich der Auftrag hierauf beschränkt.

Die Vermögensauskunft wird nach den vorliegenden Erfahrungen nicht benutzt „zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung“, sondern um den Betreffenden zu schikanieren und zu terrorisieren, also um bei der „**Politischen Willkürjustiz und beim staatlichen Terrorismus**“ kräftig mitzuwirken. Man muss den ***§ 802c*** in Zusammenhang sehen zu ***§ 802g***; die unsinnige „Vermögensauskunft“ soll vor allem bei deren zu erwartender Verweigerung dazu dienen „Verhaften“ zu brüllen; das erfüllt den Straftatbestand ***„Freiheitsberaubung“*** (***§ 239 StGB***; auch die Absicht ist strafbar)

§ 802c Vermögensauskunft des Schuldners

(1) Der Schuldner ist verpflichtet, <u>zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung</u> auf Verlangen des Gerichtsvollziehers Auskunft über sein Vermögen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu erteilen sowie seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort anzugeben. *Handelt es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um eine juristische Person oder um eine Personenvereinigung, so hat er seine Firma, die Nummer des Registerblatts im Handelsregister und seinen Sitz anzugeben.*

(2) Zur Auskunftserteilung hat der Schuldner alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände anzugeben. Bei Forderungen sind Grund und Beweismittel zu bezeichnen. Ferner sind anzugeben:

1. *die entgeltlichen Veräußerungen des Schuldners an eine nahestehende Person (§ 138 der Insolvenzordnung), die dieser in den letzten zwei Jahren vor dem Termin nach § 802f Abs. 1 und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat;*
2. *die unentgeltlichen Leistungen des Schuldners, die dieser in den letzten vier Jahren vor dem Termin nach § 802f Abs. 1 und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Wertes richteten.*

Sachen, die nach § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen nicht angegeben zu werden, es sei denn, dass eine Austauschpfändung in Betracht kommt.

(3) Der Schuldner hat zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Die Vorschriften der §§ 478 bis 480, 483 gelten entsprechend.

§ 802g Erzwingungshaft

(1) ***Auf Antrag des Gläubigers erlässt das Gericht gegen den Schuldner, der dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt fernbleibt oder die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ohne Grund verweigert, zur Erzwingung der Abgabe einen Haftbefehl. In dem Haftbefehl sind der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen. Einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung bedarf es nicht.***

(2) Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Gerichtsvollzieher händigt dem Schuldner von Amts wegen bei der Verhaftung eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls aus.

§ 882c Eintragungsanordnung ZPO

(1) Der zuständige Gerichtsvollzieher ordnet von Amts wegen die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis an, wenn

1. ***der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist;***
2. *eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers zu führen, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde, oder*
3. *der Schuldner dem Gerichtsvollzieher nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft oder Bekanntgabe der Zuleitung nach § 802d Abs. 1 Satz 2 die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachweist, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde. Dies gilt nicht, solange ein Zahlungsplan nach § 802b festgesetzt und nicht hinfällig ist.*

Die Anordnung der Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis ist Teil des Vollstreckungsverfahrens

(2) Die Eintragungsanordnung soll kurz begründet werden. Der Gerichtsvollzieher stellt sie dem Schuldner von Amts wegen zu, soweit sie ihm nicht mündlich bekannt gegeben und in das Protokoll aufgenommen wird (§ 763 Absatz 1). Über die Bewilligung der öffentlichen Zustellung entscheidet abweichend von § 186 Absatz 1 Satz 1 der Gerichtsvollzieher.

(3) Die Eintragungsanordnung hat die in § 882b Abs. 2 und 3 genannten Daten zu enthalten. [...]

1 Rpfl Folk, UdG Prosteder, LG München II / Vorstände Raiffeisen-Volksbank; *IG_K-JU_657 IG_K-JU_660 IG_K-JU_666*, 23.05., 13.06. & 16.06.2025, 04.07.2025

Mein Briefkasten hat am 20.06.2025 eine „förmliche“ *Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach § 180 ZPO* erhalten (*[IG_K-JU_657]*).

Das **konkret vorliegende Schreiben** besteht aus
- einem Begleitschreiben vom 16.06.2025 der Urkundsbeamtin Prosteder (1 Seite)
- einem sog. „Pfändungs- und Überweisungsbeschluss“ vom 23.05.2025 des Rechtspflegers Folk des Landgerichts München II, welche von der Urkundsbeamtin Prosteder am 13.06.2025 „beglaubigt“ wurde (4 Seiten)
- eine Zustellungsurkunde über die am 03.06.2025 erfolgte *Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach § 180 ZPO* an den Vorstand der Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG durch die Urkundsbeamtin am 13.06.2025 beglaubigt (2 Seiten)

Wie an den Präsidenten des Landgerichts München II, Dr. Bernt Münzenberg angekündigt (*[IG_K-JU_624]*) habe ich in letzter Zeit (**Zeit der Beugehaft und Zeit der anschließenden Aufarbeitung der mit der Beugehaft zusammenhängenden Straftaten**) meine Energie nicht auf die Reaktion auf Schreiben verwendet, deren Inhalt schon allein durch Kenntnis des Absenders als „Beweisdokument für dessen/deren begangene Straftaten“ zu klassifizieren war und ist. Ich habe dieses von meinem Briefkasten empfangene Schreiben erst am 15.07.2025 zur Kenntnis genommen.

a) Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung

(siehe auch *[IG_S16]*)

Nachdem am 27.07.2022 die Präsidentin des Sozialgerichts München, Dr. Edith Mente, stellvertretend für ihre Richterin Brigitte Wagner-Kürn Beleidigungen empfand und bei der Staatsanwaltschaft München II dafür mein „Mundtod-Machen“ verlangte, gelangte die Sekretärin Birgitta Lang im Widerspruchsausschuss der AOK Bayern, Direktion München, durch wen oder was auch immer, am 30.08.2022 ebenfalls zu der Überzeugung sich beleidigt zu fühlen. Seltsamerweise wurde in beiden Fällen das Gefühl der „Beleidigung“ ausschließlich ausgelöst durch die Beweisdokumentation über die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn. B. Lang ertrug es nicht und das führte zu ihrem konkreten „Leiden“, dass ihre jahrelange Praxis im Namen der AOK Bayern anstelle des gesetzlich zuständigen Vorstandes rechtliche Aussagen für die AOK Bayern zu tätigen von mir nicht als Gewohnheitsrecht, sondern als Amtsanmaßung bezeichnet wurde und wird.

(„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der SG-Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“, *[IG_K-SG_23343]* 17 S.;
„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 1590/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“ *[IG_K-SG_23533]* 25 S.).

Die „Schmach“ der fehlenden Verurteilung wg. Beleidigung wollten und wollen die Sekretärin Lang und seit 19.06.2023 ihre RA Lauser nicht tatenlos hinnehmen: sie beantragten eine Verurteilung zu „Ordnungsgeld“ oder „Ordnungshaft“, wenn ich nicht die Öffentlichmachung ihrer Beteiligung bei
1. Staatlich organisiertem Betrug auf Basis von Rechtsbeugung u. Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen
2. Politisch motivierter Willkürjustiz und staatlichem Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

rückgängig mache. Sie berufen sich dabei auf die ***DSGVO***; ungeachtet der Tatsache, dass ich ihnen am 26.06.2023 mitgeteilt habe, dass in ***Art. 17 (3) Nr. e*** das Recht auf Löschung explizit ausgeschlossen ist:

> ***Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung*** *(„Recht auf Vergessenwerden“)*
> *(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht,* ***soweit die Verarbeitung erforderlich ist***
> e) ***zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen****.*

Der Versuch der Staatsanwaltschaft München II diese beiden „Quellen der Beleidigung“ zu nutzen, um gegen mich vor dem Amtsgericht Ebersberg einen Strafbefehl über 2.400 EUR unter Aushebelung meiner grundrechtsgleichen Rechte (*Art. 101 GG, Art 6 EKMR*) durchzusetzen schlugen letztendlich fehl und führten dazu, dass nunmehr **alle Richter des Amtsgerichts Ebersberg** wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden. Nachdem es den Richtern nicht gelang mit ihren üblichen Methoden der Rechtsbeugung und des Verfassungsbruchs ein strafrechtliches

Urteil zu erzeugen, haben sie den „Auftrag zu meiner Verurteilung“ an die Staatsanwaltschaft München II zurückgegeben; es existiert also keinerlei strafrechtliches Urteil zu den Behauptungen der „Beleidigung“. Wegen des handicaps der totalen Befangenheit empfahlen die Richter des AG EBE den Wechsel zur Zivilabteilung des Landgerichts München II und dafür den „Streitwert“ einfach entsprechend zu erhöhen.

Die **Richter des Landgerichts München II (Zivilabteilung)** sahen weder in der fehlenden strafrechtlichen Verurteílung noch im **Fehlen jeglichen Tatbestandes** ein Hindernis, um dem Wunsch nach „Ordnungsgeld“ oder „Ordnungshaft“ (ugs. würde man es „Wunsch nach Rache“ nennen) des streitbaren Paares Lang / Dr. Lauser genüge zu tun („Auftragsrechtsprechung und Willkürjustiz nach Gutsherrenart“). Mittlerweile sehen sie auch kein Hindernis darin, dass auch sie alle wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden.

Az. 14 O 2947/23 Pre: Beschluss 29.08.2023 *[493],* Beschluss 17.01.2024 *[522]*, „Versäumnisurteil“ 31.07.2024 *[572]*

Die tatsächliche rechtliche Auseinandersetzung handelt
nicht von Versuchen von Tätern als Rache für die Öffentlichmachung von deren Straftaten „Ordnungsgelder“ und „Schmerzensgelder“ auf zivilrechtlicher Ebene heraus zu schinden (hier: Birgitta Lang, Schmerzensgeld wg. angeblicher „Beleidigung“, als Rache für die Feststellung ihrer ***Amtsanmaßung*** durch fortlaufende rechtliche Aussagen vor dem Sozialgericht München in Namen der AOK Bayern),
sondern sie handelt von dem beim **Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs** infolge ***Strafanzeigen nach § 158 StPO*** anhängigen **Strafverfahren**. Es geht um Straftaten im Rahmen von

Ebene 1:	Staatlich organisierter Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen
Ebene 2:	Politische Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus seit 22.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

b) Pfändungs- und Überweisungsbeschluss – generell

https://de.wikipedia.org/wiki/Pfändungs-_und_Überweisungsbeschluss
*Der **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss** (kurz PfÜB) ist in Deutschland ein Rechtsinstitut* [Summe von Rechtsgrundsätzen] *der Zwangsvollstreckung im Zivilprozessrecht. Er wird auf Antrag vom Amtsgericht als Vollstreckungsgericht erlassen.*
Zivilrecht
*Für die Zwangsvollstreckung in Forderungen oder sonstige Vermögensrechte des Schuldners ist das **Amtsgericht am allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners als Vollstreckungsgericht zuständig**, § 1 ZPO, § 27 GVG, § 764 Abs. 1, § 802, § 828 Abs. 1, Abs. 2, § 13 ZPO, § 7 BGB.*
Die Pfändung bewirkt die Beschlagnahme der gepfändeten Forderung durch Schaffung eines Pfandrechts. Damit der Gläubiger die beschlagnahmte Forderung auch realisieren (d. h. in Geld verwandeln) kann, wird ihm die beschlagnahmte Forderung zur Einziehung überwiesen (darum: Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, § 829 ZPO). Durch den Überweisungsbeschluss wird der Gläubiger gegenüber dem Drittschuldner berechtigt, die Forderung zu realisieren. Der Begriff der Überweisung ist somit nicht mit einer Banküberweisung zu verwechseln.

Überwiegend werden Geldforderungen des Schuldners gegenüber einem Dritten, dem sogenannten Drittschuldner, gepfändet. Dieser Drittschuldner kann z. B. der Arbeitgeber des Schuldners sein, gegen den dieser einen Anspruch auf Zahlung des Lohnes oder Gehaltes hat, oder das Kreditinstitut, bei dem der Schuldner ein Konto hat. Gepfändet wird in diesem Fall der Anspruch des Schuldners gegen die Bank auf Auszahlung des Guthabens.

Aber auch sonstige Ansprüche, beispielsweise der Anspruch auf Herausgabe einer bestimmten Sache, unterliegen der Pfändung. Ohne größere praktische Bedeutung ist die Pfändung so genannter drittschuldnerloser Rechte (dazu zählt z.B. der Anspruch aus dem Meistgebot auf Erteilung des Zuschlags im Rahmen einer Versteigerung).

***Wenn die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen**, erlässt der Rechtspfleger am Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers:*

- *den **Pfändungsbeschluss**, durch den die Beschlagnahme des Rechts verfügt, dem Schuldner die Einziehung, dem Drittschuldner die Leistung an den Schuldner verboten wird und*
- *einen **Überweisungsbeschluss** der Forderung zur Einziehung (die häufigste Variante) oder an Zahlung statt (weniger oft vorkommend, da für den Gläubiger mit Risiken verbunden).*

Es gelten also übergeordnet die gesetzlichen Regelungen der **Zwangsvollstreckung**.
Das zuständige Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht Ebersberg; d.h. **das Landgericht München II hat kein Recht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu fällen**. Der am **23.05.2025 gefasste Beschluss** ist auch aus diesem Grund **gesetzwidrig** und **rechtsungültig**.

Die Voraussetzungen für die Pfändung wären ebenfalls, wie für die gesammelten rechtswidrigen Versuche der Zwangsvollstreckung durch die diversen Gerichtsvollzieherinnen:

- ein **rechtsgültiges vollstreckbares Endurteil** und
- einen **rechtsgültigen Vollstreckungsbeschluss für dieses Endurteil**

Der **Rechtspfleger (Rpfl) Folk hat also im Namen des Landgerichts München II die folgenden Gesetze gebrochen** und die **Urkundsbeamtin Prosteder hat ihm dieses <u>mit Siegel und Unterschrift</u> „beglaubigt“**:

> ***§ 1 ZPO i.V.m. § 27 GVG***
>
> ***§ 27 GVG***
> *Im übrigen wird die **Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte** durch die Vorschriften dieses Gesetzes und der Prozeßordnungen bestimmt.*
>
> ***§ 764 i.V.m. § 802 ZPO***
>
> ***§ 764 Vollstreckungsgericht ZPO***
> *(1) **Die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte.***
> *(2) **Als Vollstreckungsgericht ist, sofern nicht das Gesetz ein anderes Amtsgericht bezeichnet, das Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat.***
> *(3) [...]*
>
> ***§ 802 Ausschließlichkeit der Gerichtsstände ZPO***
> ***Die in diesem Buch angeordneten Gerichtsstände sind ausschließliche.***
>
> ***Untertitel 3***
> ***Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte***
> ***§ 828 Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts ZPO***
> *(1) **Die gerichtlichen Handlungen, welche die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte zum Gegenstand haben, erfolgen durch das Vollstreckungsgericht.***
> *(2) **Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, bei dem der Schuldner im Inland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat**, und sonst das Amtsgericht zuständig, bei dem nach § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.*
> *(3) [...]*
>
> ***§ 13 ZPO i.V.m. § 7 BGB***
>
> ***§ 13 Allgemeiner Gerichtsstand des Wohnsitzes ZPO***
> ***Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt.***

c) <u>Die „Mitwirkungsleistungen“ der Urkundsbeamtin Prosteder</u>

Im Betreff des Begleitschreibens vom 16.06.2025 teilt die Urkundsbeamtin mit:

> *„In Sachen*
> *Lang, B. ./. Rüter, A.*
> *wg. einstweiliger Verfügung“*

es gehe um einen Rechtsstreit *„wg. einstweiliger Verfügung“*. In dem sog. „Pfändungs- und Überweisungsbeschluss“ des Rechtspflegers Folk erfolgt die Bezugnahme:

> *„In der Zwangsvollstreckungssache*
> *Freistaat Bayern,*
> *vertreten durch das Landgericht [...]*
> *gegen*
> *Dr. Arnd Rüter [...]“*

Es gibt keinen Tatbestand „*einstweiliger Verfügung*“ oder „*Zwangsvollstreckungssache*“, keine rechtskonforme Klage und somit auch keinen Rechtsstreit bzgl. einer „*einstweiligen Verfügung*“ oder „*Zwangsvollstreckungssache*“ und in der Folge auch **keinen Anspruch der Partei Lang/Lauser oder der „Gläubiger-Gemeinschaft“ Landesjustizkasse Bamberg - Landgericht München II-**. Es gibt nur die Gier und die Vorstellung man/frau könnte aus der „**Politisch motivierten Willkürjustiz und dem staatlichem Terrorismus**“ gegen meine Person auch noch Geld heraus pressen.

Als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts München II** muß die **Frau Prosteder** wissen, dass ein Rechtspfleger nicht die Berechtigung besitzt im Namen des Landgerichts München II rechtsgültige Gerichtsentscheidungen/Beschlüsse zu fassen. Hinzu kommt, dass ein „Pfändungs- und Überweisungsbeschluss“ vom Vollstreckungsgericht zu beschließen wäre, also dem Amtsgericht Ebersberg (s.u.). Mit der Beglaubigung des „Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses“ des Rechtspflegers Folk hat sie somit den Straftatbestand erfüllt für:

> ***§ 267 Urkundenfälschung***
> ***(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr <u>eine unechte Urkunde herstellt,</u> eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***
> ***(2) Der Versuch ist strafbar.***
> ***(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter***
> 1. *gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,*
> 2. *einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,*
> 3. *durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder*
> 4. ***seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträge**r oder Europäischer Amtsträger **mißbraucht.***
>
> *(4) [...]*

und

> ***§ 339 Rechtsbeugung StGB***
> *Ein Richter, **ein anderer Amtsträger** oder ein Schiedsrichter, **welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.***

Die **Kriminalstatistik der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Landgerichts München II** wird unter **St-ID 2.1.44** geführt.

d) <u>Der „Pfändungs- und Überweisungsbeschluss“ des Rechtspflegers Folk</u>

Indem der Rechtspfleger Folk behauptet sein sog. „Pfändungs- und Überweisungsbeschluss“ sei im Namen des Landgerichts München II erstellt, spielt er Richter und erfüllt er den Straftatbestand der „***Amtsanmaßung“ (§ 123 StGB)*** in zweifacher Hinsicht:

_ es fehlen die gesetzlichen Grundlagen (Endurteil, Vollstreckbarkeit/Pfändbarkeit des Endurteils) für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

_ Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wären, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, vom Vollstreckungsgericht Amtsgericht Ebersberg zu beschließen

> ***§ 132 Amtsanmaßung***
> ***Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***

Der Rpfl Folk bezeichnet seinen sog. Beschluss als

„Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
In der Zwangsvollstreckungssache“

Es gibt keinen Tatbestand „*Zwangsvollstreckungssache*“, keine rechtskonforme Klage und somit auch keinen Rechtsstreit bzgl. einer „*Zwangsvollstreckungssache*“ und in der Folge auch **keinen Anspruch der Partei Lang/Lauser oder der „Gläubiger-Gemeinschaft“ Landesjustizkasse Bamberg - Landgericht München II-**. Es gibt nur die Gier und die Vorstellung man/frau könnte aus der „**Politisch motivierten Willkürjustiz und dem staatlichem Terrorismus**“ gegen meine Person auch noch Geld heraus pressen.

Es gibt nur die kriminellen Handlungen der Partei **Lang/Lauser** (siehe *[IG_K-JU_640]* **Pkt. 1, 14**), der Mitwirkenden der **Landesjustizkasse Bamberg** (siehe *[IG_K-JU_640]* **Pkt. 27**), der Mitwirkenden des **Landgerichts München II** (siehe *[IG_K-JU_640]* **Pkt. 2, 3, 4, 5, 6, 13, 15**), der **HGV Marlies Fichtl** (siehe *[IG_K-JU_640]* **Pkt. 7, 8**), der **OGV Andrea Gütter** (siehe *[IG_K-JU_640]* **Pkt. 9, 10**), der **OGV Nicole Peinhofer** (siehe *[IG_K-JU_640]* **Pkt. 27**) und der **OGV Daniela Berger** (siehe *[IG_K-JU_640]* **Pkt. 27, 30**).

IG_K-JU_640	20241203 - 20250605	**ZUSAMMENFASSENDE ABARBEITUNG VON STRAFTATEN** (Block *von IG_K-JU_584 bis IG_K-JU_655*) **durch STRAFANZEIGEN SATZ 3 beim BUNDESGERICHTSHOF** _Strafanzeigen: 133 Seiten, _Sendenachweise: 40 Seiten (Seitenzahlen unbrauchbar) (ausgel. 02-07 bis 07-07-2025)

> *„Freistaat Bayern,*
> *vertreten durch das Landgericht München II, Denisstraße 3, 80335 München*
> *Landesjustizkasse Bamberg, Bayerische Landesbank München, BIC BYLADEMMXXX,*
> *IBAN DE78 7005 0000 0003 0249 19*
> *-Gläubiger-*
> *gegen*
> *Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten, geb. 11.04.1950*
> *-Schuldner-*

Wer ist denn jetzt der *Gläubiger*? Ist es der *Freistaat Bayern?* Oder gibt es zwei *Gläubiger,* sozusagen eine *Gläubiger*-Gemeinschaft oder (besser:) eine *Gläubiger*-Vertreter-Gemeinschaft ? Kann da jeder, der im *Freistaat Bayern* lebt , ebenfalls seine Mitgliedschaft verkünden (also z.B. auch Dr. Arnd Rüter) oder gibt es ggf. Gesetze, die das Ganze regeln? Und regeln die Gesetze dies ggf. so, dass nur immer einer den Hut aufhaben kann?

> *„Nach dem Ordnungsgeldbeschluss des Landgerichts München II vom 16.01.2024, zugestellt am 19.0 1.2024, Az.: 14 0 2947/23 Pre, kann der Gläubiger von dem Schuldner beanspruchen:*
> *Festgesetztes Ordnungsgeld: 1.000,00 €“*

Nach dem „*Ordnungsgeldbeschluss*“ vom 16.01.2024 (*[IG_K-JU_522]*) kann ein „*Gläubiger*“, wer immer das ist, gar nichts beanspruchen, denn der **Beschluss** ist **wegen der massiven Straftaten der 3 Richter RiLG Ottmann, RiLG Fr. Dr. Pröbstl und RiLG Fr Gatti-Schweikl <u>rechtsungültig</u>** (*[IG_K-JU_523]*); siehe auch **<u>„Grundsätzliches zu „Beschlüssen“ und zum „Rechtsmittel der Beschwerde“</u>**. Allerdings ein dadurch Geschädigter (hier mit Penetranz „*Schuldner*“ genannt) kann in einem Rechtsstaat beanspruchen, dass die kriminellen Richter sich endlich vor einem ordentlichen Strafgericht besetzt mit nicht-kriminellen Richtern für ihre Straftaten verantworten müssen.

Es gibt also keinen Tatbestand, der dem beschlossenen Ordnungsgeld zugrunde liegt. Es gibt kein Gerichtsverfahren, sondern nur die Willkürjustiz der Richter Ottmann (Vors.), Dr. Pröbstl und Gatti-Schweikl des wahrhaft gesetzlosen Gerichts (14. Zivilkammer des Landgerichts München II) unter Missachtung meiner grundrechtsgleichen Rechte (*Art. 101, 103 GG, EKMR Art. 6.1*). Es gibt kein Urteil und schon gar nicht ein Endurteil eines ordentlichen Gerichts. Demzufolge fehlen jegliche rechtlichen Voraussetzungen für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bzw. Pfändungen.

> *„bisher angefallene Kosten im Ordnungsgeldverfahren:*
> *[.....]*
> *Bisher angefallene Kosten des Gerichtsvollziehers* *232, 14 €*
> *Insgesamt“*
> *geleistete Zahlungen: 0 ,00 €*
> ***Gesamtsumme: 1.235,64 €“***

Die Ansprüche konnten die Gerichtsvollzieher nicht mit gesetzlich vorgeschriebenen Titeln beweisen, da es diese Titel nicht gab und nicht gibt. Es ist ein grundsätzliches Problem der Gerichtsvollzieher, wenn sie die Gesetze, die ihr Handeln bestimmen sollten, nicht kennen bzw. missachten. Deshalb sind die den Gerichtsvollziehern entstandenen Kosten über 232,14 € von denen selbst zu tragen.
Sie konnten allesamt nicht vorlegen
_ eine vollständige Kopie des beglaubigten rechtsgültigen vollstreckbaren Endurteils und
_ eine vollständige Kopie des beglaubigten rechtsgültigen Vollstreckungsbeschlusses
Dies führte zur Nichtdurchsetzbarkeit der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der **HGV Marlies Fichtl** (siehe *[IG_K-JU_640]* **Pkt. 7, 8**), der **OGV Andrea Gütter** (siehe *[IG_K-JU_640]* **Pkt. 9, 10**), der **OGV Nicole Peinhofer** (siehe *[IG_K-JU_640]* **Pkt. 27**) und der **OGV Daniela Berger** (siehe *[IG_K-JU_640]* **Pkt. 27, 30**).

Der sog. „Pfändungs-und Überweisungsbeschluss" des Rpfl. Folk ist aus dem gleichen Grund **rechtsungültig**, auch dafür ist das (gleiche) rechtsgültige vollstreckbare Endurteil und der (gleiche) darauf basierende rechtsgültige Vollstreckungsbeschluss nicht vorhanden.

> ***„Wegen dieser Ansprüche, sowie wegen der Kosten für diesen Beschluss und Zustellungskosten für diesen Beschluss an sämtliche aufgeführte Schuldner und sämtliche aufgeführte Drittschuldner, werden die angeblichen fälligen und noch künftig fällig werdenden nachfolgend aufgeführten Forderungen, sonstigen Ansprüche und anderen Vermögensrechte des Schuldners so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist."***
>
> *„Raiffeisenbank-Volksbank Ebersberg eG, Marktplatz 1, 85567 Grafing b. München*
> ***-Drittschuldner-***

Was ist jetzt der Gläubigeranspruch: die Gesamtsumme ? Nein, doch ein bisschen mehr.

> ***„Forderungen und sonstige Rechte gegenüber Kreditinstituten***
> ***[...]"***
>
> *„**Es ergehen folgende Anordnungen nach § 829 Absatz 1 und § 835 Absatz 1 ZPO**:*
> *Die Drittschuldner dürfen, soweit die Forderungen gepfändet sind, an die Schuldner nicht mehr zahlen; die Schuldner dürfen insoweit nicht über die Forderungen verfügen, sie insbesondere nicht einziehen."*

Es gelten aus einem Paragraphen eines Gesetzes nicht nur die Sätze, die sich der Rpfl Folk heraus pickt.

> ***§ 829 Pfändung einer Geldforderung ZPO***
> *(1) Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat das **Gericht** dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. Zugleich hat das Gericht an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten. Die Pfändung mehrerer Geldforderungen gegen verschiedene Drittschuldner soll auf Antrag des Gläubigers durch einheitlichen Beschluss ausgesprochen werden, soweit dies für Zwecke der Vollstreckung geboten erscheint und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der Drittschuldner entgegenstehen.*
> *(2) Der Gläubiger hat den Beschluss dem Drittschuldner zustellen zu lassen. **Der Gerichtsvollzieher hat dem Schuldner den Beschluss mit dem Zustellungsnachweis sofort zuzustellen**, sofern nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich ist. An Stelle einer an den Schuldner im Ausland zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post, sofern die Zustellung nicht nach unmittelbar anwendbaren Regelungen der Europäischen Union zu bewirken ist.*

Der Rpfl Folk repräsentiert kein Gericht (Landgericht München II) und **schon gar nicht das gesetzlich zuständige Vollstreckungsgericht**. Der sog. „Pfändungs- und Überweisungsbeschluss" ist auf den 23.05.2025 datiert; dem sog. „Schuldner" wurde der sog. Beschluss am 20.06.2025 zugestellt – das offenbart eine merkwürdige Vorstellung von „sofort". **Der Rpfl Folk lässt Anordnungen ergehen auf Basis von Gesetzen, die er selbst nicht einhält**.

> *„Im Anwendungsbereich des § 850c ZPO wird auf die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen (§ 850c Absatz 5 Satz 3 ZPO).*
> *Dem Gläubiger werden die Forderungen in Höhe des gepfändeten Betrages zur Einziehung überwiesen. Die gepfändeten Beträge sind an die Landesjustizkasse Bamberg, [...] zu zahlen.*

Der Drittschuldner wird gemäß § 840 ZPO aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses gegenüber dem Gläubiger zu erklären:
1. *ob und inwieweit er die gepfändete Forderung als begründet anerkennt und Zahlung zu leisten bereit ist;*
2. *[...]"*

§ 840 Erklärungspflicht des Drittschuldners ZPO
(1) Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:
1. *ob und inwieweit er die [gepfändete] Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;*

Es ist offensichtlich ein unüberwindliches Hindernis Gesetzestexte korrekt zu zitieren. Im ***§ 840 (1) Nr. 1 ZPO*** hat der Drittschuldner zu erklären, ob er die „Forderungen" anerkenne. Was ist angesichts des **Pfändungsanspruchs** (s.o.) der Unterschied zwischen der **gepfändeten Forderung** und **der Forderung/den Forderungen**? Und was ist hier die „**gepfändete Forderung**"?

e) Gesetzesbrüche und Straftaten des Rechtspflegers Folk

Brüche der Pfändungsvorsaussetzungen

Durch die fehlenden gesetzlichen Voraussetzungen für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen / Pfändung kommen weitere Brüche von Regelungen der ZPO hinzu (siehe „**Gesetzl. Regelungen die von den GV gerne gebrochen werden**"; **Pkt. b)**).:

§ 704 Vollstreckbare Endurteile ZPO
Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Endurteilen, die rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind.

§ 725 Vollstreckungsklausel ZPO
Die Vollstreckungsklausel: "Vorstehende Ausfertigung wird dem usw. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt" ist der Ausfertigung des Urteils am Schluss beizufügen, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ 750 Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung
(1) Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen die sie stattfinden soll, in dem Urteil oder in der ihm beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind und das Urteil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. Eine Zustellung durch den Gläubiger genügt; in diesem Fall braucht die Ausfertigung des Urteils Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht zu enthalten.
(2) [...]
(3) [...]

Brüche des Strafgeseztzbuches (StGB) - Straftaten

Die Erstellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses in ***Amtsanmaßung*** und im Namen eines ungesetzlichen Gerichts erfüllt den Straftatbestand

§ 348 Falschbeurkundung im Amt StGB
(1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

und

§ 339 Rechtsbeugung StGB ***i.V.m. § 12 StGB*** **ein Verbrechen**

*Ein Richter, **ein anderer Amtsträger** oder ein Schiedsrichter**, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.***

Das massive Bedrängen der Vorstände der Raiffeisen-Volksbank eG zur Pfändung trotz des Wissens der Falschbeurkundung erfüllt den Straftatbestand der

§ 26 Anstiftung StGB zu
§ 266 Untreue StGB
§ 263 Betrug im besonders schweren Fall StGB
§ 27 Beihilfe zu
§ 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls StGB

§ 26 Anstiftung StGB
*Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer **vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat**.*

§ 27 Beihilfe StGB
(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.
(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. *Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.*

Brüche der Verfassung (GG):

Die vielfache Missachtung der gesetzlichen Bedingungen für sein Handeln bedeutet den Bruch der Verfassung ***Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG***

Zusammenfassung:

*Gerichtsverfassungsgesetz (**GVG**):*
§ 27
*Zivilprozessordnung (**ZPO**):*
§ 1 Sachliche Zuständigkeit
§ 13 Allgemeiner Gerichtsstand des Wohnsitzes
§ 704 Vollstreckbare Endurteile
§ 725 Vollsteckungsklausel
§ 750 Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung
§ 764 Vollstreckungsgericht
§ 802 Ausschließlichkeit der Gerichtsstände
§ 828 Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts
§ 829 Pfändung einer Geldforderung
*Strafgesetzbuch (**StGB**):*
§ 26 Anstiftung zu
§ 266 Untreue
§ 263 Betrug im besonders schweren Fall
§ 27 Beihilfe zu
§ 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls
§ 132 Amtsanmaßung
§ 339 Rechtsbeugung
§ 348 Falschbeurkundung im Amt
*Grundgesetz (**GG**): **Artikel 20 (3), 97 (1)***

Die **Kriminalstatistik des Michael Folk (St-ID 2.1.29)** wird entsprechend erweitert.

f) Die Vorstände der Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG

In denkwürdiger Hast und absolutem Stillschweigen gegenüber mir als Kunde ging die Überweisung durch die Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG an die Landesjustizkasse Bamberg über die Bühne *[IG_K-JU_659]*)..

Wenn ein Kreditinstitut eine eigene Pfändungsabteilung besitzt, dann sollten deren Mitarbeiter doch wenigstens gezwungen werden zu wissen was ein **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss** ist und die für die Pfändung relevanten Gesetze in grober Übersicht zu kennen (siehe auch **Pkt. b), d), e)**). Schon die Überschrift des sog. **Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses** muss einem für Pfändung Zuständigen zeigen, dass dieser Beschluss nicht vom Amtsgericht Ebersberg kommt und offenbart, dass da etwas gar nicht stimmen kann. Desweiteren muss einen solchen Spezialisten sehr stutzig machen, dass bisher derart viele Kosten „des Gerichtsvollziehers" angefallen sein sollen, was hat „der" denn getan, dass seine intensiven, Kosten verursachenden Leistungen nicht zu einem Erfolg geführt haben (es waren ja in Wirklichkeit 4 Gerichtsvollzieherinnen, die, ohne im Besitz eines Titels zu sein, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen probiert haben; s.o.) und deshalb jetzt die Konto-Pfändung probiert wird; etc.

Die **Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG** lässt nach den gesandten Informationen vom 19.07.2025 (*[IG_K-JU_662]*) eine Irmgard Raig von der Beschwerdestelle Stellung nehmen (*[IG_K-JU_663]*) und dieser fällt nur ein über die gesetzlichen Regelungen der ZPO zu **lügen**. Dieses habe ich mit Schreiben vom 27.07.2025 gegenüber den Vorständen klargestellt (*[IG_K-JU_664]*):

1)

§ 840 Erklärungspflicht des Drittschuldners ZPO

(1) Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1. ***ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;***
2. *ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;*
3. *ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei;*
4. *ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, nach § 907 die Unpfändbarkeit des Guthabens festgesetzt worden ist, und*
5. *ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850k oder ein Gemeinschaftskonto im Sinne des § 850l handelt; bei einem Gemeinschaftskonto ist zugleich anzugeben, ob der Schuldner nur gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Personen verfügungsbefugt ist.*

*(2) Die **Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen** muss in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden; bei Zustellungen nach § 193a muss die Aufforderung als elektronisches Dokument zusammen mit dem Pfändungsbeschluss übermittelt werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.*

(3) Die Erklärungen des Drittschuldners können innerhalb der in Absatz 1 bestimmten Frist auch gegenüber dem Gerichtsvollzieher abgegeben werden. Werden die Erklärungen bei einer Zustellung des Pfändungsbeschlusses nach § 193 abgegeben, so sind sie in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben.

Die Behauptung:

> *„Nach Ablauf der Sperrfrist von 4 Wochen haben wir den Pfändungsbetrag, wie gesetzlich vorgegeben, an den Gläubiger überwiesen."*

ist also eine **bewusst unwahre Behauptung** (ugsp. **Lüge**). Die **Bank hat eine Erklärungspflicht, aber keine Überweisungspflicht**.

2) Die Behauptung:

> *„Widersprüche gegen Pfändungen sind grundsätzlich nur schriftlich bei dem Gericht oder der Behörde möglich, die die Pfändung angeordnet hat,"*

hat keinerlei gesetzliche Grundlage in der Zivilprozessordnung (ZPO); sie ist eine **bewusst unwahre Behauptung** (ugsp. **Lüge**).

Die übergeordnete Verantwortung für das Handeln der **Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG** tragen jedoch die 3 **Vorstände Oliver Brandhuber, Bernhard Failer und Christian Weber**.

Die Überweisung der Summe bei so viel Rechtlosigkeit erfüllt den Straftatbestand der

§ 266 Untreue StGB

*(1) **Wer die ihm durch** Gesetz, behördlichen Auftrag oder **Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen** oder einen anderen zu verpflichten, **mißbraucht** oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, **Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem,***

dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) [...]

Das „Abkassieren“ von Girokonto bei der Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG ohne jede rechtliche Grundlage durch die ***Gläubiger*-Vertreter-Gemeinschaft Landgericht München II und Landesjustizkasse Bamberg** erfüllt den Straftatbestand des ***Diebstahls im besonders schweren Fall***. Dies wäre allerdings ohne die aktive Mitwirkung (***§ 27 Beihilfe***) der Verantwortlichen der Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG an diesem ***Diebstahl im besonders schweren Fall*** nicht möglich.

§ 27 Beihilfe StGB

(1) ***Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat****.*

(2) ***Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter****. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.*

§ 242 Diebstahl StGB

(1) Wer eine ***fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache*** *sich oder* ***einem Dritten rechtswidrig zuzueignen****, wird mit* ***Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre****n oder mit Geldstrafe bestraft.*

(2) ***Der Versuch ist strafbar****.*

§ 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls StGB

(1) In ***besonders schweren Fällen wird der Diebstahl*** *mit* ***Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren*** *bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*

1. *zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält,*
2. ***eine Sache stiehlt, die durch*** *ein verschlossenes Behältnis oder* ***eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist****,*
3. *gewerbsmäßig stiehlt,*
4. *[…]*

Wenn ein Konto bei der Bank keine **Schutzvorrichtung gegen Wegnahme** ist, was wäre denn dann eine Bank ? (Bertold Brecht läßt mit seiner „Dreigroschenoper“ grüßen).

Die **Kriminalstatistik der Vorstände der Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG Oliver Brandhuber, Bernhard Failer und Christian Weber** wird unter **St-ID 2.1.45** geführt.

2 Rpfl Pilsl StA München II / Bayer. Reg. u. Landtag *IG_K-JU_658 IG_K-JU_666* 10.07.2025

Mein Briefkasten hat am 15.07.2025 ein auf den 10.07.2025 datiertes Schreiben erhalten (*[IG_K-JU_658]*). Das Schreiben ist eine sog. „letztmalige Zahlungsaufforderung“ zum sog. Strafbefehl Nr. 3 über 4.800 EUR (*[IG_K-JU_638]*) durch den **Rechtspfleger Pilsl der Staatsanwaltschaft München II**.

Die Historie des sog. **Strafbefehls_3** sieht wie folgt aus:

- *[IG_K-JU_638]* 27.03.2025 sog. Strafbefehl des/der RiAG Hübner 4.800 EUR
- *[IG_K-JU_639]* 07.05.2025 Rechnung 842992329851 von der StA München II
- *[IG_K-JU_655]* 10.06.2025 Mahnung zur Rechnung 842992329851 von der StA München II
- *[IG_K-JU_640]* ***Pkt. 23*** 01.07.2025 **Ergänzung Strafanzeige Satz 3 an BGH**
- *[IG_K-JU_658]* 10.07.2025 letztmalige Zahlungsaufforderung **HAFT droht !**
- *[IG_K-JU_666]* ***Pkt. 2*** 26.07.2025 **Ergänzung Strafanzeige Satz 4 an BGH** (vorliegend)

Dieses jetzige Schreiben (letztmalige Mahnung) (*[IG_K-JU_658]*) schließt unmittelbar an

1. an die Mitteilung des/der RiAG Hübner, welche(r) mitteilte, dass die Staatsanwaltschaft München II einen Antrag auf Strafbefehl gestellt hat (*[IG_K-JU_638]*),
2. an die auf den 07.05.2025 datierte Rechnung des „Sachbearbeiters-Nr. R002 im Zimmer –Nr. 315-Durchwahl 3324“ (*[IG_K-JU_639]*) zu diesem **Antrag auf Strafbefehl** und
3. an dessen auf den 10.06.2025 datierte Mahnung zu dieser Rechnung (*[IG_K-JU_655]*) für diesen **Antrag auf Strafbefehl**.

Diese 3 Schreiben wurden in der **Ergänzung Satz 3 vom 01.07.2025** ***[IG_K-JU_640]*** zur Strafanzeige vom 01.10.2024 unter **Punkt 23** (**RiAG Hübner / Ltd. OstA Horn / Sachbearb. unbek. / Bayer. Reg. u. Landtag;** ***IG_K-JU_638 IG_K-JU_639*****, 01.04.2025, 07.05.2025**) ausführlich analysiert und daraus die strafrechtlichen Konsequenzen bzgl. begangener Straftaten und zugehöriger Straftäter abgeleitet. Das vorliegende Schreiben des Rpfl. Pilsl schließt also unmittelbar an die bereits existierende, dem Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs übermittelte (und strafangezeigte) Anzeige an, deren Inhalt nachfolgend aufgelistet wird:

23 von Strafanzeige Satz 3

a) Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung – Ebene Staatsanwaltschaft / RiAG Hübner
b) Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung – Ebene RiAG Karn / RA Müller
c) Schreiben 01.04.2025 Amtsgericht Ebersberg – Begleitbrief Urkundsbeamtin Huber
d) die Begründung für das Vorliegen einer Straftat
e) Was das Beweisdokument aber noch aufzeigt
f) Die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft II hebeln schon wieder (immer noch) die Verfassungsmäßige Ordnung aus ...
g) ... und erfüllen so ihre von den Parteienoligarchen auferlegte Pflicht
h) RiAG Hübner AG Ebersberg - Straftaten Zusammenfassung und Befangenheit
i) RiAG Karn AG Ebersberg - Straftaten Zusammenfassung

Die Analyse von *[IG_K-JU_658]* kann hier direkt fortgesetzt werden; die obigen Punkte a) bis i) werden referenziert durch ***Satz 3 [IG_K-JU_640] 23 a*** bis ***Satz 3 [IG_K-JU_640] 23 i***; die Numerierung wird hier zur Verdeutlichung einfach fortgesetzt (also ab ***Satz 4 [IG_K-JU_666] 2 j*** ; nachfolgend)

j) Die plumpe Wiederholung der rechtbeugenden Lügen der Staatsanwaltschaft durch den Rpfl. Pilsl

Diese sog. **letztmalige Zahlungsaufforderung ist rechtsungültig** aus mindestens folgenden Gründen:

Das vorliegende Dokument (*[IG_K-JU_658]*) ist nicht unterzeichnet und allein aus diesem Grund schon **rechtsungültig**. Der Nachsatz „*Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird*“ ist **ausgesprochen dümmlich** (welches Schreiben wird heutzutage nicht elektronisch erstellt?)

Es ist bekannt, dass unter dem Az 1 Cs 12 Js 30519/24 (2) die Staatsanwaltschaft München II wegen angeblicher Beleidigung einen Antrag auf Erstellung eines Strafbefehls gestellt hat.

Es ist aber ebenso bekannt, dass dieser Antrag **beim AG Ebersberg nicht bearbeitet** wurde, sondern ich lediglich über die Antragstellung informiert wurde (siehe ***Satz 3 [IG_K-JU_640] 23* c)**).
Weiterhin ist bekannt, dass die angebliche, von der Staatsanwaltschaft München II behauptete „Beleidigung“ gar keine Beleidigung im strafrechtlichen Sinn sein kann, weil sie **nachgewiesenermaßen eine TATSACHEN-Feststellung** ist (siehe ***Satz 3 [IG_K-JU_640] 23* d)**).

Das Schreiben hat den Betreff:

„Vollstreckungsverfahren gegen	*Sie*
wegen	*Beleidigung*
Entscheidung:	*Strafbefehl des Amtsgerichts Ebersberg vom 27.03.2025, Az.: 1 Cs 12 Js 30519/24 (2), rechtskräftig seit 18.03.2025“*

Es gibt kein *Vollstreckungsverfahren*, denn wo es kein gesetzeskonformes vollstreckbares Endurteil eines ordentlichen Gerichtes, besetzt mit gesetzlichen, und nicht wegen ihrer gegen mich begangenen Kriminalität für befangen erklärten, Richtern, gibt, kann auch nichts vollstreckt werden; siehe ***Satz 3 [IG_K-JU_640] 23 c***, ***Satz 3 [IG_K-JU_640] 23 f***.

Es gibt die angegebene Straftat der *Beleidigung* nicht. Die angebliche *Beleidigung* ist eine Tatsachen-Feststellung; siehe ***Satz 3 [IG_K-JU_640] 23 d***.

Es gibt diesen *Strafbefehl des Amtsgerichts Ebersberg* nicht. Es gibt nur die Mitteilung eines/r RiAG Hübner des Amtsgerichts Ebersberg, dass die Staatsanwaltschaft München II einen Antrag auf Strafbefehl gestellt hat, dessen Antragsbedingungen keine Zweifel daran lassen, dass unter gesetzeskonformen, insbesondere verfassungskonformen, Bedingungen ein solcher Antrag nicht genehmigungsfähig ist; siehe ***Satz 3 [IG_K-JU_640] 23 c***, ***Satz 3 [IG_K-JU_640] 23 f***.

Das **Rechtsmittel gegen Straftaten verübende Staatsanwälte und Richter** ist **nicht die Beschwerde** gegen das erzeugte Produkt ihrer Straftaten, sondern das Rechtsmittel ist die ***Strafanzeige nach § 158 StPO*** **gegen die Straftäter und ihre begangenen Straftaten**. Die Rechtskraft des mit Hilfe ihrer Straftaten erzeugten Produktes wird nicht durch Beschwerde / Nichtbeschwerde entschieden. Dieses ist durch die begangenen Straftaten in jedem Fall **rechtsungültig und wird niemals Rechtskraft erlangen**. Es ist aber **rechtswirksam**, nämlich als Beweisdokument für die begangenen Straftaten der Straftäter.

Synchronizität: wo das Lesen zum unerreichbaren Wunder wird, ist die Fähigkeit zu rechnen auch nicht gegeben:

„in oben genanntem Verfahren haben Sie noch die nachfolgenden Geldbeträge zu bezahlen:

Geldstrafe:	*4.800,00 EUR*
Kosten des Verfahrens:	*86,00 EUR*
Gesamtbetrag:	***4.886,00 EUR***

Sie werden hiermit letztmalig zur Zahlung des oben genannten Gesamtbetrags ***bis spätestens 24.07.2025*** *aufgefordert.*
Falls bis dahin keine Zahlung oder kein konkreter Ratenantrag (mit bezifferter Ratenhöhe) eingegangen ist, wird die Vollstreckung betrieben und gegebenenfalls hinsichtlich der Geldstrafe 60 Tage Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet.
Diese können Sie unter bestimmten Voraussetzungen durch gemeinnützige Arbeit abwenden.
Hierzu ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Zu leisten wären 360 Stunden.“

Ist doch nur noch peinlich. War Rechnen nicht irgendwie Schulfach in der Grundschule?

k) Die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft II hebeln auch weiterhin die Verfassungsmäßige Ordnung aus ...

(siehe auch ***Satz 3 [IG_K-JU_640] 23 f***)

- In der „**letztmaligen Zahlungsaufforderung**“ wird unverhohlen gedroht
  „Soweit eine Geldstrafe vorliegt, so müssen Sie, wenn Sie nicht zahlen mit der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe rechnen.“

Es *liegt* gar nichts *vor*, denn es gibt kein Urteil eines gesetzlichen ordentlichen Gerichts besetzt mit gesetzlichen Richtern. Wo nichts vorliegt, kann auch nichts ersetzt werden. Dies ist also **die Drohung mit erneuter Beugehaft** und erfüllt die Straftatbestände

§ 240 Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) ***In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter***

1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder

2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

§ 253 Erpressung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter *gewerbsmäßig oder* ***als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.***

§ 255 Räuberische Erpressung

Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben *begangen, so ist der Täter gleich einem Räuber zu bestrafen.*

§ 339 Rechtsbeugung

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 344 Verfolgung Unschuldiger

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren, abgesehen von dem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden, der sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werde darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung berufen ist.

(2) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) berufen ist, absichtlich oder wissentlich jemanden, der nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an

1. einem Bußgeldverfahren oder

2. einem Disziplinarverfahren oder einem ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren berufen ist. Der Versuch ist strafbar.

§ 348 Falschbeurkundung im Amt
(1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

Es *liegt* keine *Geldstrafe vor*, weil es kein Urteil eines rechtskonformen Gerichts gibt. Es kann also auch keine *Ersatzfreiheitsstrafe* geben: "wo nichts ist, kann nichts ersetzt werden". Es kann also nur die **Beugehaft** geben, wie bei den kriminellen Strafbefehlen **Strafbefehl_1** vom 01.02.2023 und **Strafbefehl_2** vom 08.01.2024 bereits von der Staatsanwaltschaft München II im Zeitraum 02.10.2024 - 28.02.2025 praktiziert (siehe ***Satz 3 [IG_K-JU_640] 23* a)**). „

Haft droht! "

§ 239 Freiheitsberaubung
(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt *oder*
2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.
(4) Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

- Die ***Strafvereitelung im Amt*** nach ***§§ 258, 258a StGB***
  für alle Straftaten die hier unter 2.1.x beschrieben sind (siehe **St-ID 2.1.x**)
  für alle Straftaten die hier unter 1.x beschrieben sind (siehe **St-ID 1.x**)
  und die zugehörige ***§ 339 Rechtsbeugung StGB*** für die im sog. Beweisdokument nicht zu übersehenden Straftaten gehören ja schon zum Standardprogramm von Staatsanwälten.

  Ebenso sind die damit verbundene Verweigerung der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens nach ***§§ 158 – 177 StPO***, d.h. die **Missachtung des** ***§ 152 Legalitätsgrundsatz StPO*** und der ***Missachtung der Inquisitionsmaxime*** (Untersuchungs- bzw. Amtsermittlungsgrundsatz, nach welchem die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt von sich aus ermitteln muss und dabei nicht auf die von einem Antragsteller vorgebrachten Beweismittel – […] - beschränkt ist)

  § 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO
  (1) ***Sobald die Staatsanwaltschaft*** ***durch eine Anzeige oder*** ***auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen****.*
  (2) […]

  und die damit verbundenen massenhafte Urkundenunterdrückung

  § 274 Urkundenunterdrückung; Veränderung einer Grenzbezeichnung StGB
  (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
  1. eine Urkunde *oder eine technische Aufzeichnung,* ***welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen,*** *vernichtet, beschädigt oder* ***unterdrückt,***
  2. beweiserhebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder
  3. [...]
  (2) Der Versuch ist strafbar.

  inzwischen ein staatsanwaltlicher Standard.

- Die Urkundenunterdrückung betrifft auch die Ergänzung Satz 3 vom 01.07.2025 zur Strafanzeige (*[IG_K-JU_640]*; ***Satz 3 [IG_K-JU_640] 23 a*** bis ***Satz 3 [IG_K-JU_640] 23 i***). Selbstverständlich hat die Staatsanwaltschaft München II auch die Information (wie beschrieben) bekommen, wo sie sich die Ergänzung mit dem Kapitel 23 abholen kann. Das bedeutet, die Staatsanwaltschaft München II und die weisungsgebende Bayerische Staatsregierung pfeifen darauf, ob ihre Straftaten beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs strafangezeigt und somit anhängig sind. Sie meinen, sie stehen ohnehin über dem Gesetz und können weiterhin machen, was immer sie wollen.

Die Kriminalstatistik des **Ltd OStA Walter Horn** (unter *[IG_S15]* **St-ID 2.1.27)** ist entsprechend zu ergänzen und die des **Rechtspflegers Pilsl** (unter *[IG_S15]* **St-ID 2.1.46)** neu anzulegen.

I) ... und erfüllen so ihre von den Parteienoligarchen auferlegte Pflicht

(siehe auch ***Satz 3 [IG_K-JU_640] 23 g***)

Ich zitiere aus dem Kap. 12 der Strafanzeigen
*[IG_K-JU_611]*_20250419_Rüter an diverse_STRAFANZEIGEN für die Zeit der Verhaftung und Inhaftierung 02.10.2024 - 28.02.2025
die ich an die Richter des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofs mit dem Begleitschreiben vom 22.04.2025
„**Drei Ergänzungen zu meinen Strafanzeigen vom 01.10.2024 (*[IG_K-JU_709]*)**“
gesendet habe.

> „... auch wenn die **rechtsbeugenden und verfassungbrechenden Mittel der von den Parteienoligarchen auserwählten Richter der sog. „ordentlichen Gerichtsbarkeit“ nicht dazu ausreichen**, dass die unter **Missbrauch des staatlichen Gewaltmonopols von den Parteienoligarchen** gewünschten Maßnahmen der **Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus** an **politisch Unerwünschten (Politischen Häftlingen)** dazu führen, dass diese unter dem Deckmäntelchen einer sog. „rechtsstaatlichen Justiz“ und dem **Anstrich einer „Parlamentarischen Demokratie“ zum Schweigen gebracht** werden können, haben die Verantwortlichen in der Parteienoligarchie **NICHT** das Recht **die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, die letzten Reste unserer Parlamentarischen Demokratie auszuhebeln und die Staatsanwaltschaften dazu zu missbrauchen die Offene Diktatur einzuführen und durchzusetzen**.
>
> Die Ignoranz der Mitglieder der Bayerischen Regierung und des sie „kontrollierenden“ Bayerischen Landtages und die **Fortsetzung der Politischen Willkürjustiz und des Staatlichen Terrorismus über die von ihnen als Rädelsführer geleitete kriminelle Vereinigung** (**Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte als politische Beamte der Exekutive**) unterstreicht: sie haben **nicht die Absicht die Beseitigung von Demokratie und Rechtsstaat zu stoppen** und sind wiederum verantwortlich für:
>
> ***§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB***
> *(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt*
> *1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder*
> *2. **die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,***
> ***wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft**.*
> *(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.*

Die Kriminalstatistiken der Mitglieder der Bayerischen Regierung und der Mitglieder des Bayerischen Parlamentes (unter *[IG_S15]* **St-ID 2.05**) sind entsprechend zu erweitern.

3 RiAG Gellhaus AG Ebersberg *IG_K-JU_660 IG_K-JU_666* 25.06.2025

Mein Briefkasten hat am 04.07.2025 eine „förmliche“ *Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach § 180 ZPO* erhalten (*[IG_K-JU_660]*).

Wie an den Direktor des Amtsgerichts Ebersberg Dr. Lenhart angekündigt (*[IG_K-JU_623]*) habe ich in letzter Zeit (**Zeit der Beugehaft und Zeit der anschließenden Aufarbeitung der mit der Beugehaft zusammenhängenden Straftaten**) meine Energie nicht auf die Reaktion auf Schreiben verwendet, deren Inhalt schon allein durch Kenntnis des Absenders als „Beweisdokument für dessen/deren begangene Straftaten“ zu klassifizieren war und ist. Ich habe diese von meinem Briefkasten empfangenen Schreiben erst am 23.07.2025 zur Kenntnis genommen.

Das Schreiben des **Amtsgerichts Ebersberg Abteilung für Strafsachen** besteht aus
- einem Begleitbrief der Urkundsbeamtin Huber der Geschäftsstelle des AG Ebersberg (2 Seiten)
- einem sog. Strafbefehl des RiAG Gellhaus als std Vertreter des Direktors des AG Ebersberg (3 Seiten); auf Seite 3 von der Urkundsbeamtin Huber mit Stempel und Unterschrift beglaubigt
- einer sog,. „Rechtsbehelfsbelehrung“ (2 Seiten)

Es ist also ein sogenannter „Strafbefehl“ über 8.000 EUR („Strafbefehl Nr.4 *[IG_K-JU_660]*) vom **Richter Gellhaus vom Amtsgericht Ebersberg** und schließt unmittelbar an zur Strafanzeige in der **Ergänzung Satz 1 vom 22.04.2025** (***[IG_K-JU_709]*** Teil ***[B-008]***), die basiert auf den Beweisdokumenten

B-001_20240909_Schreiben an die Untere Bauaufsichtsbehörde_cc Obere Bauaufsichtsbehörde
B-002_20240915_Schreiben an die Obere Bauaufsichtsbehörde_cc Amtsleiterin Brigitte Littke Untere Bauaufsichtsbehörde
B-003_20240830_A. Junghan pers. unterzeichneter "Entwurf" des Vorbescheides
B-004_20240917_Brigitte Littke Mitteilungen zum Schreiben vom 09-09-2024
B-005_20240923_Auswertung der Mitteilungen vom 17.09.2024 der Amtsleiterin Brigitte Littke Untere Bauaufsichtsbehörde
B-006_20240926_(Eingang 30-09-2024)_Ref. 33 RD Christine Fröhlich_Stellungnahme zum Schreiben vom 15-09-2024
B-007_20241001_Auswertung Schreiben Obere Bauaufsichtsbehörde B-006
B-008_20250420_Sachstand_StrafA gegen A. Junghan, Brigitte Littke (Untere B.behörde) u RD Christine Fröhlich (Obere B.behörde)

Dort wurden die rechtlichen Bedingungen ausführlich analysiert und daraus die strafrechtlichen Konsequenzen bzgl. begangener Straftaten und zugehöriger Straftäter abgeleitet, welche in *[B-008]* zusammengefasst sind. In *[B008]* ist unter Kap.1 „Einordnung“ der Bezug zu den vorher gehenden Dokumenten *[B-001]* bis *[B-007]* hergestellt, der hier wiederholt wird:

a) <u>Einordnung:</u>

„Die Eigentümer (geb. Thalmeier Geschwister; Anita Fischer und Beate Thalmeier) beabsichtigen das Grundstück **Mozartstraße 2a**, Vaterstetten mit bestehendem Mehrfamilienhaus für 6 Parteien zu verkaufen. Damit der Verkaufspreis möglichst hoch ausfällt, versuchen sie bei der Unteren Baubehörde bei der Gemeinde Vaterstetten eine Baugenehmigung für ein“großzügiges Einfamilienhaus“ im hinteren Bereich des Grundstücks zu erwirken. Als zusätzliches Verkaufsargument zu dieser Baugenehmigung dient dann der Hinweis, dass die Mieteinnahmen von den 6 Parteien aus dem Mehrfamilienhaus im vorderen Grundstücksbereich dann zur Baufinanzierung des Mehrfamilienhauses dienen können.

Damit die diversen Grundstücksnachbarn keinen Gebrauch von ihrem gesetzliche Recht des **Einspruchs gegen das Bauvorhaben wegen zu dichter Bebauung** einlegen können, wird dieses Bauvorhaben kurzerhand und mit Unterstützung der Mitarbeiter der Unteren Bauaufsichtsbehörde in einen **Antrag auf Vorbescheid** und dessen **Genehmigung** umbenannt, bei welchem auf Antrag der Eigentümer die Grundstücksnachbarn von der Information über das Vorhaben ausgeschlossen werden können.

Die Details des Vorhabens sind in den Dokumenten https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ *[B-001]* bis *[B-007]* ausreichend detailliert beschrieben.

Nachdem ich in mehreren Terminen bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (08.07.2024, 26.08.2024, 09.09.2024) nur mit Unwahrheiten abgespeist worden bin, habe ich mich bei der Oberen Bauaufsichtsbehörde darüber beschwert und darin die Rechtslage klargestellt (*[B-002],* die Untere Bauaufsichtsbehörde per cc informiert). Das dadurch ausgelöste Schreiben der Brigitte Littke vom

17.09.2024, Amtsleiterin der Unteren Bauaufsichtsbehörde Vaterstetten (*[B-004]*) mit dem „Entwurf“ des Vorbescheides der Frau. A. Junghan vom 30.08.2024 (*[B-003]*) habe ich zum 23. 09.2024 **ausführlich analysiert und ausgewertet** (*[B-005]* 13 Seiten). Aber nicht abgesandt, weil mein auslösendes Schreiben vom 15.09.2024 ja an die Oberer Bauaufsichtsbehörde adressiert war (*[B002]*) und nicht an die per cc informierte aber trotz der Nicht-Ansprache antwortende Untere Bauaufsichtsbehörde. Nachdem ich dann am 30.09.2024 die auf den 26.09.2024 datierte Antwort der Oberen Bauaufsichtsbehörde *[B-006]*) erhielt, habe ich auch diese am 01.10.2024 ebenfalls ausführlich analysiert und ausgewertet (*[B-007],* 14 Seiten).

Ich bin zwar bisher nicht dazu gekommen meine **ausführlichen Analysen und Auswertungen** (*[B-005]* 13 Seiten, *[B-007],* 14 Seiten) an die Verantwortlichen der Unteren und Oberen Bauaufsichtsbehörde zu senden. Die Regierungsdirektotrin Christine Fröhlich meint aber „zur Verstärkung“ weitere nicht betroffene Organisationen in ihren „Kulturkampf“ einbeziehen zu müssen (*[B-006]*: „Die Gemeinde Vaterstetten erhält eine Kopie dieses Schreibens.“); offensichtlich ist ihr nicht bekannt, dass eine CSU geführte Gemeindeverwaltung nicht gleichzusetzen ist mit einer Unteren Bauaufsichtsbehörde ~~ist~~ (*[B-005]*, *[B-007]*).

Sodass ich nun meinerseits die seit September 2024 angekündigten Konsequenzen ziehe. **Das vorliegende Schreiben ist eine Strafanzeige nach *§ 158 StPO* wegen der nachgewiesenen Straftaten der Täterinnen A. Junghan, Bauamtsleiterin Brigitte Littke und Regierungsdirektorin Christine Fröhlich.“**

b) Modifikation und Erweiterung der Rechtsangelegenheit:

Bisher ging es in der Rechtsangelegenheit um die rechtswidrige Erteilung einer Baugenehmigung durch die Untere Baubehörde in Vaterstetten.

Zitat aus den Ergänzungen vom 22.04.2025 an den Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs *[IG_K-JU_709]* mit der 3. Ergänzung *[B-008]*)

> „Dieses Beispiel behandelt zunächst ein ganz anderes Rechtsgebiet (Baurecht). Doch das täuscht, es zeigt nämlich auf drastische Weise, wie die Rechtsprechung im Strafrecht zur reinen Politischen Willkürjustiz verkommen ist: Für die Mitarbeiter von Behörden und nachgelagerten öffentlich-rechtlichen Organisationen gilt:
>
> „Solange Eure Straftaten zu unserer Machtsicherung und zum Machtausbau dienen, sind sie uns willkommen; wenn Eure Straftaten Eurem eigenen Nutzen dienen und unsere Interessen nicht tangieren, könnt ihr machen was ihr wollt.“
>
> Diese Sicht wirkt sich in der ganzen Gesellschaft bis auf die unterste Ebene der Gemeinden aus. Es gibt mittlerweile keinen Bereich des gesellschaftlichen Lebens, in welchem der Normalbürger nicht auf diese abgesicherte Glaubensvorstellung der Mitarbeiter von staatlichen Behörden stößt: „Wir könnnen die Gesetze brechen, wie wir wollen; es passiert uns doch sowieso nichts. Wir sind oben, und ihr (die Bürger) seid unten, und deshalb habt ihr gefälligst den Mund zu halten und zu ertragen, was immer wir zu unserem eigenen Interesse lustig sind zu tun.“

Durch das Aufgreifen des nicht begründeten und nicht begründbaren Strafantrags des Leonhard Spitzauer durch die Staatsanwaltschaft München II und das Amtsgericht Ebersberg mit dem Ziel mir Schaden zuzufügen, wird daraus ein Teilaspekt der „**Politisch motivierten Willkürjustiz und des Staatlichen Terrorismus**“. Der Betreff lautet jetzt also:

Betreff: Meine Strafanzeigen vom 01.10.2024 (*[IG_K-JU_700]* DEU; *[IG_K-JU_701]* ENG)
gegen zig Tausende von Straftaten (https://www.ig-geschaedigte.de; zusammengefasst in *[IG-S15]*); und die begangen wurden im Rahmen von
Ebene 1: Staatlich organisierter Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen
Ebene 2: Politisch motivierte Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus seit 22.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative
hier: **weitere Ergänzungen (*[IG_K-JU_666] Pkt.3*) zu meinen Strafanzeigen vom 01.10.2024**

c) Der Begleitbrief der Urkundsbeamtin Huber:

Das Schreiben hat den folgenden Betreff:

> *„In dem Strafverfahren gegen*
> *Dr.rer.nat. Rüter Arnd (geb. Rüter)*
> *wegen übler Nachrede*

Es gibt keine von mir begangenen Straftat „*Üble Nachrede*"; demzufolge gibt es auch kein zugeordnetes *Strafverfahren*.
Weiter steht geschrieben:

> *anliegend erhalten Sie den Strafbefehl vom 25.06.2025.*
> *Auf die beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen.*
>
> ***Falls Sie wirksam Einspruch** einlegen, kommt es zu einer Hauptverhandlung und Sie erhalten eine Vorladung zum Gericht.*
> *Die Einzelheiten zur Einlegung eines Einspruchs entnehmen Sie der dem Strafbefehl beigefügten Rechtsmittelbelehrung.*
> ***Falls Sie keinen Einspruch** einlegen und der Strafbefehl rechtskräftig wird, erhalten Sie eine Rechnung mit Zahlungsaufforderung der Geldstrafe (Geldbuße}, soweit darauf erkannt wurde und den Kosten des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft. Entsprechende Zahlungen sind nicht an das hiesige Amtsgericht, sondern an die Staatsanwaltschaft München II zu richten.*
> *Bitte zahlen Sie erst nach Zugang der Zahlungsaufforderung.*
> *Sollten Sie einen **Antrag auf Ratenzahlung** stellen wollen - sofern die Ratenzahlung nicht schon bewilligt wurde -, können Sie diesen schriftlich bei der Staatsanwaltschaft München II einreichen.*

Anliegend habe ich keinen sog. *Strafbefehl vom 25.06.2025* erhalten, sondern die Mitteilung, dass die Staatsanwaltschaft München II einen Antrag auf Strafbefehl mit bestimmten Bedingungen beim Amtsgericht Ebersberg gestellt hat.

Der Verweis auf *beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung* ist unsinnig, wenn bereits im Anschreiben mit der sog. Rechtsbehelfsbelehrung begonnen wird. Der Hinweis auf ***„Falls Sie wirksam Einspruch / Falls Sie keinen Einspruch"*** ist ebenfalls unsinnig, denn ein **Einspruch gegen die Mitteilung** des Stellen eines Antrags der Staatsanwaltschaft macht aus rechtlicher Sicht wenig Sinn.

Die Rechtsbehelfsbelehrungen können wir durch eine sinnvolle ergänzen: Die Aufforderung einen ***Antrag*** beim Gericht ***auf Ratenzahlung*** *schriftlich bei der Staatsanwaltschaft München II einzureichen* ist die Aufforderung das **Brechen der verfassungsmäßig garantierten Gewaltenteilung** (***Artikel 20 (2) GG***) **zwischen Exekutive (Staatsanwaltschaft München II) und Judikative (Amtsgerichts Ebersberg) zu akzeptieren.**

d) Der für eine Wahlperiode gewählte 1. Bürgermeister (CSU) als Leiter der Gemeindeverwaltung:

In der Verwaltung der Gemeinde Vaterstetten ist auch ein Bauausschuss etabliert. Es fehlt bei vielen Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung das grundsätzliche Wissen darüber, dass es einen grundlegenden Unterschied zwischen dem **Bauausschuss** der Gemeinde**verwaltung** und dem **Bauamt, Untere Bauaufsichtsbehörde** in der Gemeinde Vaterstetten gibt.

Zitat aus *[B-007]*:

> Spätestens hier ist die Aussage, *die Gemeinde Vaterstetten* sei zuständig, **unwahr**; es ist ausschließlich die Untere Bauaufsichtsbehörde in der Gemeindeverwaltung Vaterstetten (s.o.). Wenn die Rechtsverordnung des **Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr** zurück genommen wird, ist die Gemeinde Vaterstetten nicht mehr zuständig; die Zuständigkeit ist an die Untere Bauaufsichtsbehörde gebunden. Die Behauptung, dass das ***BayVWVfG Art. 3 (1) Nr. 1*** bei der Übertragung aller Aufgaben der Unteren Bauaufsichtsbehörde an die Gemeindeverwaltung Vaterstetten und somit zur Festlegung der örtlichen Zuständigkeit eine Rolle spielen würde, ist ebenfalls **unwahr**.

Die Behauptung, der für eine Wahlperiode gewählte Erste Bürgermeister (CSU) als Leiter der Gemeindeverwaltung sei Dienstherr der Leitenden Beamtin des Bauamtes, der Unter~~r~~en Bauaufsichtsbehörde in der Gemeinde Vaterstetten ist ebenfalls unwahr. **Es fehlt also die gesetzliche Berechtigung für den Strafantrag des Leonhard Spitzauer**. Die nachfolgende Behauptung ist also eine **bewusst unwahre Behauptung** (Lüge).

> *„Strafantrag wurde seitens des Ersten Bürgermeisters Spitzauer als Dienstherr der Geschädigten form- und fristgerecht gestellt."*

Deweiteren **ist** dem Ersten Bürgermeister **bekannt**, dass die beim Bundesgerichtshof **wegen der**

https://www.sueddeutsche.de/muenchen/ebersberg/vaterstetteb-baldham-blumenstrasse-neubau-nachverdichtung-lux.Pw9Lgps6iDhiuYV9AhWPZ

Vor zwei Monaten hatte der Bauausschuss ein umstrittenes Vorhaben noch abgelehnt – nun wurde es genehmigt, weil es nicht anders geht.

Von Wieland Bögel, Vaterstetten

Politik und Verwaltung werden oft in einem Atemzug genannt – dass es zwischen diesen beiden Feldern indes große Unterschiede gibt, mussten nun die Mitglieder des Vaterstettener Bauausschusses erfahren. Diese hatten über ein Vorhaben in der Blumenstraße zu befinden – mal wieder. Denn vor zwei Monaten hatte das Gremium mit großer Mehrheit beschlossen, keine Baugenehmigung zu erteilen – doch das ist nicht zulässig.

Darauf hatte Bürgermeister Leonhard Spitzauer (CSU) bereits in der Sitzung im Juli hingewiesen und in der Folge den dort gefassten Beschluss nicht umgesetzt. Denn auch das wäre nicht zulässig gewesen, wie die Verwaltung nun mit Verweis auf die bayerische Gemeindeordnung erläuterte: Demnach ist der Bürgermeister im Rahmen der „kommunalen Binnenkontrolle" dafür zuständig, dass keine rechtswidrigen Beschlüsse zustande kommen, beziehungsweise solche nicht umzusetzen.

Die Spielräume bei der Erteilung von Baugenehmigungen sind sehr eng

Konkret geht es um einen in der Verwaltung wohlbekannten Grundsatz des Baurechtes, der da lautet: Was genehmigungsfähig ist, muss auch genehmigt werden. Ästhetische oder andere Einwände außerhalb des Baugesetzbuches dürfen dabei keine Rolle spielen, weshalb ein politisches Gremium, das sich mit einer Baugenehmigung befasst, nur darüber zu befinden hat, ob diese dem Baurecht genügt.

[...]

So wäre es auch im Fall des Vorhabens in der Blumenstraße gewesen, wo ein Doppel- und ein Reihenhaus abgerissen und durch zwei neue Häuser mit insgesamt 18 Wohnungen und Tiefgarage ersetzt werden sollen. Was, darauf wies die Verwaltung bereits in der Sitzung im Juli hin, den Buchstaben des Baugesetzes entspricht. Hier gilt das in Paragraf 34 definierte Einfügungsgebot, gebaut werden darf so, wie es in der Gegend üblich ist. Im aktuellen Fall gilt der westliche Teil der Blumenstraße als Maßstab, wo einige sehr große Gebäude entstanden sind. Wegen dieser Bezugsfälle sei es laut Verwaltung auch nicht möglich, einen Bebauungsplan aufzustellen, der das nun beantragte Vorhaben nicht zulässt. Zudem werden die geplanten Häuser zumindest von außen nicht viel größer als die bestehenden.

Die Gemeinde Vaterstetten ist verwaltungsrechtlich ein Sonderfall

Die Mehrheit im Ausschuss bemängelte aber unter anderem, dass, wenn es statt fünf bald 18 Wohneinheiten gebe, der Parkverkehr in der engen Blumenstraße zu stark zunehmen werde. Aber auch an den geplanten Mini-Wohnungen und an der Nachverdichtung generell gab es Kritik. Weshalb am Ende eben mit elf gegen vier Stimmen gegen das Bauvorhaben gestimmt wurde.

Was, wie nun Bauamtsleiterin Brigitte Littke noch einmal ausführlich erläuterte, in Vaterstetten spezielle Folgen haben könne. Denn in der Gemeinde sind Politik und Verwaltung in manchen Bereichen weniger stark getrennt als anderswo. Das liegt an der sogenannten „großen Delegation", was bedeutet, dass die Gemeinde Aufgaben übernimmt, für die anderswo das Landratsamt zuständig ist – beispielsweise die Erteilung von Baugenehmigungen.

In Kommunen ohne große Delegation – das sind die allermeisten – beraten zwar auch politische Gremien über Bauvorhaben, einen echten Einfluss haben sie allerdings nicht. Denn hier wird lediglich „das gemeindliche Einvernehmen" erteilt oder eben nicht. Im letzteren Fall kann das zuständige Landratsamt dennoch die Baugenehmigung erteilen, wenn diese genehmigungsfähig ist, das Votum des gemeindlichen Bauausschusses ist mehr so etwas wie eine nicht bindende Stellungnahme.

nachgewiesenen Straftaten nach ***§ 158 StPO*** strafangezeigten **Täterinnen A. Junghan, Bauamtsleiterin Brigitte Littke und Regierungsdirektorin Christine Fröhlich** zu keinerlei Gegendarstellungen, Korrekturen oder Ergänzungen zu dem 11 seitigen Nachweis ihre Straftaten in der Lage waren. Das Dokument *[B-002]* analysiert in extremer und gerichtsfester Genauigkeit mit durchgehender Referenz auf die relevanten Gesetzestexte, welche Straftaten von ihnen begangen wurden.

Der Strafantrag gestellt Habende **Leonhard Spitzauer weiß also definitiv**, dass der **Strafantrag auf seinen bewusst unwahren Behauptungen** (**Lügen**) beruht. Ob er dies aus Rache „für das Leid der Bauamtsleiterin Littke" wegen der ihr nachgewiesenen und beim BGH angezeigten Straftaten tut oder ob er dies aus einem Rückfall in seinen immer wieder aufkeimenden Irrglauben tut „er könne als Erster Bürgermeister (CSU) mit „seinem gemeindlichen Bauausschuss" einfach selbst entscheiden, wer in der Gemeinde bauen darf, und, wenn ja, was und dass er entscheiden kann, wer nicht bauen darf (siehe dazu *[IG_O-JU_500]*) oder oder .... sei dahingestellt. Es ist jedenfalls offensichtlich, dass die Leiterin der Unteren Baubehörde, Littke, es immer wieder versucht ihm klar zu machen, dass sie sich in ihren Entscheidungen an die Baugesetze (***BauGB, BayBO***) halten muss (besser: müsste, denn sie tut es ja offensichtlich nicht immer) und dass „*das Votum des gemeindlichen Bauausschusses [...] mehr so etwas wie eine nicht bindende Stellungnahme [ist]*" (*[IG_O-JU_500]*).

Der Strafantrag des Leonhard Spitzauer als Basis für den Antrag der Staatswaltschaft München II auf einen Strafbefehl ist also rechtsungültig.

TATSACHE ist, dass der Leonhard Spitzauer, derzeit in der aktuellen Wahlperiode gewählter Erster Bürgermeister (CSU) der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Vaterstetten den Strafantrag im vollen Bewusstsein seiner behaupteten Unwahrheiten gestellt hat und dass er es seit dem 23.09.2024 (Stellen des Strafantrags) bis zum 01.07.2025 nicht für nötig befunden hat, seinen Strafantrag deshalb zurückzuziehen. Der **Leonhard Spitzauer erfüllt somit den Straftatbestand für**:

> ***§ 187 Verleumdung StGB***
> ***Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen*** *oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren* ***oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich****, in einer Versammlung oder* ***durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***

Die Kriminalstatistik des **Leonhard Spitzauer, CSU-Politiker, derzeit 1. Bürgermeister der Gemeindeverwaltung Vaterstetten** wird unter *[IG_S15]* **St-ID 2.1.47** neu angelegt.

e) Ermittlungen der PI Poing:

Die „Ermittlungen" wurden offensichtlich unter dem Az (PI Poiing) BY1113-510156-24/6 (und dem Az. der Staatsanwaltschaft 16 Js 34599/24) vom POM Peric der PI Poing durchgeführt, ihn deshalb als „Zeugen" zu bezeichnen ist obskur. Dieser hat mir am 19.05.2025 telefonisch mitgeteilt, dass er schon einmal am 24.01.2025 versucht hat mich per Telefon zu erreichen, aber dies fiel in die **Zeit der Beugehaft**. Er gab mir die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Tatvorwurf der „**Verleumdung**", was ich strikt abgelehnt habe aus folgendem Grund: Wie hätte ich, mit lediglich der Information der herausgepickten 41 Wörter des sog. Tatvorwurfes (s.o.) konfrontiert, die hier in Kap. 2 und Kap. 3 auf 16 Seiten dargestellten Zusammenhänge in einer mündlichen Befragung durch den POM Peric ausreichend plausibel darstellen können? – Antwort: überhaupt nicht.
Ich wiederhole, lt. meiner Telefonnotiz war der Tatvorworf damals „**Verleumdung**"; das bedeutet, dass der Strafantrag des **Leonhard Spitzauer** auf **„Verleumdung"** lautete und **die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II dies später eigenmächtig, manipulierend und gesetzeswidrig geändert haben.**
Es fanden also keine Ermittlungen durch die PI Poing statt. Wesentlicher ist allerdings dass auch keine Ermittlungen durch die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II stattfanden (siehe **Pkt. g)**).

f) Der sog. Strafbefehl des RiAG Gellhaus als std. Vertreter des Direktors Amtsgericht Ebersberg:

- Der Richter Gellhaus des Amtsgerichts Ebersberg wurde von mir am 02.08.2023 wegen seiner im Rahmen der **Politisch motivierten Willkürjustiz und des Staatlichen Terrorismus** an mir begangenen Straftaten **für befangen erklärt**. Auf meine Beweise seiner Straftaten hat er nicht reagiert; somit hat er nach rechtsstaatlichen Prinzipien die vorgeworfenen Straftaten anerkannt (*[IG_K-JU_464]*, *[IG_K-JU_468]*, *[IG_K-JU_472]*, *[IG_K-JU_473]*, *[IG_K-JU_475]*, *[IG_K-JU_491]*, *[IG_K-JU_494]*, *[IG_K-JU_496]*, *[IG_K-JU_498]*, *[IG_K-JU_501]*, *[IG_K-JU_511]*, *[IG_K-JU_519], [IG_K-JU_519]*, *[IG_K-JU_520]*, *[IG_K-JU_525]*, *[IG_K-JU_527]*, *[IG_K-JU_535]*, *[IG_K-JU_539], [IG_K-JU_541]*, *[IG_K-JU_555]*, *[IG_K-JU_579]*). Seine **Befangenheit** wegen der gegen mich begangenen Straftaten **erlischt nicht** dadurch, dass er jetzt in einer neuen Variante im gleichen Thema **Politisch motivierte Willkürjustiz und staatlichen Terrorismus** gegen mich begeht. **Dies ist <u>ein weiterer Grund</u>, warum der von ihm mitgetragene sogenannte „Strafbefehl" rechtsungültig ist; <u>Der Richter Gellhaus hat mich betreffend nichts zu entscheiden</u>**. Er hat somit wiederum die ***§§ 24, 29 der Strafprozessordnung (StPO)*** gebrochen (siehe Straftatenliste unter *[IG_S15]* **St-ID 2.1.12**).

- Die Begründung für das Vorliegen einer Straftat lautet:

> *Hierin hieß es unter anderem:*
> *„Die genehmigende Vorbescheidung auf den „Antrag auf Vorbescheid" war KEIN Verwaltungsakt der Unteren Bauaufsichtsbehörde Vaterstetten, sondern es war die Begehung von Straftaten durch die verantwortlichen Personen in der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Bauamt Vaterstetten.*
> *Im Minimum besteht der Personenkreis der Straftäter aus der Amtsleiterin Brigitte Littke der Unteren Bauaufsichtsbehörde Vaterstetten."*

Das ist eine TATSACHENFESTSTELLUNG. Wer sie nicht versteht und aber mehr über die Hintergründe erfahren möchte, der muss eben mehr lesen; dieses „*hieß es unter anderem*" ist ja ein ernst zu nehmender Hinweis, dass hier willkürlich gekürzt wurde (von Leuten, die nicht unbedingt in Zusammenhängen zu denken gewohnt sind) zu Lasten der Verstehbarkeit und es da noch mehr zu erfahren gibt. Und es wäre je auch kein Problem, denn die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II haben ja gleich das gesamte Beweismittel *[B-002]* in die Akten getan.
Und wer dann richtig wissbegierig wird, der könnte dann auch noch die unterdrückten Beweismittel *[B-001]*, *[B-003]* bis *[B-008]* lesen und dann wüsste er doch ziemlich gut Bescheid, warum die **Täterinnen A. Junghan, Bauamtsleiterin Brigitte Littke und Regierungsdirektorin Christine Fröhlich** von mir mit eben diesen Beweisdokumenten am 22.04.2025 beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs strafangezeigt wurden.

> *„Ihnen war hierbei bewusst, dass die Behauptung, bei dem genehmigenden Vorbescheid handele es sich um die Begehung einer Straftat und die Geschädigten Littke, bei der es sich um eine Mitarbeiterin des gemeintlichen Bauamts handelt, sei eine Straftäterin, nicht der Wahrheit entsprach.*

Mir ist völlig bewusst, dass es in einer wahrheitswidrigen Unterstellung dümmlicher kaum noch geht.

Die Reduktion der 11 Seiten des Beweisdokumtes *[B-002]* auf 41 Wörter und die Nichtbeachtung der Beweisdokumente *[B-001], [B-003]* bis *[B008]* erfüllt den Straftatbestand der ***Urkundenunterdrückung*** und weil er die identifizierten Straftäter nicht verfolgen will, ***§§ Strafvereitelung im Amt (§§ 258, 258a StGB):***

> ***§ 274 Urkundenunterdrückung**; Veränderung einer Grenzbezeichnung*
> ***(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer***
> 1. ***eine Urkunde** oder eine technische Aufzeichnung, **welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen,** vernichtet, beschädigt oder **unterdrückt,***
> 2. *beweiserhebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder*
> 3. *[...]*
>
> ***(2) Der Versuch ist strafbar.***

§ 258 Strafvereitelung

(1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.

(3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.

(6) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.

§ 258a Strafvereitelung im Amt

(1) Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.

- Der sog. Strafbefehl hat folgende Struktur

Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:

[ ]
[hier steht eine Begründung / Erläuterung zu der Zur-Last-Legung]
[durch die Staatsanwaltschaft]
[ ]
[(wie begründet die Staatsanwaltschaft die Zur-Last-Legung)]
[ ]

Strafantrag wurde seitens des Ersten Bürgermeisters Spitzauer als Dienstherr der Geschädigten form- und fristgerecht gestellt.

Sie werden daher beschuldigt,

in Beziehung auf einen anderen eine nicht erweislich wahre Tatsache behauptet oder verbreitet zu haben, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist,

strafbar als

üble Nachrede gemäß §§ 18, 194 StGB.

„***Die Staatsanwaltschaft legt***“ mir etwas ***„zur Last, daher*** [also weil ***die Staatsanwaltschaft*** mir etwas ***zur Last legt***] ***werde*** ich [vom RiAG Gellhaus] ***beschuldigt***. Und deshalb soll ich nach Ansicht des RiAG Gellhaus eine ***Geldstrafe*** von ***somit insgesamt 8.000,00 EUR*** bezahlen.

Der sog. Strafbefehl des RiAG Gellhaus ist also nichts anderes als die Mitteilung, dass die Staatsanwaltschaft München II einen Antrag auf Strafbefehl beim Amtsgericht Ebersberg gestellt hat. Dessen von der Staatsanwaltschaft formulierte Bedingungen sind aber so obskur, dass eine Genehmigung dieses schwachsinnigen Antrags die Rechtsstaatlichkeit in Frage stellen würde.

Dass der gewählte Bürgermeister der Gemeindeverwaltung der Dienstherr der Leiterin der Unteren Baubehörde sei, ist eine **bewusst unwahre Behauptung (Lüge)** auch des RiAG Gellhaus, denn auch er weiß, dass das nicht stimmen kann.

Der zitierte Textausschnitt, der die sog. „üble Nachrede“ darstellen soll (s.o. Begründung der Straftat), ist herausgepickt und aus dem Zusammenhang gerissen aus einem Text von 11 Seiten. Nicht nur die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II, sondern auch der RiAG Gellhaus hat den Text

„Beweismittel: Urkunden: Schreiben des Angeschuldigten vom 15.09.2024 Bl 5/15“ (*[B-002]*)

vollständig zur Verfügung gehabt. Nochmals, das Dokument *[B-002]* **analysiert in extremer und gerichtsfester Genauigkeit, mit durchgehender Referenz auf die relevanten Gesetzestexte, welche Straftaten begangen wurden und ist damit wesentlicher Betandteil dieses Teils der Strafanzeige beim Großen Senat~~s~~ für Strafsachen des Bundesgerichtshofs**.

Mit einem Ausschnittchen aus diesem Text zu unterstellen, es würde damit *eine nicht erweislich wahre Tatsache behauptet oder verbreitet* ist nicht nur eine überaus offensichtliche **bewusst unwahre Behauptung (Lüge)**, sondern grenzt schon an gespielte Verblödung.

Die Beendigung des Satzes *„... welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentliche Meinung hera~~s~~bzuwürdigen geeignet ist“* ist einerseits eine „Referenz an den Gesetzestext“ und fällt andererseits 1:1 auf jene zurück, die daraus eine „üble Nachrede“ zu konstruieren versuchen (**Leonhard Spitzauer, die Verantwort~~k~~lichen bei der Staatsanwaltschaft München II, den RiAG Gellhaus AG Ebersberg**), sie selbst machen sich verächtlich und bemühen sich darum sich selbst in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen; niemand braucht ihnen dabei zu helfen.

Indem der RiAG Gellhaus diese Mitteilung als sog. „Strafbefehl“ versendet, erfüllt er die Straftatbestände der

§ 267 Urkundenfälschung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. *gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,*
2. *einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,*
3. *durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder*
4. ***seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträge**r oder Europäischer Amtsträger **mißbraucht.***

(4) [...]

und

§ 339 Rechtsbeugung StGB

*Ein Richter, **ein anderer Amtsträger** oder ein Schiedsrichter, **welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.***

- Die von der Staatsanwaltschaft München II in ihrem Antrag auf Strafbefehl vorformulierte (dem Richter diktierte) Strafe lautet:

> ***„Gegen Sie wird unter Einbeziehung der mit Strafbefehl des AG Ebersberg, rechtskräftig seit 18.04.2025, Az.: 1 Cs 12 Js 30519/24, verhängten Strafe eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 200 Tagessätzen verhängt.“***

Der von der Staatsanwaltschaft München II beim Amtsgericht Ebersberg gestellte **Antrag auf Strafbefeh**l wird **<u>nicht</u>** deshalb zu einem von einem ordentlichen gesetzlichen Gericht, besetzt mit gesetzlichen Richtern, beschlossenen rechtsgültigen und insbesondere verfassungskonformen Strafbefehl, nur weil die Verantwortlichen der Staatsanw~~e~~altschaft München II meinen hier durch die ***Einbeziehung*** aus ihrem **Antrag auf Strafbefehl** würde dadurch etwas **<u>Rechtsgültiges</u>** werden. Der sog. „Strafbefehl“ des/der RiAG ist und bleibt das Beweisdokument für eine ~~eine~~ Ansammlung von **Straftaten der Straftäter RiAG Hübner und RiAG Frances Karn des AG Ebersberg, LtdOStA**

Walter Horn und „Sachbearbeiter R002“ der Staatsanwaltschaft München II, die Mitglieder der Bayer. Regierung und des bayer. Landtags (siehe *[IG_K-JU_640]* ***Pkt. 23*** 01.07.2025 **Ergänzung Strafanzeige Satz 3 an BGH**).

> ***„Die im vorliegenden Fall verhängte Einzelstrafe beträgt 150 Tagessätze.***
> ***Der Tagessatz wird auf 40,00 EUR festgesetzt. ·Die Gesamtgeldstrafe beträgt somit insgesamt 8.000,00 EUR.***
> ***Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre Auslagen zu tragen.***

	sog. Strafbefehl_3		sog. Strafbefehl_4		sog. Einbeziehung Strafbefehl_3 in Strafbefehl_4
Tagessatz	40 EURO		40 EURO		40 EURO
Anzahl Tagessätze	120	+	150	=?	200
Geldstrafe	4.800 EURO	+	6.000 EURO	=?	8.000 EURO

Die ***„Einbeziehung“*** des Strafbefehl_3 in den Strafbefehl_4 soll offensichtlich ein Lockvögeli sein, damit ich den rechtswidrigen Strafbefehl_3 irgendwie schlucke. Dabei wird mein Wissen verkannt, dass der Strafbefehl_4 genauso **rechtswidrig** ist wie der Strafbefehl_3.

> ***„Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch ein elektronisches Dokument (siehe beiliegende gesonderte Rechtsbehelfsbelehrung) Einspruch erheben. Diese Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.“***

Dieser sog. ***Strafbefehl*** ist nicht existent und wird auch am Sankt-Nimmerleins-Tag nicht ***rechtskräftig und vollstreckbar.*** Und wenn er denn existent gewesen wäre, dann würde er aufgrund der massiven Straftaten der Mitwirkenden auch ***nicht rechtsgültig*** werden (siehe auch **„Grundsätzliches zu „Beschlüssen“ und zum „Rechtsmittel der Beschwerde“**).

Die beigefügte sog. ***Rechtsbehelfsbelehrung*** (Kap. I und II), ist eine Belehrung der Qualität „was muss der durch **Politisch motivierte Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus** Verfolgte tun, damit wir ihn so richtig „abfertigen“ können, ohne dass er sich wehren kann. Sie erfüllt den Straftatbestand der ***Rechtsbeugung (§ 339 StGB)*** und bedeutet auch den Bruch des Grundgesetzes ***Art. 20 (3), 97 (1) GG*** und die Verweigerung meiner grundrechtsgleichen Rechte ***Art. 103 (1), (2) GG*** und ***EKMR Art. 6 (1)***.

Das **Rechtsmittel gegen Straftaten verübende Staatsanwälte und Richter** ist **nicht die Beschwerde** gegen das erzeugte Produkt ihrer Straftaten, sondern das Rechtsmittel ist die ***Strafanzeige nach § 158 StPO*** **gegen die Straftäter und ihre begangenen Straftaten**. Die Rechtskraft des mit Hilfe ihrer Straftaten erzeugten Produktes wird nicht durch Beschwerde / Nichtbeschwerde entschieden. Dieses ist durch die begangenen Straftaten in jedem Fall **rechtsungültig und wird niemals Rechtskraft erlangen**. Es ist aber **rechtswirksam**, nämlich als Beweisdokument für die begangenen Straftaten der Straftäter.

Die **Kriminalstatistik des RiAG Gellhaus des AG Ebersberg** wird unter zusätzlicher **St-ID 2.3.6** ergänzt.

g) Die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft II hebeln schon wieder (immer noch) die Verfassungsmäßige Ordnung aus ...

ACHTUNG: Die Analyse und Auswertung der Straftaten der Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II ist nur **vorläufig**, denn die Urheber des Antrags auf Strafbefehl auf Basis der auf **bewusst unwahren Behauptungen (Lügen)** des **Leonhard Spitzauer** (siehe **Pkt. d)**) sind noch nicht von der Staatsanwaltschaft durch eigene Dokumente bestätigt. Bevor jetzt bei einzelnen Straftaten die Tatzuweisung konditional erfolgen muss (unter der Annahme, dass die schriftlichen Mitteilungen von der Staatsanwaltschaft München II tatsächlich so erfolgt sind, wie vom RiAG Gellhaus~~er~~ in seinem Schreiben vom 25.06.2025 angegeben; „***Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last***“) erfolgt hier zunächst eine Beschränkung auf das in jedem Fall Feststellbare.

Was schon jetzt sicher ist, sind die folgenden Feststellungen:

- Es ist bekannt, dass unter dem Az 1 Cs 12 Js 34599/24 (2) die Staatsanwaltschaft München II wegen angeblicher „übler Nachrede“ einen Antrag auf Erstellung eines Strafbefehls gestellt hat.
  Es ist aber ebenso bekannt, dass dieser Antrag beim AG Ebersberg nicht bearbeitet wurde, sondern ich lediglich über die Antragstellung informiert wurde (siehe **Pkt. f)**).
  Weiterhin ist bekannt, dass die angebliche, von der Staatsanwaltschaft München II behauptete „üble Nachrede“ gar keine solche im strafrechtlichen Sinn sein kann, weil sie **nachgewiesenermaßen eine TATSACHEN-Feststellung** ist (siehe **Pkt. d)**).

Der oder die Mitwirkenden bei der Staatsanwaltschaft München II **und der Vorgesetzte der <u>Ltd OStA Walter Horn von der Staatsanwaltschaft München II</u>** erfüllen also die folgenden Straftatbestände:

- Das Stellen eines Antrags auf Strafbefehl unter Missbrauch bzw. ***Rechtsbeugung (§ 339 StGB)*** von ***§ 407 Zulässigkeit StPO*** und unter Bruch des ***§ 33 „Gewährung rechtlichen Gehörs vor einer Entscheidung“ StPO*** und der ***Art. 20 (3), 97 (1), 101 (1) GG*** und beseitigt meine ***grundrechtsgleichen Rechte nach Art. 103 (1) GG*** und meine Rechte aus der ***Europäischen Konvention für Menschenrechte und zum Schutz der Grundfreiheiten Art. 6 (1)***.

- Das Schreiben des RiAG Gellhaus ist kein Strafbefehl, sondern die Mitteilung, dass die Staatsanwaltschaft München II mal wieder **Politisch motivierte Willkürjustiz und Staatlichen Terrorismus** gegen mich verüben möchte, angeworfen durch einen Strafantrag von einer Person, die definitiv weiß/wissen muss, dass ihr **Strafantrag ausschließlich auf deren eigenen bewusst unwahren Behauptungen (Lügen) beruht**. Dieser Sachverhalt ist sowohl dem RiAG Gellhaus als auch **den Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II bekannt**.

- Der zitierte Textausschnitt, der die sog. „üble Nachrede“ darstellen/belegen soll (s.o. Begründung der Straftat), ist herausgepickt und aus dem Zusammenhang gerissen aus einem Text von 11 Seiten (*[B-002]*). Die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II haben den Text vollständig zur Verfügung gehabt. Das vollständige Dokument *[B-002]* **analysiert in extremer und gerichtsfester Genauigkeit, mit durchgehender Referenz auf die relevanten und beweisenden Gesetzestexte, welche Straftaten begangen wurden und ist damit wesentlicher Betandteil dieses Teils der Strafanzeige beim Großen Senat~~s~~ für Strafsachen des Bundesgerichtshofs**.
  Mit einem Ausschnittchen aus diesem Text zu unterstellen, es würde damit *eine nicht erweislich wahre Tatsache behauptet oder verbreitet* ist nicht nur eine überaus offensichtliche **bewusst unwahre Behauptung (Lüge)**, sondern grenzt schon an gespielte Verblödung.

  Die damit verbundene Verweigerung der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens nach ***§§ 158 – 177 StPO***, d.h. die **Missachtung des *§ 152 Legalitätsgrundsatz StPO*** und der ***Missachtung der Inquisitionsmaxime*** (Untersuchungs- bzw. Amtsermittlungsgrundsatz, nach welchem die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt von sich aus ermitteln muss und dabei nicht auf die von einem Antragsteller vorgebrachten Beweismittel – […] - beschränkt ist)

  > ***§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO***
  > *(1)* ***Sobald die Staatsanwaltschaft*** *durch eine Anzeige oder* ***auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen****.*
  > *(2) […]*

  und die damit verbundene ***Urkundenunterdrückung*** von sowohl der restlichen 11 Seiten von *[B-002]* als auch von *[B-001]*, *[B-003]* bis *[B-008]*

  > ***§ 274 Urkundenunterdrückung****; Veränderung einer Grenzbezeichnung* ***StGB***
  > ***(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer***
  > ***1. eine Urkunde*** *oder eine technische Aufzeichnung,* ***welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen,*** *vernichtet, beschädigt oder* ***unterdrückt,***
  > *2. beweiserhebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder*

3. [...]
(2) Der Versuch ist strafbar.

sind inzwischen ein **staatsanwaltlicher Standard**.

- Das Stellen des **Antrags auf Strafbefehl** durch die Staatsanwaltschaft München II wahrscheinlich am 25.06.2025 soll bedeuten, **dass der Strafbefehl automatisch „zwei Wochen nach Zustellung" am 04.07.2025, also am 19.07.2025 „rechtskräftig" geworden sei**. Es gibt aber keinen Strafbefehl, sondern nur den Antrag der Staatsanwaltschaft München II. Die Behauptung die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II könnten Strafbefehle erteilen, die, ob mit oder ohne Bearbeitung durch ein ordentliches Gericht automatisch Rechtskraft erlangen könnten, ist ein ***Bruch** der **verfassungsmäßig garantierten Gewaltenteilung entsprechend Art. 20 (2) GG***.
  Dieses Richter-Spielen durch Staatsanwälte oder ihre Erfüllungsgehilfen bedeutet auch die Erfüllung des Straftatbestände

  § 132 Amtsanmaßung
  Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

  und

  § 81 Hochverrat gegen den Bund StGB
  *(1) Wer es unternimmt, **mit Gewalt** oder durch Drohung mit Gewalt*
  1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
  *2. **die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern**,*
  *wird **mit lebenslanger Freiheitsstrafe** oder mit **Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren** bestraft.*
  (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Da bisher keine weiteren Mitwirkenden bekannt sind, werden die obigen Straftaten dem in jedem Fall auch Verantwortlichen **LtdOStA Walter Horn** zugeordnet.

h) ...und verbreiten ihrem Auftrag gemäß ... TERROR

> ***„Gegen Sie wird unter Einbeziehung der mit Strafbefehl des AG Ebersberg, rechtskräftig seit 18.04.2025, Az.: 1 Cs 12 Js 30519/24, verhängten Strafe eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 200 Tagessätzen verhängt."***

Die Strafe aus dem sog. Strafbefehl_3 soll also nach Vorgabe der Staatsanwaltschaft München II vom („Antrag auf Strafbefehl" wahrscheinlich vom **25.06.2025**) in die Strafe aus dem sog. Strafbefehl_4 ***einbezogen*** werden.
Kurz darauf (**10.07.2025**) wird mit einer „letztmaligen Zahlungsaufforderung" (*[IG_K-JU_658]*) mit erneuter **Beugehaft** für den sog. Strafbefehl_3 gedroht (siehe oben: ***Satz 4** [IG_K-JU_666] **2 k***).

"**Haft droht!**"

Wenn die Strafe des sog. Strafbefehl_3 in den sog. Strafbefehl_4 ***einbezogen*** wurde, ist sie außerhalb vom sog. Strafbefehl_4 nicht mehr da.
Was denn jetzt?
Gesetze einhalten? ..... Fehlanzeige
Logik im Denken und Handeln?.....Fehlanzeige
Hauptsache .....**T E R R O R**

4 Daniela Berger OGV Ebersberg; *IG_K-JU_671 IG_K-JU_666* 01.08.2025

Mein Briefkasten hat am 05.08.2025 eine „förmliche“ *Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach § 180 ZPO* erhalten (*[IG_K-JU_671]*).

Das Schreiben der **Obergerichtsvollzieherin Daniela Berger, Ebersberg** besteht aus
- einem Vorblatt zur Zustellungssendung (1 Seite)
- einer „Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft“ (2 Seiten)

a) Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung

Das Schreiben der OGV Berger ist die unmittelbare Fortsetzung der folgenden Strafanzeigen an den Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs mit den darin nachgewiesenen Straftaten und den darin **genannten Straftätern**:

Erste Strafanzeige Satz 1 an BGH 01.10.2024 ***[IG_K-JU_712]***

Nachdem am 27.07.2022 die Präsidentin des Sozialgerichts München, Dr. Edith Mente, stellvertretend für ihre Richterin Brigitte Wagner-Kürn Beleidigungen empfand und bei der Staatsanwaltschaft München II dafür mein „Mundtod-Machen“ verlangte, gelangte die Sekretärin Birgitta Lang im Widerspruchsausschuss der AOK Bayern, Direktion München, durch wen oder was auch immer, am 30.08.2022 ebenfalls zu der Überzeugung sich beleidigt zu fühlen. Seltsamerweise wurde in beiden Fällen das Gefühl der „Beleidigung“ ausschließlich ausgelöst durch die Beweisdokumentation über die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn. B. Lang ertrug es nicht und das führte zu ihrem konkreten „Leiden“, dass ihre jahrelange Praxis im Namen der AOK Bayern anstelle des gesetzlich zuständigen Vorstandes rechtliche Aussagen für die AOK Bayern zu tätigen von mir nicht als Gewohnheitsrecht, sondern als Amtsanmaßung bezeichnet wurde und wird.
(„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der SG-Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“, *[IG_K-SG_23343]* 17 S.; „**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 1590/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“ *[IG_K-SG_23533]* 25 S.).

Die „Schmach“ der fehlenden Verurteilung wg. Beleidigung wollten und wollen die Sekretärin Lang und seit 19.06.2023 ihre RA Lauser nicht tatenlos hinnehmen: sie beantragten eine Verurteilung zu „Ordnungsgeld“ oder „Ordnungshaft“, wenn ich nicht die Öffentlichmachung ihrer Beteiligung bei
1. Staatlich organisiertem Betrug auf Basis von Rechtsbeugung u. Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen
2. Politischer Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative
rückgängig mache. Sie berufen sich dabei auf die DSGVO; ungeachtet der Tatsache, dass ich ihnen am 26.06.2023 mitgeteilt habe, dass in ***Art. 17 (3) Nr. e*** das Recht auf Löschung explizit ausgeschlossen ist:
Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung *(„Recht auf Vergessenwerden“)*
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, ***soweit die Verarbeitung erforderlich ist***
e) ***zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen****.*

Der Versuch der Staatsanwaltschaft München II diese beiden „Quellen der Beleidigung“ zu nutzen, um gegen mich vor dem Amtsgericht Ebersberg einen Strafbefehl über 2,400 EUR unter Aushebelung meiner grundrechtsgleichen Rechte (*Art. 101 GG, Art 6 EKMR*) durchzusetzen schlugen letztendlich fehl und führten dazu, dass nunmehr alle Richter des Amtsgerichts Ebersberg wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden. Nachdem es den Richtern nicht gelang mit ihren üblichen Methoden der Rechtsbeugung und des Verfassungsbruchs ein strafrechtliches Urteil zu erzeugen, haben sie den „Auftrag zu meiner Verurteilung“ an die Staatsanwaltschaft München II zurückgegeben; es existiert also keinerlei strafrechtliches Urteil zu den Behauptungen der „Beleidigung“.
Wegen des handicaps der totalen Befangenheit empfahlen die Richter des AG EBE den Wechsel zur Zivilabteilung des Landgerichts München II und dafür den „Streitwert“ einfach entsprechend zu erhöhen.

Die Richter des Landgerichts München II (Zivilabteilung) sahen weder in der fehlenden strafrechtlichen Verurteílung noch im Fehlen jeglichen Tatbestandes ein Hindernis, um dem Wunsch nach „Ordnungsgeld“ oder „Ordnungshaft“ (ugs. würde man es „Wunsch nach Rache“ nennen) des streitbaren Paares Lang / Dr. Lauser genüge zu tun („Auftragsrechtsprechung und Willkürjustiz nach

Gutsherrenart“). Mittlerweile sehen sie auch kein Hindernis darin, dass auch sie alle wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden.

Az. 14 O 2947/23 Pre: Beschluss 29.08.2023 *[493],* Beschluss 17.01.2024 *[522]*, „Versäumnisurteil“ 31.07.2024 *[572]*

- **Birgitta Lang**, Sekretärin beim Widerspruchsausschuss der AOK Bayern, Direktion München
  Kriminalstatistik unter ***[IG_S15]*** **St-ID 2.1.2**
- **Dr. Charlotte Lauser**, Rechtsanwältin (Fachanwältin f. Informationstechnologierecht), Dachau
  Kriminalstatistik unter ***[IG_S15]*** **St-ID 2.1.11**
- **Dr. Rotermund**, Richter, unbekannter Arbeitgeber
  Kriminalstatistik unter ***[IG_S15]*** **St-ID 2.1.17**
- **Hr. Ottmann**, Richter, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
  Kriminalstatistik unter ***[IG_S15]*** **St-ID 2.1.18**
- **Hr. Zebhauser**, Richter, unbekannter Arbeitgeber
  Kriminalstatistik unter ***[IG_S15]*** **St-ID 2.1.19**
- **Hr. Kuhn**, Richter, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
  Kriminalstatistik unter ***[IG_S15]*** **St-ID 2.1.19**
- **Hr. Dr. Huprich**, Richter, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
  Kriminalstatistik unter ***[IG_S15]*** **St-ID 2.1.19**
- **Hr. Weber**, Richter, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
  Kriminalstatistik unter ***[IG_S15]*** **St-ID 2.1.19**
- **Dr. Pröbstl**, Richterin, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
  Kriminalstatistik unter ***[IG_S15]*** **St-ID 2.1.20**
- **Gatti-Schweikl**, Richterin, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
  Kriminalstatistik unter ***[IG_S15]*** **St-ID 2.1.20**
- **Dr. Kürten**, Richterin, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
  Kriminalstatistik unter ***[IG_S15]*** **St-ID 2.1.21**
- **Nakas**, Richterin, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
  Kriminalstatistik unter ***[IG_S15]*** **St-ID 2.1.22**
- **Heidenreich**, Richterin, unbekannter Arbeitgeber
  Kriminalstatistik unter ***[IG_S15]*** **St-ID 2.1.22**
- **Michael Folk**, Rechtspfleger Landgericht München II Abt. für Zivilsachen
  Kriminalstatistik unter ***[IG_S15]*** **St-ID 2.1.29**

Ergänzung Strafanzeige Satz 3 an BGH 01.07.2025 ***[IG_K-JU_640]*** ***Pkt. 1***
(Birgitta Lang / RA Macho-Lauser; *IG_K-JU_584*, 26.08.2024)

Zitat: „Die **Persönlichkeitsrechtsverletzung** wird also mit **Lügen** und, **bei richterlicher Verwendung, mit Rechtsbeugungen und Verfassungsbruch begründet**“

- **Birgitta Lang**, Sekretärin beim Widerspruchsausschuss der AOK Bayern, Direktion München
  Kriminalstatistik unter ***[IG_S15]*** **St-ID 2.1.2**
- **Dr. Charlotte Lauser**, Rechtsanwältin (Fachanwältin f. Informationstechnologierecht), Dachau
  Kriminalstatistik unter ***[IG_S15]*** **St-ID 2.1.11**

Ergänzung Strafanzeige Satz 3 an BGH 01.07.2025 ***[IG_K-JU_640]*** ***Pkt. 2***
(RiLG Gatti-Schweikl; *IG_K-JU_585*, 18.09.2024)

Zitat: „Es gibt **keine Klage / Klageschrift**, denn es gibt **keinen Tatbestand**. Der behauptete Tatbestand der „Persönlichkeitsverletzung“ (besser: „Persönlichkeitsrechtsverletzung“) ist, beschrieben durch die sog. Kläger Lang / RA Lauser, ein **Lügengebäude**. Durch Zustellung dieses Lügengebäudes ist daraus eine Ansammlung von ***Rechtsbeugungen*** und ***Verfassungsbrüchen*** durch die **RiLG Gatti-Schweikl des Landgerichts München II** geworden.“

- **Gatti-Schweikl**, Richterin, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
  Kriminalstatistik unter ***[IG_S15]*** **St-ID 2.1.20**

Ergänzung Strafanzeige Satz 3 an BGH 01.07.2025 ***[IG_K-JU_640]*** ***Pkt. 3***
(RiLG Ottmann, Dr. Rotermund, Gatti-Schweikl; *IG_K-JU_586*, 24.10.2024)

Zitat: „Weder das Zivilrecht nach BGB noch das Strafrecht nach StGB kennen eine „Persönlichkeitsverletzung“. **Es gibt keinen Tatbestand, keine rechtskonforme Klage und somit auch keinen Rechtsstreit bzgl. einer „Persönlichkeitsverletzung“**

Hr. Ottmann, Richter, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
Kriminalstatistik unter ***[IG_S15]*** **St-ID 2.1.18**

Dr. Rotermund, Richter, unbekannter Arbeitgeber
Kriminalstatistik unter ***[IG_S15]*** **St-ID 2.1.17**

- **Gatti-Schweikl**, Richterin, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
  Kriminalstatistik unter ***[IG_S15]*** **St-ID 2.1.20**

Ergänzung Strafanzeige Satz 3 an BGH 01.07.2025 ***[IG_K-JU_640]*** ***Pkt. 4***
(RiLG Gatti-Schweikl; *IG_K-JU_587*, 25.10.2024)

Zitat: „**Es gibt keine Klage**, sondern nur das **Lügengebäude** der Partei Lang/RA Lauser. Die Partei Lang/RA Lauser weiß seit spätestens 02.08.2023 (*[IG_K-JU_457]*), dass das Lügen-Kartenhaus zusammengefallen ist (*[IG_K-JU_640]* **Pkt. 1**). Die **Richter des Landgerichts München II** wissen seit spätestens 23.09.2023 (*[IG_K-JU_494]*), dass das Lügen-Kartenhaus zusammengefallen ist (*[IG_K-JU_640]* **Pkt. 2**).“

- **Gatti-Schweikl**, Richterin, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
  Kriminalstatistik unter ***[IG_S15]*** **St-ID 2.1.20**

Ergänzung Strafanzeige Satz 3 an BGH 01.07.2025 ***[IG_K-JU_640]*** ***Pkt. 5***
(Rechtspfleger Folk; *IG_K-JU_590*, 27.11.2024)

Ergänzung Strafanzeige Satz 3 an BGH 01.07.2025 ***[IG_K-JU_640]*** ***Pkt. 6***
(Rechtspfleger Folk; *IG_K-JU_617*, 03.12.2024)

- **Michael Folk**, Rechtspfleger Landgericht München II Abt. für Zivilsachen
  Kriminalstatistik unter ***[IG_S15]*** **St-ID 2.1.29**

Ergänzung Strafanzeige Satz 3 an BGH 01.07.2025 ***[IG_K-JU_640]*** ***Pkt. 8***
(Marlies Fichtl, OGV AG Landsberg/L; *IG_K-JU_591*, 11.12.2024)

- **Marlies Fichtl**, Hauptgerichtsvollzieherin AG Landsberg/Lech
  Kriminalstatistik unter ***[IG_S15]*** **St-ID 2.1.36**

Ergänzung Strafanzeige Satz 3 an BGH 01.07.2025 ***[IG_K-JU_640]*** ***Pkt. 9***
(Andrea Gütter, OGV Starnberg-Leutstetten; *IG_K-JU_625*, 09.01.2025)

Zitat: „Die **OGV Andrea Gütter hat keinen vollstreckbaren Titel**, weil es nirgendwo einen vollstreckbaren Titel zu diesem nicht existenten Tatbestand gibt. Sie hat somit alle Paragraphen der ZPO gebrochen, die hier für die Durchführung ihrer **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen** relevant wären.“

- **Andrea Gütter**, Obergerichtsvollzieherin, Wagener Str. 18, 82319 Starnberg-Leustetten
  Kriminalstatistik unter ***[IG_S15]*** **St-ID 2.1.37**

Ergänzung Strafanzeige Satz 3 an BGH 01.07.2025 ***[IG_K-JU_640]*** ***Pkt. 10***
(Andrea Gütter, OGV Starnberg-Leutstetten; *IG_K-JU_627*, 04.02.2025)

- **Andrea Gütter**, Obergerichtsvollzieherin, Wagener Str. 18, 82319 Starnberg-Leustetten
  Kriminalstatistik unter ***[IG_S15]*** **St-ID 2.1.37**

Ergänzung Strafanzeige Satz 3 an BGH 01.07.2025 ***[IG_K-JU_640]*** ***Pkt. 13***
(Rechtspfleger Folk; *IG_K-JU_593*, 13.01.2025)

- **Michael Folk**, Rechtspfleger Landgericht München II Abt. für Zivilsachen
  Kriminalstatistik unter ***[IG_S15]*** **St-ID 2.1.29**

Ergänzung Strafanzeige Satz 3 an BGH 01.07.2025 ***[IG_K-JU_640]*** ***Pkt. 14***
(Birgitta Lang / RA Macho-Lauser; *IG_K-JU_594*, 18.03.2025)

- **Birgitta Lang**, Sekretärin beim Widerspruchsausschuss der AOK Bayern, Direktion München
  Kriminalstatistik unter ***[IG_S15]*** **St-ID 2.1.2**
- **Dr. Charlotte Lauser**, Rechtsanwältin (Fachanwältin f. Informationstechnologierecht), Dachau
  Kriminalstatistik unter ***[IG_S15]*** **St-ID 2.1.11**

Ergänzung Strafanzeige Satz 3 an BGH 01.07.2025 ***[IG_K-JU_640]*** ***Pkt. 27***
(Peinhofer, Berger OGVs Ebersberg; *IG_K-JU_650 IG_K-JU_651*, 27.03.2025)

- **Nicole Peinhofer**, Obergerichtsvollzieherin, beim Amtsgericht Ebersberg
  Kriminalstatistik unter ***[IG_S15]*** **St-ID 2.1.23**
- **Daniela Berger**, Obergerichtsvollzieherin, beim Amtsgericht Ebersberg
  Kriminalstatistik unter ***[IG_S15]*** **St-ID 2.1.38**

Ergänzung Strafanzeige Satz 3 an BGH 01.07.2025 ***[IG_K-JU_640]*** ***Pkt. 30***
(Daniela Berger OGV Ebersberg; *IG_K-JU_643 IG_K-JU_654*, 08.05.2025)

- **Daniela Berger**, Obergerichtsvollzieherin, beim Amtsgericht Ebersberg Kriminalstatistik unter ***[IG_S15]*** **St-ID 2.1.38**
- **Fr. Kraus,** Urkundsbeamtin Geschäftsstelle Landgericht München II Kriminalstatistik unter ***[IG_S15]*** **St-ID 2.1.39**

b) Essenz der rechtlichen Auseinandersetzung

Teil 1 der Essenz – die Mitarbeiter der bayerischen Gerichte
(siehe **Pkt. 5**: Teil 2 der Essenz – die Mitarbeiter der Staatsanwaltschaften und die Bayerische Regierung

Der Status der sog. rechtlichen Auseinandersetzung führt in erster Linie zu der folgenden wesentlichen Feststellung: Die Mitarbeiter der **bayerischen Gerichte** (hier des **Landgerichts München II**) und von nachgelagerten Behörden, wie Gerichtsvollzieherinnen, sind durch die Tatsache der **Strafanzeige beim Bundesgerichtshof** überhaupt nicht beeindruckt. Sie fahren fort in der Begehung ihrer Straftaten als ginge sie die Strafanzeige gegen sie beim obersten Strafgericht der Bundesrepublik Deutschland nichts an.

Das ist nachvollziehbar, denn sie haben in ihrem Berufsleben gelernt, dass Strafanzeigen gegen Beamte aus dem „Rechts"system verbannt wurden und somit gegen sie überhaupt nichts bewirken. Diese werden durch Mitarbeiter der „**objektivsten Behörde**", den bayerischen Staatsanwälten mit verlässlicher Sicherheit vom Tisch gewischt, indem diese sich die Augen zuhalten und dümmlich behaupten

> *„Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist kein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten einzuleiten, da hierfür keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt."*

Und wenn diese nicht ausreichend „Kapazität" zur Verfügung haben, werden sie durch Staatsanwälte der Generalstaatsanwaltschaft München im Blinde-Kuh-Spiel unterstützt. Es ist also für die Mitarbeiter der bayerischen Gerichte naheliegend, dass auch die Staatsanwälte der Generalbundesanwaltschaft diese Verpflichtung zur „staatstreuen Kriminalität" aus dem Effeff beherrschen.

Man kann also die Richter des BGH als überflüssige < ... > abtun.

c) Das verbogene „Recht" der Machthabenden

Das „Vorblatt zur Zustellungssendung" enthält den angeblich „wichtigen Hinweis"

> ***„Vorblatt zur Zustellungssendung***
> *Wichtiger Hinweis*
> *Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.*
> *Den Tag der Zustellung vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe oben). Bitte verwahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.*
> *Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt."*

Diese Form der Zustellung oder Ersatzzustellung in den Briefkasten ist lediglich der Beweis, dass ein gelber Umschlag förmlich zugestellt wurde. Es ist keinerlei Beweis für irgendeinen darin befindlichen Inhalt. **Das Schriftstück kann auch ein leeres Blatt Papier oder das reine Nichts gewesen sein**. Wenn dies die *gesetzlich vorgeschriebener Form* für den Beweis ist, dass die *im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt* wurden, dann ist **diese gesetzlich vorgeschriebene Form gesetzeswidrig**, denn sie ist ungeeignet irgendetwas zu beweisen.

Diese Feststellung betrifft grundsätzlich alle förmlichen Zustellungen

d) Das konkret vorliegende Schreiben

Das am 05.08.2025 ersatzzugestellte Schreiben der **OGV Daniela Berger** vom 01.08.2025 (*[IG_K-JU_671]*) teilt mit:

> ***„Zwangsvollstreckungssache***
> *Frau Birgitta Lang, Nußstraße 48, 85253 Erdweg*
> *vertreten durch: Rechtsanwälte Macho-Lauser Rechtsanwaltspartnerschaft mbB, Dr.-Gerhard-Hanke-Weg 31, 85221 Dachau, Az.IT 1020/23/CL/tw*
> ***gegen***
> *Herrn Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten*
> *Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,*
> *Zahlungsaufforderung (Frist: 2 Wochen)*
> *in obiger Sache wegen eines Anspruchs*
> *auf Zahlung von **Es sind bis zum 29.08.2025 zu zahlen** = **10.372,71 €** **(Forderung: 10.327,49 €** + **GVKosten: 45,22 €)***
> *aufgrund folgender Schuldtitel:*
> *Urteil des Landgerichts München II vom 25.10.2024, Az. 14 0 3229/24 Pre*
> *Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts München II vom 13.01.2025, Az. 14 0 3229/24 Pre*
> *hat der Gläubiger die Abnahme der Vermögensauskunft beantragt.“*

- Es gibt **keinen Tatbestand „*Zwangsvollstreckungssache*“**
- Es gibt **keinen Rechtsstreit** („*in obiger Sache*“)
- Es gibt **keinen** „*Schuldtitel*“
- Es gibt **kein rechtsgültiges** „*Urteil des Landgerichts München II vom 25.10.2024, Az. 14 O 3229/24 Pre*“
- Es gibt **keinen rechtsgültigen** „*Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts München II vom 13.01.2025, Az. 14 O 3229/24 Pre*
- Es gibt **keinerlei Beleg** für die „***10.372,71 €***“
- Die **OGV Daniela Berger hat keinen vollstreckbaren Titel**, weil es nirgendwo einen vollstreckbaren Titel zu diesem nicht existenten Tatbestand gibt. Sie hat somit alle Paragraphen der ZPO gebrochen, die hier für die Durchführung ihrer **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen** relevant wären (Gesetzestexte s.o. unter „***Gesetzliche Regelungen die von den GV gerne gebrochen werden***“): ***§§ 704, 706, 725, 750, 753, 754, 764, 802a ZPO***
- Die OGV Daniela Berger hat keinen Titel zu irgendeiner Vollstreckungsmaßnahme; als GV ist zwingend vorauszusetzen, dass sie weiß was ein „Titel“ ist. Dass sie trotzdem eine Zwangsvollstreckungs-Maßnahme probiert, erfüllt den Straftatbestand ***Betrug im besonders schweren Fall***

> ***§ 263 Betrug***
> ***(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***

(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. *gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,*
2. *einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,*
3. *eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,*
4. ***seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger** oder Europäischer Amtsträger **mißbraucht** oder*
5. *einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.*

(4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.
(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.
(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).
(7) (weggefallen)

- Die OGV Daniela Berger bemüht sich wissentlich den Straftaten der Verantwortlichen des Landgerichts München II und den Straftaten der Partei Lang/Lauser zum Erfolg zu verhelfen; das erfüllt den Straftatbestand der

§ 27 Beihilfe
(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.
(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. *Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.*

- **<u>Zusammenfassung:</u>**

*<u>Zivilprozessordnung (**ZPO**)</u>:*
(Gesetzestexte s.o. „Gesetzliche Regelungen die von den GV gerne gebrochen werden“)
§ 704 Vollstreckbare Endurteile
§ 706 Rechtskraft- und Notfristzeugnis
§ 725 Vollstreckungsklausel
§ 750 Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung
§ 753 Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; Verordnungsermächtigung
§ 754 Vollstreckungsauftrag und vollstreckbare Ausfertigung
§ 764 Vollstreckungsgericht
§ 802a Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers
*<u>Strafgesetzbuch (**StGB**)</u>:*
§ 263 Betrug im bes. schweren Fall
§ 339 Rechtsbeugung
§ 27 Beihilfe
zu den Straftaten <u>aller</u> Richter des LG München II
zu den Straftaten <u>der</u> Birgitta Lang und RA Lauser

Die **Kriminalstatistik der OGV Daniela Berger aus Ebersberg (St-ID 2.1.38)** wird entsprechend erweitert.

5 Ltd. OStA Horn / Sachbearb. unbek. / Bayer. Reg. u. Landtag; *IG_K-JU_660 IG_K-JU_673 IG_K-JU_666* 14.08.2025

Am 20.08.2025 habe ich eine auf den 14.08.2025 datierte Rechnung von einem „**Sachbearbeiter-Nr.: R012, Zimmer-Nr.:211, Tel 089-5597-2917**“ der **Staatsanwaltschaft München II** erhalten (*[IG_K-JU_673]*). Das Schreiben enthält:

- eine Rechnung Nr. 842902348144 über 8.174,00 EUR datiert auf den 14.08.2025 (2 Seiten)
- sog. „Wichtige Hinweise“ zur „Bezahlung der Rechnung“ (1 Seite)

Es wird behauptet, dies sei eine „*Rechnung in der Strafsache gegen*“ mich. Aus der Geschäftsnummer und dem Betrag ist zu schlussfolgern, dass es sich um den rechtswidrigen Versuch handelt mit einem „**Antrag auf Strafbefehl**“ wegen angeblicher, von der Staatsanwaltschaft München II unterstellter und nicht bewiesener „***übler Nachrede***“ (**§ 185 StGB**) weitere Akte der „**Politischen Willkürjustiz und des Staatlichen Terrorismus**“ gegen mich zu begehen.

Die rechtliche Auseinandersetzung besteht also aus:

Ebene 1: Staatlich organisierter Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen

Ebene 2: Politische Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

hier: Versuch der Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II erneut einen Strafbefehl (**vierter Strafbefehl**) durch massiven Bruch der Gesetze und die Zerstörung der Rechtsstaatlichkeit zu „kreieren“

Somit sind die mit dem Schreiben *[IG_K-JU_673]* begangenen Straftaten und die hiermit getätigte ***Strafanzeige nach § 152 StPO*** (*[IG_K-JU_666]* **Pkt. 5**) nichts anderes als die unmittelbare Fortsetzung der begangenen und bereits unter *[IG_K-JU_666]* **Pkt. 3** analysierten und angezeigten Straftaten mit den dortigen Unterpunkten (siehe oben; **3 von Strafanzeige Satz 4**):

a) Einordnung
b) Modifikation und Erweiterung der Rechtsangelegenheit
c) Der Begleitbrief der Urkundsbeamtin Huber
d) Der für eine Wahlperiode gewählte 1. Bürgermeister (CSU) als Leiter der Gemeindeverwaltung
e) Ermittlungen der PI Poing
f) Der sog. Strafbefehl des RiAG Gellhaus als std. Vertreter des Direktors Amtsgericht Ebersberg
g) Die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II hebeln schon wieder (immer noch) die Verfassungsmäßige Ordnung aus ...
h) ... und verbreiten ihrem Auftrag gemäß ... **TERROR**

Die Analyse von *[IG_K-JU_660], [IG_K-JU_673]* kann hier direkt fortgesetzt werden; die obigen Punkte a) bis h) werden referenziert durch ***Satz 4 [IG_K-JU_660] 3 a*** bis ***Satz 3 [IG_K-JU_660] 3 h***; die Unter--Nummerierung wird hier zur Verdeutlichung einfach fortgesetzt (also ab ***Satz 4 [IG_K-JU_673] 5 i*** ; nachfolgend)

Unter Punkt ***Satz 4 [IG_K-JU_660] 3 g*** (ACHTUNG) wurde darauf hingewiesen, „dass die Analyse und Auswertung der Straftaten der Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II nur **vorläufig** sein kann, denn die Urheber des Antrags auf Strafbefehl auf Basis der auf **bewusst unwahren Behauptungen (Lügen)** des **Leonhard Spitzauer** (siehe **Pkt. d)**) sind noch nicht von der Staatsanwaltschaft durch eigene Dokumente bestätigt.“
Dies hat sich jetzt durch das Dokument *[IG_K-JU_673]* geändert.
Die dort erfolgten Feststellungen unter der „Beschränkung auf das in jedem Fall Feststellbare“ werden hier **an den entsprechenden Stellen im Rahmen weiterer Aussagen wiederholt**.

i) Die Rechtsungültigkeit der sog. Rechnung der Staatsanwaltschaft München II

Die übersandte Rechnung der Staatsanwaltschaft München II ist **rechtsungültig** aus mindestens den folgenden Gründen:

Strafbefehl:

- Der **Strafbefehl ist nicht existent**
- Es gibt keinen vom AG Ebersberg beschlossenen Strafbefehl, sondern es gibt nur einen Antrag auf einen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft München II und die Mitteilung des RiAG Gellhaus, dass die Staatsanwaltschaft München II einen solchen Antrag auf Strafbefehl gestellt habe.
- Ein solcher sog. Strafbefehl ist ein Bruch des ***§ 33 „Gewährung rechtlichen Gehörs vor einer Entscheidung“ StPO*** und der ***Art. 20 (3), 97 (1), 101 (1) GG*** und beseitigt meine ***grundrechtsgleichen Rechte nach Art. 103 (1) GG*** und meine Rechte aus der ***Europäischen Konvention für Menschenrechte und zum Schutz der Grundfreiheiten Art. 6 (1)***.
- Der Antrag auf Strafbefehl basiert auf dem ***§ 407 StPO***. Das bedeutet einerseits Rechtsbeugung, weil dieser ***§ 407*** verfassungswidrig ist, und andererseits Rechtsbeugung, weil dieser Paragraf von seinem Regelungsgehalt keine „Nutzung“ für Politische Willkürjustiz zulässt.
- Das Niveau dieses Antrags auf Strafbefehl ist allein aufgrund der durch das Schreiben des RiAG Gellhaus bekannt gewordenen Inhalte derart niedrig, dass ein solcher Antrag in einem Rechtsstaat keinerlei Chance auf Genehmigung hätte.
- Allein die durch den **RiAG Gellhaus des AG Ebersberg** bekannt gegebenen Inhalte des Antrags auf Strafbefehl (*[IG_K-JU_660]*) belegen, dass dieser Antrag auf den **bewusst unwahren Behauptungen (ugsp. Lügen)** des „Strafantragstellers“ Leonhard Spitzauer und den Lügen der Bearbeiter bei der Staatsanwaltschaft München II beruht – eine korrekte Zuordnung der Lügen zu Personen ist nur bei Vorlage der Akten möglich.

Antrag auf Strafbefehl als Basis für Willkür:

- Der **Antrag auf Strafbefehl hat keine rechtliche Basis**
- Das Schreiben des RiAG Gellhaus ist kein Strafbefehl, sondern die Mitteilung, dass die Staatsanwaltschaft München II mal wieder **Politische Willkürjustiz und Staatlichen Terrorismus** gegen mich verüben möchten, angeworfen durch einen fingierten Strafantrag von einer Person, die Amtsanmaßung begeht und lügt.
- Der Strafantrag des Leonhard Spitzauer lautet lt. PI Poing auf „Verleumdung“; die Staatsanwaltschaft München II hat daraus einfach eine „üble Nachrede“ gemacht (***Satz 4 [IG_K-JU_660] 3 e***)
- Der Antrag auf Strafbefehl basiert auf ***Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB)*****;** aus dem angeblichen “Beweisdokument“ (*[B-002]*) wurde ein „Textausschnitt“ aus 11 Seiten Text heraus gepickt, um den Zusammenhang zu den beweiserheblichen Tatsachen des restlichen Dokumentes zu verwischen. Alle weiteren beweiserheblichen Dokumente wurden missachtet (***Urkundenunterdrückung***).
- Der Leonhard Spitzauer ist kein Personalvorgesetzter der Leiterin der Unteren Baubehörde Littke und deshalb nicht berechtigt für diese stellvertretend einen Strafantrag zu stellen.

Rechtsgültigkeit

- Die **Rechnung ist rechtsungültig**
- Das nicht existente Produkt/Erzeugnis von kriminellen Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft (angebl. Strafbefehl) erlangt nicht dadurch automatisch Rechtsgültigkeit indem diese kriminellen Mitarbeiter dieser Staatsanwaltschaft dies behaupten.
- Das **Rechtsmittel gegen Straftaten verübende Staatsanwälte und Richter** ist **nicht die Beschwerde** gegen das erzeugte Produkt ihrer Straftaten, sondern das Rechtsmittel ist die ***Strafanzeige nach § 158 StPO*** **gegen die Straftäter und ihre begangenen Straftaten**. Die Rechtskraft des mit Hilfe ihrer Straftaten erzeugten Produktes/Erzeugnisses wird nicht durch Beschwerde / Nichtbeschwerde entschieden. Dieses ist durch die begangenen Straftaten in jedem Fall **rechtsungültig und wird niemals Rechtskraft erlangen**. Es ist aber **rechtswirksam**, nämlich als Beweisdokument für die begangenen Straftaten der Straftäter (siehe **Pkt j)**)

j) <u>Die Rechtswirksamkeit der sog. Rechnung der Staatsanwaltschaft München II</u>

Es ist auffallend, dass die **Staatsanwaltschaft München II dazu übergeht ihre Straftaten durch anonyme Mitarbeiter begehen zu lassen** (*[IG_K-JU_633]*, *[IG_K-JU_634]* durch „**Sachbearbeiter-Nr.:R019, Zimmer-Nr.;318, Tel- Durchwahl 3760**“ **=** identifiziert als **Sachbearbeiter Edmaier**, *[IG_K-JU_639]* durch „**Sachbearbeiter-Nr.:R002, Zimmer-Nr.;315, Tel- Durchwahl 3324**“, *[IG_K-JU_673]* durch „**Sachbearbeiter-Nr.: R012, Zimmer-Nr.:211, Tel 089-5597-2917**“). Dies macht zwar die Identifikation der Täter etwas umständlicher, aber nicht unmöglich. Vor allem aber ist es kein geeignetes Mittel, um von den

kriminellen Aktivitäten der Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft München II unter Leitung/Verantwortung des Ltd. OStA Walter Horn abzulenken.

Der Antrag auf Strafbefehl und die Mitteilung des RiAG Gellhaus des AG Ebersberg über die stattgefundene Antragstellung (*[IG_K-JU_660]*) durch Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft München II ist rechtsungültig (siehe oben **Pkt. i)**), aber nicht rechtsunwirksam. **Die Rechtswirksamkeit besteht im Zusammenhag mit der übersandten Rechnung** (*[IG_K-JU_673]*) in der **Beweiskraft für die Straftaten** des **Ltd. OStA Walter Horn** und des „**Sachbearbeiters-Nr.: R012, Zimmer-Nr.:211, Tel 089-5597-2917**" der **Staatsanwaltschaft München II**; diese erfüllen die folgenden Straftatbestände:

- Das Stellen eines Antrags auf Strafbefehl unter Missbrauch bzw. ***Rechtsbeugung (§ 339 StGB)*** von ***§ 407 Zulässigkeit StPO*** und unter Bruch des ***§ 33 „Gewährung rechtlichen Gehörs vor einer Entscheidung" StPO*** und der ***Art. 20 (3), 97 (1), 101 (1) GG*** beseitigt meine ***grundrechtsgleichen Rechte nach Art. 103 (1) GG*** und meine Rechte aus der ***Europäischen Konvention für Menschenrechte und zum Schutz der Grundfreiheiten Art. 6 (1)***.

- Das Schreiben des RiAG Gellhaus ist kein Strafbefehl, sondern die Mitteilung, dass die Staatsanwaltschaft München II mal wieder **Politisch Motivierte Willkürjustiz und Staatlichen Terrorismus** gegen mich verüben möchte, angeworfen durch einen „Strafantrag" von einer Person, die definitiv weiß/wissen muss, dass ihr **Strafantrag ausschließlich auf deren eigenen bewusst unwahren Behauptungen (Lügen) beruht**. Dieser Sachverhalt ist sowohl dem RiAG Gellhaus als auch **den Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II bekannt**.

- Der zitierte Textausschnitt, der die sog. „üble Nachrede" darstellen/belegen soll (s.o. Begründung der Straftat), ist herausgepickt und aus dem Zusammenhang gerissen aus einem Text von 11 Seiten (*[B-002]*). Die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II haben den Text vollständig zur Verfügung gehabt. Das vollständige Dokument *[B-002]* **analysiert in extremer und gerichtsfester Genauigkeit, mit durchgehender Referenz auf die relevanten und beweisenden Gesetzestexte, welche Straftaten von den Verantwortlichen der Unteren und Oberen Bauaufsichtsbehörde begangen wurden und ist damit wesentlicher Bestandteil dieses Teils der Strafanzeige beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs**.
  Mit einem Ausschnittchen aus diesem Text zu unterstellen, es würde damit *eine nicht erweislich wahre Tatsache behauptet oder verbreitet* ist nicht nur eine überaus offensichtliche **bewusst unwahre Behauptung (Lüge)**, sondern grenzt schon an gespielte Verblödung.

  Die damit verbundene Verweigerung der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens nach ***§§ 158 – 177 StPO***, d.h. die **Missachtung des** ***§ 152 Legalitätsgrundsatz StPO*** und der ***Missachtung der Inquisitionsmaxime*** (Untersuchungs- bzw. Amtsermittlungsgrundsatz, nach welchem die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt von sich aus ermitteln muss und dabei nicht auf die von einem Antragsteller vorgebrachten Beweismittel – […] - beschränkt ist)

  > ***§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO***
  > *(1)* ***Sobald die Staatsanwaltschaft*** *durch eine Anzeige oder* ***auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen****.*
  > *(2) […]*

  und die damit verbundene ***Urkundenunterdrückung*** von sowohl der restlichen 11 Seiten von *[B-002]* als auch von *[B-001]*, *[B-003]* bis *[B-008]*

  > ***§ 274 Urkundenunterdrückung****; Veränderung einer Grenzbezeichnung* ***StGB***
  > ***(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer***
  > ***1. eine Urkunde*** *oder eine technische Aufzeichnung,* ***welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen,*** *vernichtet, beschädigt oder* ***unterdrückt,***
  > *2. beweiserhebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder*
  > *3. […]*
  > ***(2) Der Versuch ist strafbar.***

sind inzwischen ein **staatsanwaltlicher Standard**.

- Auf der Rechnung wird unverhohlen gedroht

  „Ist eine Geldstrafe verhängt, so müssen Sie, wenn Sie nicht zahlen mit der Vollstreckung der Ersatzfreiheitstrafe rechnen.“

  Es ist gar nichts verhängt, denn es gibt kein Urteil eines gesetzlichen ordentlichen Gerichts besetzt mit gesetzlichen Richtern. Wo nichts (verhängt) ist., kann auch nichts ersetzt werden. Dies ist also **die Drohung mit erneuter Beugehaft** und erfüllt die Straftatbestände

§ 240 Nötigung
(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) ***In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter***
1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

§ 253 Erpressung
(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter *gewerbsmäßig oder* ***als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.***

§ 255 Räuberische Erpressung
Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib *oder Leben begangen, so ist der Täter gleich einem Räuber zu bestrafen.*

§ 339 Rechtsbeugung
Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 344 Verfolgung Unschuldiger
(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren, abgesehen von dem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden, der sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werde darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung berufen ist.
(2) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) berufen ist, absichtlich oder wissentlich jemanden, der nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an

1. einem Bußgeldverfahren oder
2. einem Disziplinarverfahren oder einem ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren berufen ist. Der Versuch ist strafbar.

§ 348 Falschbeurkundung im Amt
(1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

Es ist keine *Geldstrafe verhängt*, weil es kein Urteil eines rechtskonformen Gerichts gibt. Es kann also auch keine *Ersatzfreiheitsstrafe* geben: "wo nichts ist, kann nichts ersetzt werden". Es kann also nur die **Beugehaft** geben, wie bei den kriminellen Strafbefehlen **Strafbefehl_1** vom 01.02.2023 und **Strafbefehl_2** vom 08.01.2024 bereits von der Staatsanwaltschaft München II im Zeitraum 02.10.2024 – 28.02.2025 praktiziert (siehe ***Satz 4 [IG_K-JU_660] 3 a***).

§ 239 Freiheitsberaubung
(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt *oder*
2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.
(4) Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

- Das Stellen des **Antrags auf Strafbefehl** durch die Staatsanwaltschaft München II wahrscheinlich am 25.06.2025 soll bedeuten, **dass der Strafbefehl automatisch „zwei Wochen nach Zustellung" am 04.07.2025, also am 19.07.2025 „rechtskräftig" geworden sei**. Es gibt aber keinen Strafbefehl, sondern nur den Antrag der Staatsanwaltschaft München II. Die Behauptung, die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II könnten Strafbefehle erteilen, die, ob mit oder ohne Bearbeitung durch ein ordentliches Gericht automatisch Rechtskraft erlangen könnten, ist ein ***Bruch*** *der* ***verfassungsmäßig garantierten Gewaltenteilung entsprechend Art. 20 (2) GG***.

- Die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II spielen Strafgericht und verüben Politische Willkürjustiz. Sie hebeln damit die verfassungsmäßig garantierte Gewaltenteilung der Bundesrepublik Deutschland aus (***Artikel 20 Abs. 2 GG***). Sie sind weisungsgebunden an den bayerischen Justizminister, d.h. sie beseitigen auf Weisung der Bayerischen Regierung (Exekutive) den Rechtsstaat und die Demokratie.

- Das Stellen einer Rechnung durch die Staatsanwaltschaft München II anstelle eines ordentlichen Gerichtes für ein Gerichtserfahren, welches nie stattgefunden hat, bedeutet auch die Erfüllung des Straftatbestände ***Amtsanmaßung (§ 132 StGB)*** und ***Hochverrat gegen den Bund (§81 StGB)***

§ 132 Amtsanmaßung
Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

und

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB
(1) Wer es unternimmt, ***mit Gewalt*** *oder durch Drohung mit Gewalt*
1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern*,*

*wird **mit lebenslanger Freiheitsstrafe** oder mit **Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren** bestraft.*
(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Die Kriminalstatistiken des **Ltd OStA Walter Horn** (unter *[IG_S15]* **St-ID 2.3.5)** sind entsprechend zu ergänzen und des „**Sachbearbeiter R012“** (unter *[IG_S15]* **St-ID 2.3.7)** neu anzulegen.

k) Die rechtliche Verantwortung der Mitglieder der Bayerischen Regierung und des Bayerischen Landtags

Ich zitiere aus dem Kap. 12 der Strafanzeigen
*[IG_K-JU_611]*_20250419_Rüter an diverse_STRAFANZEIGEN für die Zeit der Verhaftung und Inhaftierung 02.10.2024 - 28.02.2025
die ich an die Richter des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofs mit dem Begleitschreiben vom 22.04.2025
„**Drei Ergänzungen zu meinen Strafanzeigen vom 01.10.2024 (*[IG_K-JU_709]*)“**
gesendet habe:

„... auch wenn die **rechtsbeugenden und verfassungbrechenden Mittel der von den Parteienoligarchen auserwählten Richter der sog. „ordentlichen Gerichtsbarkeit“ nicht dazu ausreichen**, dass die unter **Missbrauch des staatlichen Gewaltmonopols von den Parteienoligarchen** gewünschten Maßnahmen der **Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus** an **politisch Unerwünschten (Politischen Häftlingen)** dazu führen, dass diese unter dem Deckmäntelchen einer sog. „rechtsstaatlichen Justiz“ und dem **Anstrich einer „Parlamentarischen Demokratie“ zum Schweigen gebracht** werden können, haben die Verantwortlichen in der Parteienoligarchie NICHT das Recht **die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, die letzten Reste unserer Parlamentarischen Demokratie auszuhebeln und die Staatsanwaltschaften dazu zu missbrauchen die Offene Diktatur einzuführen und durchzusetzen**.

Die Ignoranz der Mitglieder der Bayerischen Regierung und des sie „kontrollierenden“ Bayerischen Landtages und die **Fortsetzung der Politischen Willkürjustiz und des Staatlichen Terrorismus über die von ihnen als Rädelsführer geleitete kriminelle Vereinigung** (**Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte als politische Beamte der Exekutive**) unterstreicht: sie haben **nicht die Absicht die Beseitigung von Demokratie und Rechtsstaat zu stoppen** und sind wiederum verantwortlich für:

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB
(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt
1. *den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder*
2. ***die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,***

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.
(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Die Kriminalstatistiken der **Mitglieder der Bayerischen Regierun**g und der **Mitglieder des Bayerischen Parlamentes** (unter *[IG_S15]* **St-ID 2.05**) sind entsprechend zu erweitern.

l) Essenz der rechtlichen Auseinandersetzung

Teil 2 der Essenz – die Mitarbeiter der Staatsanwaltschaften und die Bayerische Regierung
(siehe **Pkt. 3**: Teil 1 der Essenz – die Mitarbeiter der bayerischen Gerichte)

Der Status der sog. rechtlichen Auseinandersetzung führt in erster Linie zu der folgenden wesentlichen Feststellung: Die Mitarbeiter der **Staatsanwaltschaften** (hier der **Staatsanwaltschaft München II**) und die Mitglieder der **Bayerischen Regierung (Kabinett Söder III)** sind durch die Tatsache der **Strafanzeige beim Bundesgerichtshof** überhaupt nicht beeindruckt. Sie fahren fort in der Begehung

ihrer Straftaten als ginge sie die Strafanzeige gegen sie beim obersten Strafgericht der Bundesrepublik Deutschland nichts an.

Strafanzeigen gegen Beamte sind im Freistaat Bayern aus dem „Rechts“system verbannt worden und können somit gegen sie überhaupt nichts bewirken. Diese werden durch Mitarbeiter der „**objektivsten Behörde**“, den bayerischen Staatsanwälten mit verlässlicher Sicherheit vom Tisch gewischt, indem diese sich die Augen zuhalten und dümmlich behaupten

> *„Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist kein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten einzuleiten, da hierfür keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.“*

Und wenn diese nicht ausreichend „Kapazität“ zur Verfügung haben, werden sie durch Staatsanwälte der Generalstaatsanwaltschaft München im Blinde-Kuh-Spiel unterstützt. Es ist also für die Mitarbeiter der **Staatsanwaltschaften** und die Mitglieder der **Bayerischen Regierung** naheliegend, dass auch die Staatsanwälte der Generalbundesanwaltschaft diese Verpflichtung zur „staatstreuen Kriminalität“ aus dem Effeff beherrschen. Eine Strafverfolgung auf Bundesebene durch die Richter des BGH ohne „boykottierende Mitwirkung“ der bayerischen Staatsanwälte oder die Generalbundesanwaltschaft ist für sie nicht vorstellbar.

Das ist nachvollziehbar, denn sie haben in Jahrzehnten gelernt, dass die durch sie betriebene schrittweise Beseitigung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie keinerlei Reaktionen hervorgerufen hat. Auch der EUROPARAT hat zu all dem Jahrzehnte lang geschwiegen; und wenn überhaupt etwas geäußert wurde, dann war es „zarte“ Kritik hinter vorgehaltener Hand ohne Öffentlichkeit.

Man kann also die Richter des BGH als überflüssige < .... > abtun.

SENDENACHWEISE

für die Formulare an die Straftäter

(v3)

Landgericht München II
- Geschäftstelle -
Denisstraße 3
80320 München

Bitte verteilen Sie die Nachweise für die erfolgte Strafanzeige beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs an die entsprechenden (genannten) Personen und händigen Sie bitte jeder dieser Personen eine Kopie des beiliegenden Merkblattes aus.

Danke, mit freundlichen Grüßen

(gez.) Dr. Arnd Rüter

M e r k b l a t t
für Straftäter

die im Rahmen des:

<u>Staatlich organisierten Betrugs</u> auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen

oder der

<u>Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus</u> seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

Straftaten gegen Dr. Arnd Rüter begehen.

_ Der Täter erhält für jedes Schreiben, welches die Begehung von Straftaten darstellt, eine Referenznummer (*[IG_K-JU_xxx]*), unter welcher dieses Beweisdokument (das die Tat beweisende Dokument) zukünftig referenziert und barrierefrei öffentlich zugänglich gemacht wird.

_ Der Täter erhält weiter für jedes dieser Schreiben eine weitere Referenznummer (*[IG_K-JU_yyy]*), unter welcher unter Bezugnahme auf das von ihm erzeugte/gesendete Beweisdokument und mit Bezug auf die jeweils gültigen/anzuwendenden gesetzlichen Regelungen (u.a. Strafprozessordnung, Strafgesetzbuch, Grundgesetz, EKMR) die Strafbarkeit seiner Taten nachgewiesen ist. (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ *[IG_K-JU_xxx]* *bzw.* *[IG_K-JU_yyy]*)

_ Soweit noch nicht (wie bei Wiederholungstätern) geschehen erhält er eine Straftaten-ID, unter welcher im Dokument „Die DeEhGe“ (die TÄTER und die TATEN, *[IG_S15]*) seine persönliche Kriminalstatistik aktuell nachzuverfolgen ist.

_ Das dient dem Täter als hinreichend genaue Information darüber, dass für seine ihm durch Dr. Arnd Rüter nachgewiesenen Straftaten eine Strafanzeige (nach ***§ 158 StPO***) an den Großen Senat für Stafsachen des Bundesgerichtshofs (BGH) erfolgte und darüber, wo er selbst den Nachweis der Straftaten lesen/kopieren/ downloaden kann.

_ Selbstverständlich können die Täter auch Akteneinsicht beim BGH beantragen, um zu überprüfen wie die Strafanzeige gegen sie begründet wurde. Da sie sich dieses aber auch selbst im Internet barrierrefrei unter der 2. Referenznummer ansehen können, würde dies zweifelsfrei eine unnötige Belästigung des Gerichts darstellen und sie müssen damit rechnen für den willenlich verursachten unnötigen Aufwand mit Missbruchgebühren bestraft zu werden.

Das Ergebnis ist dann je Fall (Beweisdokument für begangenen Straftaten) ein **ausgefülltes Formular**, welches an den Täter zurück gesandt wird:

Für das zugesandte Schreiben datiert auf den **:**
_ von (Absender) **:**
_ ist die zugewiesene Referenznummer **:**
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:**
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID :**

1 Rpfl Folk, UdG Prosteder, LG München II / Vorstände Raiffeisen-Volksbank; *IG_K-JU_657 IG_K-JU_660 IG_K-JU_666*, 23.05., 13.06. & 16.06.2025, 04.07.2025

Für das erhaltene Schreiben datiert auf den **: 16.06.2025**
_ von (Ersteller) **:**
Michael Folk, Rechtspfleger, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_657]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_666]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der S**traftaten-2.1.29**

Für das erhaltene Schreiben datiert auf den **: 16.06.2025**
_ von (Ersteller) **:**
Fr. Prosteder, Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_657]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_666]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der S**traftaten-2.1.44**

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025801 5346 28.07.25 13:20
Sendungsnummer: RR 8424 9902 8DE
Einschreiben

LG Mü II

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

https://www.deutschepost.de/de/s/sendungsverfolgung.html?piece...

Brief mit Einschreiben
RR842499028DE

Die Sendung wurde am 29.07.2025 ausgeliefert.

Detaillierter Sendungsverlauf

GoGreen Plus – CO_2e-reduzierte Briefsendung

Di, 29.07.2025
Die Sendung wurde am 29.07.2025 ausgeliefert.

Di, 29.07.2025
Die Sendung befindet sich in der Zustellung.

Di, 29.07.2025
Ihre Sendung wurde am 29.07.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.

Mo, 28.07.2025
Ihre Sendung wurde am 28.07.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet.

Mo, 28.07.2025
Die Sendung wurde am 28.07.2025 eingeliefert.

Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
Marktplatz 1
85567 Grafing

Bitte verteilen Sie die Nachweise für die erfolgte Strafanzeige beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs an die entsprechenden (genannten) Personen und händigen Sie bitte jeder dieser Personen eine Kopie des beiliegenden Merkblattes aus.

Danke, mit freundlichen Grüßen

(gez.) Dr. Arnd Rüter

M e r k b l a t t
für Straftäter

die im Rahmen des:

<u>Staatlich organisierten Betrugs</u> auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen

oder der

<u>Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus</u> seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

Straftaten gegen Dr. Arnd Rüter begehen.

_ Der Täter erhält für jedes Schreiben, welches die Begehung von Straftaten darstellt, eine Referenznummer (*[IG_K-JU_xxx]*), unter welcher dieses Beweisdokument (das die Tat beweisende Dokument) zukünftig referenziert und barrierefrei öffentlich zugänglich gemacht wird.

_ Der Täter erhält weiter für jedes dieser Schreiben eine weitere Referenznummer (*[IG_K-JU_yyy]*), unter welcher unter Bezugnahme auf das von ihm erzeugte/gesendete Beweisdokument und mit Bezug auf die jeweils gültigen/anzuwendenden gesetzlichen Regelungen (u.a. Strafprozessordnung, Strafgesetzbuch, Grundgesetz, EKMR) die Strafbarkeit seiner Taten nachgewiesen ist. (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ *[IG_K-JU_xxx]* *bzw.* *[IG_K-JU_yyy]*)

_ Soweit noch nicht (wie bei Wiederholungstätern) geschehen erhält er eine Straftaten-ID, unter welcher im Dokument „Die DeEhGe“ (die TÄTER und die TATEN, *[IG_S15]*) seine persönliche Kriminalstatistik aktuell nachzuverfolgen ist.

_ Das dient dem Täter als hinreichend genaue Information darüber, dass für seine ihm durch Dr. Arnd Rüter nachgewiesenen Straftaten eine Strafanzeige (nach ***§ 158 StPO***) an den Großen Senat für Stafsachen des Bundesgerichtshofs (BGH) erfolgte und darüber, wo er selbst den Nachweis der Straftaten lesen/kopieren/ downloaden kann.

_ Selbstverständlich können die Täter auch Akteneinsicht beim BGH beantragen, um zu überprüfen wie die Strafanzeige gegen sie begründet wurde. Da sie sich dieses aber auch selbst im Internet barrierrefrei unter der 2. Referenznummer ansehen können, würde dies zweifelsfrei eine unnötige Belästigung des Gerichts darstellen und sie müssen damit rechnen für den willenlich verursachten unnötigen Aufwand mit Missbruchgebühren bestraft zu werden.

Das Ergebnis ist dann je Fall (Beweisdokument für begangenen Straftaten) ein **ausgefülltes Formular**, welches an den Täter zurück gesandt wird:

Für das zugesandte Schreiben datiert auf den **:**
_ von (Absender) **:**
_ ist die zugewiesene Referenznummer **:**
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:**
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID :**

1 Rpfl Folk, UdG Prosteder, LG München II / Vorstände Raiffeisen-Volksbank; *IG_K-JU_657 IG_K-JU_660 IG_K-JU_666*, 23.05., 13.06. & 16.06.2025, 04.07.2025

Für das erhaltene Schreiben datiert auf den	**: 04.07.2025**
_ von (Ersteller)	**:**
Oliver Brandhuber, Bernhard Failer, Christian Weber, Vorstände der Raiffeisen-Volksbank Ebersberg	
_ ist die zugewiesene Referenznummer	**:** *[IG_K-JU_657]*, ***[IG_K-JU_659]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer	**:** *[IG_K-JU_666]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der S**traftaten-2.1.45**	

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025801 5340 28.07.25 13:19
Sendungsnummer: RR 8424 9899 4DE
Einschreiben

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

https://www.deutschepost.de/de/s/sendungsverfolgung.html?piece...

Brief mit Einschreiben
RR842498994DE

Die Sendung wurde am 29.07.2025 zugestellt.

Detaillierter Sendungsverlauf

GoGreen Plus – CO_2e-reduzierte Briefsendung

Di, 29.07.2025
Die Sendung wurde am 29.07.2025 zugestellt.

Di, 29.07.2025
Die Sendung befindet sich in der Zustellung.

Mo, 28.07.2025
Ihre Sendung wurde am 28.07.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.

Mo, 28.07.2025
Die Sendung wurde am 28.07.2025 eingeliefert.

Auslieferungsbeleg herunterladen
Nachweis für die zugestellte Sendung

Einschreiben RR842498994DE

Deutsche Post

Die Sendung wurde am 29.07.2025 zugestellt.

Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreibens verknüpft.

PLZ: 85567

ZBez: 05

Empfangsberechtigter: ☐ Empf ☐ EmpfBev ☒ And. EmpfBer

Empfangsbestätigung: Ich bestätige, die o.g. Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum u. Unterschrift Empfangsberechtigter: 29.07.2025

Name u. Vorname in Großbuchstaben: WEBER

Formular: Auslieferungsdokumentation Version 1.0

Staatsanwaltschaft München II
- Geschäftstelle -
Arnulfstraße 16-18
80335 München

Bitte verteilen Sie die Nachweise für die erfolgte Strafanzeige beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs an die entsprechenden (genannten) Personen und händigen Sie bitte jeder dieser Personen eine Kopie des beiliegenden Merkblattes aus.

Danke, mit freundlichen Grüßen

(gez.) Dr. Arnd Rüter

M e r k b l a t t
für Straftäter

die im Rahmen des:

<u>Staatlich organisierten Betrugs</u> auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen

oder der

<u>Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus</u> seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

Straftaten gegen Dr. Arnd Rüter begehen.

_ Der Täter erhält für jedes Schreiben, welches die Begehung von Straftaten darstellt, eine Referenznummer (*[IG_K-JU_xxx]*), unter welcher dieses Beweisdokument (das die Tat beweisende Dokument) zukünftig referenziert und barrierefrei öffentlich zugänglich gemacht wird.

_ Der Täter erhält weiter für jedes dieser Schreiben eine weitere Referenznummer (*[IG_K-JU_yyy]*), unter welcher unter Bezugnahme auf das von ihm erzeugte/gesendete Beweisdokument und mit Bezug auf die jeweils gültigen/anzuwendenden gesetzlichen Regelungen (u.a. Strafprozessordnung, Strafgesetzbuch, Grundgesetz, EKMR) die Strafbarkeit seiner Taten nachgewiesen ist. (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ *[IG_K-JU_xxx]* *bzw.* *[IG_K-JU_yyy]*)

_ Soweit noch nicht (wie bei Wiederholungstätern) geschehen erhält er eine Straftaten-ID, unter welcher im Dokument „Die DeEhGe“ (die TÄTER und die TATEN, *[IG_S15]*) seine persönliche Kriminalstatistik aktuell nachzuverfolgen ist.

_ Das dient dem Täter als hinreichend genaue Information darüber, dass für seine ihm durch Dr. Arnd Rüter nachgewiesenen Straftaten eine Strafanzeige (nach ***§ 158 StPO***) an den Großen Senat für Stafsachen des Bundesgerichtshofs (BGH) erfolgte und darüber, wo er selbst den Nachweis der Straftaten lesen/kopieren/ downloaden kann.

_ Selbstverständlich können die Täter auch Akteneinsicht beim BGH beantragen, um zu überprüfen wie die Strafanzeige gegen sie begründet wurde. Da sie sich dieses aber auch selbst im Internet barrierrefrei unter der 2. Referenznummer ansehen können, würde dies zweifelsfrei eine unnötige Belästigung des Gerichts darstellen und sie müssen damit rechnen für den willenlich verursachten unnötigen Aufwand mit Missbruchgebühren bestraft zu werden.

Das Ergebnis ist dann je Fall (Beweisdokument für begangenen Straftaten) ein **ausgefülltes Formular**, welches an den Täter zurück gesandt wird:

Für das zugesandte Schreiben datiert auf den **:**
_ von (Absender) **:**
_ ist die zugewiesene Referenznummer **:**
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:**
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID :**

2_Rpfl Pilsl StA München II / Bayer. Reg. u. Landtag ***IG_K-JU_658 IG_KJ-JU_666*** **10.07.2025**

Für die zugesandten Schreiben datiert auf den **: 10.07.2025**
_ von (Absender) **:**
Pilsl, Rechstpfleger, Staatsanwaltschaft München II, Arnulfstraße 16-18, 80355 München
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_658]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_666]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen
und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.1.46**

Für die zugesandten Schreiben datiert auf den **: 10.07.2025**
_ von (Absender) **:**
Walter Horn, Leitender Oberstaatsanwalt (seit 07.03.2024), Staatsanwaltschaft München II
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_658]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_666]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen
und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.1.27**

3 RiAG Gellhaus AG Ebersberg ***IG_K-JU_660 IG_KJ-JU_666*** **25.06.2025**

Für das erhaltene Schreiben datiert auf den **: 25.06.2025**
_ von (Ersteller) **:**
Walter Horn, Leitender Oberstaatsanwalt (seit 07.03.2024), Staatsanwaltschaft München II
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_660]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_666]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen
und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der S**traftaten-**(2.1.27), **2.3.5**

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025801 5344 28.07.25 13:20
Sendungsnummer: RR 8424 9901 4DE
Einschreiben

StA Muc II

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

https://www.deutschepost.de/de/s/sendungsverfolgung.html?piece...

Brief mit Einschreiben
RR842499014DE

Die Sendung wurde am 29.07.2025 ausgeliefert.

Detaillierter Sendungsverlauf

GoGreen Plus – CO_2e-reduzierte Briefsendung

Di, 29.07.2025
Die Sendung wurde am 29.07.2025 ausgeliefert.

Di, 29.07.2025
Die Sendung befindet sich in der Zustellung.

Di, 29.07.2025
Ihre Sendung wurde am 29.07.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.

Mo, 28.07.2025
Ihre Sendung wurde am 28.07.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet.

Mo, 28.07.2025
Die Sendung wurde am 28.07.2025 eingeliefert.

Die **Bayerische Staatsregierung; Kabinett Söder III,** 19. Wahlperiode; **(30.10.2023 – zuletzt**):

Der **Bayerische Landtag;** 19. Wahlperiode; **(30.10.2023 – zuletzt**):

Übertragung per Email

M e r k b l a t t
für Straftäter

die im Rahmen des:

<u>Staatlich organisierten Betrugs</u> auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen

oder der

<u>Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus</u> seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

Straftaten gegen Dr. Arnd Rüter begehen.

_ Der Täter erhält für jedes Schreiben, welches die Begehung von Straftaten darstellt, eine Referenznummer (*[IG_K-JU_xxx]*), unter welcher dieses Beweisdokument (das die Tat beweisende Dokument) zukünftig referenziert und barrierefrei öffentlich zugänglich gemacht wird.

_ Der Täter erhält weiter für jedes dieser Schreiben eine weitere Referenznummer (*[IG_K-JU_yyy]*), unter welcher unter Bezugnahme auf das von ihm erzeugte/gesendete Beweisdokument und mit Bezug auf die jeweils gültigen/anzuwendenden gesetzlichen Regelungen (u.a. Strafprozessordnung, Strafgesetzbuch, Grundgesetz, EKMR) die Strafbarkeit seiner Taten nachgewiesen ist. (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ *[IG_K-JU_xxx]* *bzw.* *[IG_K-JU_yyy]*)

_ Soweit noch nicht (wie bei Wiederholungstätern) geschehen erhält er eine Straftaten-ID, unter welcher im Dokument „Die DeEhGe“ (die TÄTER und die TATEN, *[IG_S15]*) seine persönliche Kriminalstatistik aktuell nachzuverfolgen ist.

_ Das dient dem Täter als hinreichend genaue Information darüber, dass für seine ihm durch Dr. Arnd Rüter nachgewiesenen Straftaten eine Strafanzeige (nach ***§ 158 StPO***) an den Großen Senat für Stafsachen des Bundesgerichtshofs (BGH) erfolgte und darüber, wo er selbst den Nachweis der Straftaten lesen/kopieren/ downloaden kann.

_ Selbstverständlich können die Täter auch Akteneinsicht beim BGH beantragen, um zu überprüfen wie die Strafanzeige gegen sie begründet wurde. Da sie sich dieses aber auch selbst im Internet barrierrefrei unter der 2. Referenznummer ansehen können, würde dies zweifelsfrei eine unnötige Belästigung des Gerichts darstellen und sie müssen damit rechnen für den willenlich verursachten unnötigen Aufwand mit Missbruchgebühren bestraft zu werden.

Das Ergebnis ist dann je Fall (Beweisdokument für begangenen Straftaten) ein **ausgefülltes Formular**, welches an den Täter zurück gesandt wird:

Für das zugesandte Schreiben datiert auf den **:**
_ von (Absender) **:**
_ ist die zugewiesene Referenznummer **:**
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:**
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID :**

2_Rpfl Pilsl StA München II / Bayer. Reg. u. Landtag ***IG_K-JU_658 IG_KJ-JU_666*** **10.07.2025**

Für die zugesandten Schreiben datiert auf den	**: 10.07.2025**
_ von (Absender)	**:**
Die **Bayerische Staatsregierung; Kabinett Söder III,** 19. Wahlperiode; **(30.10.2023 – zuletzt**):	
Der **Bayerische Landtag;** 19. Wahlperiode; **(30.10.2023 – zuletzt**)	
_ ist die zugewiesene Referenznummer	**:** ***[IG_K-JU_658]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer	**:** *[IG_K-JU_666]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.05**	

Bcc... ministerpraesident@stk.bayern.de; hubert.aiwanger@fw-landtag.de; florian.herrmann@stk.bayern.de; herrmann@florian-herrmann.de; buero@eric-beisswenger.de; joachim.herrmann@csu-bayern.de; kontakt@christian-bernreiter.de; georg.eisenreich@csu-mdl.de; anna.stolz@fw-landtag.de; landtag@markus-blume.de; fueracker@buergerbuero-nm.de; thorsten.glauber@fw-landtag.de; kontakt@michaela-kaniber.de; ulrike.scharf@stmas.bayern.de; fabian.mehring@fw-landtag.de; tobias.gotthardt@fw-landtag.de; buero@sandro-kirchner.de; post@martin-schoeffel.de

Betreff: Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025 beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs (Reg)

Angefügt: IG_K-JU_666_Merkblatt... 44 KB

Von: Arnd Rüter [mailto:arnd_rueter@web.de]
Gesendet: Donnerstag, 7. August 2025 10:44
An: Arnd Rüter <arnd_rueter@web.de>
Betreff: Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025 beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs (Reg)
Priorität: Hoch

Siehe beigefügt

- **Merkblatt** für die generelle Handhabung von Ergänzungen der **Strafanzeige beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs**
- Sie betreffendes ausgefülltes Formulare für **Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025** beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs

Bcc... benjamin.adjei@gruene-fraktion-bayern.de; stimmkreis@ilse-aigner.de; hubert.aiwanger@fw-landtag.de; dieter.arnold@afd-landtag.bayern; horst.arnold@bayernspd-landtag.de; landtag@daniel-artmann.de; oskar.atzinger@afd-landtag.bayern; nicole.baeumler@bayernspd-landtag.de; buero@bauer-landtag.de; joerg.baumann@afd-landtag.bayern; kontakt@mdlbaumgaertner.de; mdl@konrad-baur.de; info@winfried-bausback.de; johannes.becher@gruene-fraktion-bayern.de; tobias.beck@fw-landtag.de; info@barbarabecker.net; mdl@andreabehr.de;

Bcc... martin.behringer@fw-landtag.de; buero@eric-beisswenger.de; franz.bergmueller@afd-landtag.bayern; kontakt@christian-bernreiter.de; andreas.birzele@gruene-fraktion-bayern.de; landtag@markus-blume.de; martin.boehm@afd-landtag.bayern; mail@maximilian-boeltl.de; cemal.bozoglu@gruene-fraktion-bayern.de; robert.brannekaemper@ihr-abgeordneter.de; florian.vonbrunn@bayernspd-landtag.de; martin.brunnhuber@fw-landtag.de; markus.buechler@gruene-fraktion-bayern.de; kerstin.celina@gruene-fraktion-bayern.de;

Bcc... maximilian.deisenhofer@gruene-fraktion-bayern.de; guelseren.demirel@gruene-fraktion-bayern.de; rene.dierkes@afd-landtag.bayern; mdl@franc-dierl.de; landtag@alex-dietrich.de; buero@leodietz.de; post@alexdorow.de; mdl@holger-dremel.de; norbert.duenkel@lh-nla.de; juergen.eberwein@csu-mdl.de; mail@stefan-ebner.com; katrin.ebner-steiner@afd-landtag.bayern; mdl@eiling-huetig.de; georg.eisenreich@csu-mdl.de; susann.enders@fw-landtag.de; wolfgang.fackler@csu-mdl.de; martina.fehlner@bayernspd-landtag.de; christiane.feichtmeier@bayernspd-landtag.de

Betreff: Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025 beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs (LT1)

Angefügt: IG_K-JU_666_Merkblatt... 44 KB

Von: Arnd Rüter [mailto:arnd_rueter@web.de]
Gesendet: Donnerstag, 7. August 2025 10:55
An: Arnd Rüter <arnd_rueter@web.de>
Betreff: Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025 beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs (LT1)
Priorität: Hoch

Siehe beigefügt

- **Merkblatt** für die generelle Handhabung von Ergänzungen der **Strafanzeige beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs**
- Sie betreffendes ausgefülltes Formulare für **Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025** beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs

Bcc... info@alexander-flierl.de; karl@freller.de; info@thorsten-freudenberger.de; patrick.friedl@gruene-fraktion-bayern.de; landtag@sebastian-friesinger.de; stefan.fruehbeisser@fw-landtag.de; barbara.fuchs@gruene-fraktion-bayern.de; fueracker@buergerbuero-nm.de; judith.gerlach@csu-mdl.de; info@mdl-martina-giessuebel.de; thorsten.glauber@fw-landtag.de; mia.goller@gruene-fraktion-bayern.de; tobias.gotthardt@fw-landtag.de; richard.graupner@afd-landtag.bayern; holger.griesshammer@bayernspd-landtag.de; buero@alfredgrob.de; johann.gross@fw-landtag.de;

Bcc... patrick.grossmann@csu-mdl.de; sabine.gross@bayernspd-landtag.de; email@guttenberger.de; ingo.hahn@afd-landtag.bayern; volkmar.halbleib@bayernspd-landtag.de; daniel.halemba@afd-landtag.bayern; Ludwig.Hartmann@grueneby.de; wolfgang.hauber@fw-landtag.de; bernhard.heinisch@fw-landtag.de; heisl@csu-passau.de; herrmann@florian-herrmann.de; joachim.herrmann@csu-bayern.de; christian.hierneis@gruene-fraktion-bayern.de; buero@petra-hoegl.de; post@mdl-hofmann.de; alexander.hold@fw-landtag.de;

Bcc... klaus.holetschek@csu-landtag.de; info@thomas-holz.de; buero@gerhard-hopp.de; martin.huber@afd-landtag.bayern; martin.huber@hubermartin.de; mdl@thomas-huber.info; mdl@melanie-huml.de; andreas@andreasjaeckel.de; marina.jakob@fw-landtag.de; marina.jakob@fw-landtag.de; andreas.jurca@afd-landtag.bayern; kontakt@michaela-kaniber.de; info@kaufmannandreas.de; buero@sandro-kirchner.de; paul.knoblach@gruene-fraktion-bayern.de; info@manuel-knoll.de

Betreff: Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025 beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs (LT2)

Angefügt: IG_K-JU_666_Merkblatt... 44 KB

Von: Arnd Rüter [mailto:arnd_rueter@web.de]
Gesendet: Donnerstag, 7. August 2025 10:56
An: Arnd Rüter <arnd_rueter@web.de>
Betreff: Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025 beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs (LT2)
Priorität: Hoch

Siehe beigefügt

- **Merkblatt** für die generelle Handhabung von Ergänzungen der **Strafanzeige beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs**
- Sie betreffendes ausgefülltes Formulare für **Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025** beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs

Bcc... claudia.koehler@gruene-fraktion-bayern.de; florian.koehler@afd-landtag.bayern; kontakt@jochen-kohler.de; michael.koller@fw-landtag.de; info@stimmkreisbuero-konrad.de; andreas.krahl@gruene-fraktion-bayern.de; nikolaus.kraus@fw-landtag.de; harald.kuehn@csu-mdl.de; sanne.kurz@gruene-fraktion-bayern.de; josef.lausch@fw-landtag.de; eva.lettenbauer@gruene-fraktion-bayern.de; christian.lindinger@fw-landtag.de; oskar.lipp@afd-landtag.bayern; felix.locke@fw-landtag.de; teamoberpfalz@afd-landtag.bayern; petra.loibl@csu-mdl.de; rainer.ludwig@fw-landtag.de;

Bcc... teamoberpfalz@afd-landtag.bayern; christoph.maier@afd-landtag.bayern; ferdinand.mang@afd-landtag.bayern; gerd.mannes@afd-landtag.bayern; fabian.mehring@fw-landtag.de; johannes.meier@afd-landtag.bayern; harald.meussgeier@afd-landtag.bayern; meyer@csu-passau.de; info@miskowitsch.de; juergen.mistol@gruene-fraktion-bayern.de; kontakt-mittag@csu-mdl.de; johann.mueller@afd-landtag.bayern; ruth.mueller@bayernspd-landtag.de; ulrike.mueller@fw-landtag.de; benjamin.nolte@afd-landtag.bayern; mail@walter-nussel.de; buero@oetzinger.de;

Bcc... verena.osgyan@gruene-fraktion-bayern.de; tim.pargent@gruene-fraktion-bayern.de; michael.piazolo@fw-landtag.de; thomas.pirner@web.de; bernhard.pohl@fw-landtag.de; julia.post@gruene-fraktion-bayern.de; julian.preidl@fw-landtag.de; kontakt@julianpreidl.de; doris.rauscher@bayernspd-landtag.de; info@tobias-reiss.de; markus.rinderspacher@bayernspd-landtag.de; anton.rittel@fw-landtag.de; elena.roon@afd-landtag.bayern; markus.saller@fw-landtag.de; buero@jenny-schack.de

Betreff: Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025 beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs (LT3)

Angefügt: IG_K-JU_666_Merkblatt... 44 KB

Von: Arnd Rüter [mailto:arnd_rueter@web.de]
Gesendet: Donnerstag, 7. August 2025 10:58
An: Arnd Rüter <arnd_rueter@web.de>
Betreff: Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025 beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs (LT3)
Priorität: Hoch

Siehe beigefügt

- **Merkblatt** für die generelle Handhabung von Ergänzungen der **Strafanzeige beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs**
- Sie betreffendes ausgefülltes Formulare für **Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025** beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs

Bcc... landtag@andreasschalk.com; martin.scharf@fw-landtag.de; kontakt@ulrike-scharf.de; harry.scheuenstuhl.sk@bayernspd-landtag.de; werner.schiessl@fw-landtag.de; franz.schmid@afd-landtag.bayern; info@josef-schmid.de; gabi.schmidt@fw-landtag.de; buero-mdl@helmut-schnotz.de; info@sascha-schnuerer.de; post@martin-schoeffel.de; abgeordnete@schorer-dremel.de; mdl@kerstin-schreyer.de; toni.schuberl@gruene-fraktion-bayern.de; stephanie.schuhknecht@gruene-fraktion-bayern.de; team@katharina-schulze.de;

Bcc... buero@thorsten-schwab.de; info@harald-schwartz.de; info@bernhard-seidenath.de; florian.siekmann@gruene-fraktion-bayern.de; ulrich.singer@afd-landtag.bayern; edda.probst@soeder.de; ursula.sowa@gruene-fraktion-bayern.de; ralf.stadler@afd-landtag.bayern; info@werner-stieglitz.de; info@martinstock.bayern; anna.stolz@fw-landtag.de; ramona.storm@afd-landtag.bayern; abgeordnetenbuero@karl-straub.de; florian.streibl@fw-landtag.de; markus.striedl@afd-landtag.bayern; simone.strohmayr@bayernspd-landtag.de;

Bcc... martin.stuempfig@gruene-fraktion-bayern.de; arif.tasdelen@bayernspd-landtag.de; buero@peter-tomaschko.de; roswitha.toso@fw-landtag.de; carolina.trautner@csu-mdl.de; gabriele.triebel@gruene-fraktion-bayern.de; buero@steffen-vogel.com; matthias.vogler@afd-landtag.bayern; info@peter-wachler.com; martin.wagle@csu-mdl.de; markus.walbrunn@afd-landtag.bayern; kontakt@kristanvonwaldenfels.de; ruth.waldmann.sk@bayernspd-landtag.de; laura.weber@gruene-fraktion-bayern.de; sabine.weigand@gruene-fraktion-bayern.de; roland.weigert@fw-landtag.de

Betreff: Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025 beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs (LT4)

Angefügt: IG_K-JU_666_Merkblatt... 44 KB

Von: Arnd Rüter [mailto:arnd_rueter@web.de]
Gesendet: Donnerstag, 7. August 2025 11:00
An: Arnd Rüter <arnd_rueter@web.de>
Betreff: Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025 beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs (LT4)
Priorität: Hoch

Siehe beigefügt

- **Merkblatt** für die generelle Handhabung von Ergänzungen der **Strafanzeige beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs**
- Sie betreffendes ausgefülltes Formulare für **Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025** beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs

Bcc... katja.weitzel@bayernspd-landtag.de; jutta.widmann@fw-landtag.de; andreas.winhart@afd-landtag.bayern; info@zellmeier.de; benno.zierer@fw-landtag.de; abgeordnetenbuero.zobel@fw-landtag.de; thomas.zoeller@fw-landtag.de; christian.zwanziger@gruene-fraktion-bayern.de

Betreff: Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025 beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs (LT5)

Angefügt: IG_K-JU_666_Merkblatt... 44 KB

Von: Arnd Rüter [mailto:arnd_rueter@web.de]
Gesendet: Donnerstag, 7. August 2025 11:01
An: Arnd Rüter <arnd_rueter@web.de>
Betreff: Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025 beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs (LT5)
Priorität: Hoch

Siehe beigefügt

- **Merkblatt** für die generelle Handhabung von Ergänzungen der **Strafanzeige beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs**
- Sie betreffendes ausgefülltes Formulare für **Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025** beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs

Amtsgericht Ebersberg
- Geschäftstelle -
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Bitte verteilen Sie die Nachweise für die erfolgte Strafanzeige beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs an die entsprechenden (genannten) Personen und händigen Sie bitte jeder dieser Personen eine Kopie des beiliegenden Merkblattes aus.

Danke, mit freundlichen Grüßen

(gez.) Dr. Arnd Rüter

M e r k b l a t t
für Straftäter

die im Rahmen des:

<u>Staatlich organisierten Betrugs</u> auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen

oder der

<u>Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus</u> seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

Straftaten gegen Dr. Arnd Rüter begehen.

_ Der Täter erhält für jedes Schreiben, welches die Begehung von Straftaten darstellt, eine Referenznummer (*[IG_K-JU_xxx]*), unter welcher dieses Beweisdokument (das die Tat beweisende Dokument) zukünftig referenziert und barrierefrei öffentlich zugänglich gemacht wird.

_ Der Täter erhält weiter für jedes dieser Schreiben eine weitere Referenznummer (*[IG_K-JU_yyy]*), unter welcher unter Bezugnahme auf das von ihm erzeugte/gesendete Beweisdokument und mit Bezug auf die jeweils gültigen/anzuwendenden gesetzlichen Regelungen (u.a. Strafprozessordnung, Strafgesetzbuch, Grundgesetz, EKMR) die Strafbarkeit seiner Taten nachgewiesen ist. (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ *[IG_K-JU_xxx]* *bzw.* *[IG_K-JU_yyy]*)

_ Soweit noch nicht (wie bei Wiederholungstätern) geschehen erhält er eine Straftaten-ID, unter welcher im Dokument „Die DeEhGe“ (die TÄTER und die TATEN, *[IG_S15]*) seine persönliche Kriminalstatistik aktuell nachzuverfolgen ist.

_ Das dient dem Täter als hinreichend genaue Information darüber, dass für seine ihm durch Dr. Arnd Rüter nachgewiesenen Straftaten eine Strafanzeige (nach ***§ 158 StPO***) an den Großen Senat für Stafsachen des Bundesgerichtshofs (BGH) erfolgte und darüber, wo er selbst den Nachweis der Straftaten lesen/kopieren/ downloaden kann.

_ Selbstverständlich können die Täter auch Akteneinsicht beim BGH beantragen, um zu überprüfen wie die Strafanzeige gegen sie begründet wurde. Da sie sich dieses aber auch selbst im Internet barrierrefrei unter der 2. Referenznummer ansehen können, würde dies zweifelsfrei eine unnötige Belästigung des Gerichts darstellen und sie müssen damit rechnen für den willenlich verursachten unnötigen Aufwand mit Missbruchgebühren bestraft zu werden.

Das Ergebnis ist dann je Fall (Beweisdokument für begangenen Straftaten) ein **ausgefülltes Formular**, welches an den Täter zurück gesandt wird:

Für das zugesandte Schreiben datiert auf den **:**
_ von (Absender) **:**
_ ist die zugewiesene Referenznummer **:**
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:**
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID :**

3 RiAG Gellhaus AG Ebersberg ***IG_K-JU_660 IG_KJ-JU_666*** **25.06.2025**

Für das erhaltene Schreiben datiert auf den	**: 25.06.2025**
_ von (Ersteller)	**:**
RiAG Gellhaus, Amtsgericht Ebersberg - Abteilung f. Strafsachen	
_ ist die zugewiesene Referenznummer	**: *[IG_K-JU_660]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer	**:** *[IG_K-JU_666]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der S**traftaten-(**2.1.12), **2.3.6**	

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025801 5342 28.07.25 13:20
Sendungsnummer: RR 8424 9900 5DE
Einschreiben

AG UBE

Information zum Sendungsstatus.
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr .

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

https://www.deutschepost.de/de/s/sendungsverfolgung.html?piececode=RR8...

Brief mit Einschreiben
RR842499005DE

Die Sendung wurde am 29.07.2025 ausgeliefert.

Detaillierter Sendungsverlauf

GoGreen Plus – CO_2e-reduzierte Briefsendung

Mi, 30.07.2025
Die Sendung wurde am 29.07.2025 ausgeliefert.

Di, 29.07.2025
Die Sendung befindet sich in der Zustellung.

Mo, 28.07.2025
Ihre Sendung wurde am 28.07.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.

Mo, 28.07.2025
Die Sendung wurde am 28.07.2025 eingeliefert.

Gemeindeverwaltung
der Gemeinde Vaterstetten
Wendelsteinstraße 7
85591 Vaterstetten

Bitte verteilen Sie die Nachweise für die erfolgte Strafanzeige beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs an die entsprechenden (genannten) Personen und händigen Sie bitte jeder dieser Personen eine Kopie des beiliegenden Merkblattes aus.

Danke, mit freundlichen Grüßen

(gez.) Dr. Arnd Rüter

M e r k b l a t t
für Straftäter

die im Rahmen des:

<u>Staatlich organisierten Betrugs</u> auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen

oder der

<u>Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus</u> seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

Straftaten gegen Dr. Arnd Rüter begehen.

_ Der Täter erhält für jedes Schreiben, welches die Begehung von Straftaten darstellt, eine Referenznummer (*[IG_K-JU_xxx]*), unter welcher dieses Beweisdokument (das die Tat beweisende Dokument) zukünftig referenziert und barrierefrei öffentlich zugänglich gemacht wird.

_ Der Täter erhält weiter für jedes dieser Schreiben eine weitere Referenznummer (*[IG_K-JU_yyy]*), unter welcher unter Bezugnahme auf das von ihm erzeugte/gesendete Beweisdokument und mit Bezug auf die jeweils gültigen/anzuwendenden gesetzlichen Regelungen (u.a. Strafprozessordnung, Strafgesetzbuch, Grundgesetz, EKMR) die Strafbarkeit seiner Taten nachgewiesen ist. (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ *[IG_K-JU_xxx]* *bzw.* *[IG_K-JU_yyy]*)

_ Soweit noch nicht (wie bei Wiederholungstätern) geschehen erhält er eine Straftaten-ID, unter welcher im Dokument „Die DeEhGe“ (die TÄTER und die TATEN, *[IG_S15]*) seine persönliche Kriminalstatistik aktuell nachzuverfolgen ist.

_ Das dient dem Täter als hinreichend genaue Information darüber, dass für seine ihm durch Dr. Arnd Rüter nachgewiesenen Straftaten eine Strafanzeige (nach ***§ 158 StPO***) an den Großen Senat für Stafsachen des Bundesgerichtshofs (BGH) erfolgte und darüber, wo er selbst den Nachweis der Straftaten lesen/kopieren/ downloaden kann.

_ Selbstverständlich können die Täter auch Akteneinsicht beim BGH beantragen, um zu überprüfen wie die Strafanzeige gegen sie begründet wurde. Da sie sich dieses aber auch selbst im Internet barrierrefrei unter der 2. Referenznummer ansehen können, würde dies zweifelsfrei eine unnötige Belästigung des Gerichts darstellen und sie müssen damit rechnen für den willenlich verursachten unnötigen Aufwand mit Missbruchgebühren bestraft zu werden.

Das Ergebnis ist dann je Fall (Beweisdokument für begangenen Straftaten) ein **ausgefülltes Formular**, welches an den Täter zurück gesandt wird:

Für das zugesandte Schreiben datiert auf den **:**
_ von (Absender) **:**
_ ist die zugewiesene Referenznummer **:**
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:**
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID :**

3 RiAG Gellhaus AG Ebersberg ***IG_K-JU_660 IG_KJ-JU_666*** **25.06.2025**

Für das erhaltene Schreiben datiert auf den	**: 25.06.2025**
_ von (Ersteller)	**:**
Leonhard Spitzauer, 1. Bürgermeister (CSU), Gemeindeverwaltung der Gemeinde Vaterstetten	
_ ist die zugewiesene Referenznummer	**: *[IG_K-JU_660]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer	**:** *[IG_K-JU_666]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der S**traftaten-2.3.4**	

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025801 5348 28.07.25 13:20
Sendungsnummer: RR 8424 9903 1DE
Einschreiben

Grade verw.

Information zum Sendungsstatus.
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

https://www.deutschepost.de/de/s/sendungsverfolgung.html?piec...

Brief mit Einschreiben
RR842499031DE

Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 29.07.2025 abgeholt.

Detaillierter Sendungsverlauf

GoGreen Plus – CO_2e-reduzierte Briefsendung

Di, 29.07.2025
Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 29.07.2025 abgeholt.

Di, 29.07.2025
Der Empfänger besitzt ein Postfach. Die Sendung wurde am 29.07.2025 zur Abholung bereitgelegt.

Mo, 28.07.2025
Ihre Sendung wurde am 28.07.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.

Mo, 28.07.2025
Die Sendung wurde am 28.07.2025 eingeliefert.

Auslieferungsbeleg herunterladen
Nachweis für die zugestellte Sendung

Einschreiben RR842499031DE

Deutsche Post

Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 29.07.2025 abgeholt.

Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreibens verknüpft.

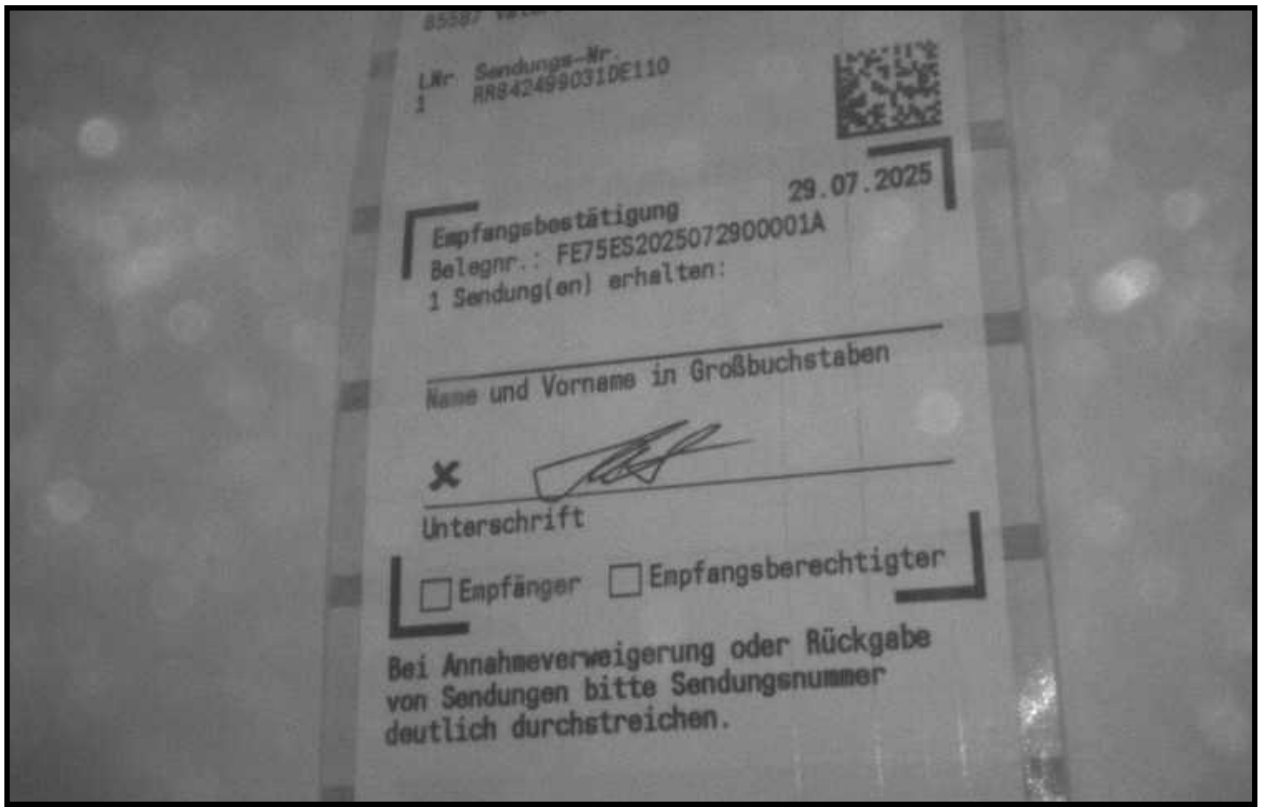

Formular: Auslieferungsdokumentation Version 1.0

Untere Bauaufsichtsbehörde
in Vaterstetten
Wendelsteinstraße 7
85591 Vaterstetten

Bitte verteilen Sie die Nachweise für die erfolgte Strafanzeige beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs an die entsprechenden (genannten) Personen und händigen Sie bitte jeder dieser Personen eine Kopie des beiliegenden Merkblattes aus.

Danke, mit freundlichen Grüßen

(gez.) Dr. Arnd Rüter

M e r k b l a t t
für Straftäter

die im Rahmen des:

<u>Staatlich organisierten Betrugs</u> auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen

oder der

<u>Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus</u> seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

Straftaten gegen Dr. Arnd Rüter begehen.

_ Der Täter erhält für jedes Schreiben, welches die Begehung von Straftaten darstellt, eine Referenznummer (*[IG_K-JU_xxx]*), unter welcher dieses Beweisdokument (das die Tat beweisende Dokument) zukünftig referenziert und barrierefrei öffentlich zugänglich gemacht wird.

_ Der Täter erhält weiter für jedes dieser Schreiben eine weitere Referenznummer (*[IG_K-JU_yyy]*), unter welcher unter Bezugnahme auf das von ihm erzeugte/gesendete Beweisdokument und mit Bezug auf die jeweils gültigen/anzuwendenden gesetzlichen Regelungen (u.a. Strafprozessordnung, Strafgesetzbuch, Grundgesetz, EKMR) die Strafbarkeit seiner Taten nachgewiesen ist. (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ *[IG_K-JU_xxx]* *bzw.* *[IG_K-JU_yyy]*)

_ Soweit noch nicht (wie bei Wiederholungstätern) geschehen erhält er eine Straftaten-ID, unter welcher im Dokument „Die DeEhGe“ (die TÄTER und die TATEN, *[IG_S15]*) seine persönliche Kriminalstatistik aktuell nachzuverfolgen ist.

_ Das dient dem Täter als hinreichend genaue Information darüber, dass für seine ihm durch Dr. Arnd Rüter nachgewiesenen Straftaten eine Strafanzeige (nach ***§ 158 StPO***) an den Großen Senat für Stafsachen des Bundesgerichtshofs (BGH) erfolgte und darüber, wo er selbst den Nachweis der Straftaten lesen/kopieren/ downloaden kann.

_ Selbstverständlich können die Täter auch Akteneinsicht beim BGH beantragen, um zu überprüfen wie die Strafanzeige gegen sie begründet wurde. Da sie sich dieses aber auch selbst im Internet barrierrefrei unter der 2. Referenznummer ansehen können, würde dies zweifelsfrei eine unnötige Belästigung des Gerichts darstellen und sie müssen damit rechnen für den willenlich verursachten unnötigen Aufwand mit Missbruchgebühren bestraft zu werden.

Das Ergebnis ist dann je Fall (Beweisdokument für begangenen Straftaten) ein **ausgefülltes Formular**, welches an den Täter zurück gesandt wird:

Für das zugesandte Schreiben datiert auf den **:**
_ von (Absender) **:**
_ ist die zugewiesene Referenznummer **:**
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:**
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID :**

3 RiAG Gellhaus AG Ebersberg ***IG_K-JU_660 IG_KJ-JU_666*** **25.06.2025**

Für das erhaltene Schreiben datiert auf den	**: 25.06.2025**
_ von (Ersteller)	**:**
Fr. A. Junghan, Untere Bauaufsichtsbehörde in Vaterstetten, Wendelsteinstr. 7, Vaterstetten	
_ ist die zugewiesene Referenznummer	**:** *[B-001]* **bis** *[B-008]***,** ***[IG_K-JU_660]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer	**:** *[IG_K-JU_666]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der S**traftaten-2.3.1**	

Für das erhaltene Schreiben datiert auf den	**: 25.06.2025**
_ von (Ersteller)	**:**
Brigitte Littke, Amtsleiterin Untere Bauaufsichtsbehörde in Vaterstetten, Wendelsteinstr. 7, Vaterstetten	
_ ist die zugewiesene Referenznummer	**:** *[B-001]* **bis** *[B-008]***,** ***[IG_K-JU_660]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer	**:** *[IG_K-JU_666]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der S**traftaten-2.3.2**	

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025801 5350 28.07.25 13:21
Sendungsnummer: RR 8424 9904 5DE
Einschreiben

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

https://www.deutschepost.de/de/s/sendungsverfolgung.html?piececode=RR8...

Brief mit Einschreiben
RR842499045DE

Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 31.07.2025 abgeholt.

Detaillierter Sendungsverlauf

GoGreen Plus – CO_2e-reduzierte Briefsendung

Do, 31.07.2025
Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 31.07.2025 abgeholt.

Di, 29.07.2025
Ihre Sendung wurde am 29.07.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.

Mo, 28.07.2025
Ihre Sendung wurde am 28.07.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.

Mo, 28.07.2025
Die Sendung wurde am 28.07.2025 eingeliefert.

Auslieferungsbeleg herunterladen
Nachweis für die zugestellte Sendung

Einschreiben RR842499045DE

Deutsche Post

Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 31.07.2025 abgeholt.

Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreibens verknüpft.

Deutsche Post

Sendungsnummer: RR842499045DE

Empfangsberechtigter: ☐ Empf ☒ EmpfBev ☐ And. EmpfBer

Empfangsbestätigung: Ich bestätige, die o.g. Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum u. Unterschrift Empfangsberechtigter:

Hieb
XXFE73Z9250731020099201 43

31.07.2025 08:51:10

Formular: Auslieferungsdokumentation Version 1.0

Obere Bauaufsichtsbehörde
- Sachgebiet 33 – Baurecht
der Regeierung von Oberbayern-
Maximilianstraße 39
80534 München

Bitte verteilen Sie die Nachweise für die erfolgte Strafanzeige beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs an die entsprechenden (genannten) Personen und händigen Sie bitte jeder dieser Personen eine Kopie des beiliegenden Merkblattes aus.

Danke, mit freundlichen Grüßen

(gez.) Dr. Arnd Rüter

M e r k b l a t t
für Straftäter

die im Rahmen des:

<u>Staatlich organisierten Betrugs</u> auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen

oder der

<u>Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus</u> seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

Straftaten gegen Dr. Arnd Rüter begehen.

_ Der Täter erhält für jedes Schreiben, welches die Begehung von Straftaten darstellt, eine Referenznummer (*[IG_K-JU_xxx]*), unter welcher dieses Beweisdokument (das die Tat beweisende Dokument) zukünftig referenziert und barrierefrei öffentlich zugänglich gemacht wird.

_ Der Täter erhält weiter für jedes dieser Schreiben eine weitere Referenznummer (*[IG_K-JU_yyy]*), unter welcher unter Bezugnahme auf das von ihm erzeugte/gesendete Beweisdokument und mit Bezug auf die jeweils gültigen/anzuwendenden gesetzlichen Regelungen (u.a. Strafprozessordnung, Strafgesetzbuch, Grundgesetz, EKMR) die Strafbarkeit seiner Taten nachgewiesen ist. (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ *[IG_K-JU_xxx]* *bzw.* *[IG_K-JU_yyy]*)

_ Soweit noch nicht (wie bei Wiederholungstätern) geschehen erhält er eine Straftaten-ID, unter welcher im Dokument „Die DeEhGe“ (die TÄTER und die TATEN, *[IG_S15]*) seine persönliche Kriminalstatistik aktuell nachzuverfolgen ist.

_ Das dient dem Täter als hinreichend genaue Information darüber, dass für seine ihm durch Dr. Arnd Rüter nachgewiesenen Straftaten eine Strafanzeige (nach ***§ 158 StPO***) an den Großen Senat für Stafsachen des Bundesgerichtshofs (BGH) erfolgte und darüber, wo er selbst den Nachweis der Straftaten lesen/kopieren/ downloaden kann.

_ Selbstverständlich können die Täter auch Akteneinsicht beim BGH beantragen, um zu überprüfen wie die Strafanzeige gegen sie begründet wurde. Da sie sich dieses aber auch selbst im Internet barrierrefrei unter der 2. Referenznummer ansehen können, würde dies zweifelsfrei eine unnötige Belästigung des Gerichts darstellen und sie müssen damit rechnen für den willenlich verursachten unnötigen Aufwand mit Missbruchgebühren bestraft zu werden.

Das Ergebnis ist dann je Fall (Beweisdokument für begangenen Straftaten) ein **ausgefülltes Formular**, welches an den Täter zurück gesandt wird:

Für das zugesandte Schreiben datiert auf den **:**
_ von (Absender) **:**
_ ist die zugewiesene Referenznummer **:**
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:**
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID :**

3 RiAG Gellhaus AG Ebersberg ***IG_K-JU_660 IG_KJ-JU_666*** **25.06.2025**

Für das erhaltene Schreiben datiert auf den	**: 25.06.2025**
_ von (Ersteller)	**:**
RD Christine Fröhlich, Obere Bauaufsichtsbehörde, Sachgebiet 33 der Regierung von Oberbayern, München	
_ ist die zugewiesene Referenznummer	**:** *[B-001]* **bis** *[B-008]*, ***[IG_K-JU_660]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer	**:** *[IG_K-JU_666]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der S**traftaten-2.3.3**	

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025801 5352 28.07.25 13:21
Sendungsnummer: RR 8424 9905 9DE
Einschreiben

Ohne Bauer
unfertig Müll

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

https://www.deutschepost.de/de/s/sendungsverfolgung.html?piececode=R...

Brief mit Einschreiben
RR842499059DE

Die Sendung wurde am 04.08.2025 ausgeliefert.

Detaillierter Sendungsverlauf

GoGreen Plus – CO_2e-reduzierte Briefsendung

Mo, 04.08.2025
Die Sendung wurde am 04.08.2025 ausgeliefert.

Mo, 04.08.2025
Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 04.08.2025 abgeholt.

Di, 29.07.2025
Der Empfänger besitzt ein Postfach. Die Sendung wurde am 29.07.2025 zur Abholung bereitgelegt.

Di, 29.07.2025
Ihre Sendung wurde am 29.07.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.

Mo, 28.07.2025
Ihre Sendung wurde am 28.07.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet.

Mo, 28.07.2025
Die Sendung wurde am 28.07.2025 eingeliefert.

Auslieferungsbeleg herunterladen
Nachweis für die zugestellte Sendung

Einschreiben RR842499059DE

Deutsche Post

Die Sendung wurde am 04.08.2025 ausgeliefert.

Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreibens verknüpft.

EINSCHREIBEN

Postf-PLZ: 80502
Postf-Nr.: 221253
Datum Einlage: 29.07.25

Annahme durch:
- [x] Empfänger
- [ ] Empfangsberechtigter
- [ ] Ausgewiesen

Empfangsbestätigung

Name u. Vorname in Großbuchstaben: KREUZER ROBERT

Datum u. Unterschrift: X 01. AUG. 2025

Ich bestätige, die o.g. Sendung(en) am heutigen Tag erhalten zu hab

Formular: Auslieferungsdokumentation Version 1.0